



Gemeindeversammlungsunterlagen

Gemeindeversammlung 2 / 2026 der Gemeinde Glarus Nord

Mittwoch, 11. November 2026 um 19.30 Uhr
in der lintharena, 8752 Näfels

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie mit dem vorliegenden Bulletin über die zu behandelnden Geschäfte der anstehenden Gemeindeversammlung vom 11. November 2026 zu informieren. Die Traktandenliste ist vielfältig und umfasst mehrere bedeutende Themen, welche die Weiterentwicklung unserer Gemeinde nachhaltig prägen werden.

Zu Beginn der neuen Amtsdauer 2026–2030 werden Ihnen die Pensen für die Mitglieder des Gemeinderats zur Genehmigung vorgelegt. Ebenso befassen Sie sich mit dem Verpflichtungskredit zum Anschluss an die Glarner Pensionskasse sowie mit der Teilrevision der Personalverordnung. Beide Vorlagen betreffen die Anstellungsbedingungen bei der Gemeinde.

Weiter stehen Geschäfte zur räumlichen Entwicklung an. Für die Arealentwicklung Biäsche in Mollis beantragt der Gemeinderat einen Zusatzkredit von CHF 1'070'000 für die Projektierung der Erschliessung, die Überbauungsplanung und das Perimeterverfahren. Zudem steht erneut die Parzelle 2435 mit der Niederer Autobetrieb AG zur Beschlussfassung.

Mit den Teilrevisionen des Parkierungsreglements und des Abwasserreglements sowie der neuen Bildungsverordnung werden Ihnen zentrale Grundlagen für Parkierung, Siedlungsentwässerung sowie Schule und Bildung zur Beschlussfassung unterbreitet.

Besprochen wird auch das Budget 2027 der Gemeinde inklusive der Festsetzung von Steuerfuss und Bausteuerfuss. Dieses bildet die Grundlage für die finanzielle Entwicklung im kommenden Jahr.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung vom 11. November 2026 teilzunehmen und damit aktiv an der Entwicklung von Glarus Nord mitzuwirken. Mit Ihrer Stimme gestalten Sie die Zukunft unserer Gemeinde mit und tragen zu breit abgestützten Entscheidungen bei.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Herbstzeit und freuen uns, Sie an der zweiten ordentlichen Gemeindeversammlung 2026 begrüßen zu dürfen.

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord

Fridolin Staub
Gemeindepräsident



Andreas Neumann
Gemeindeschreiber



glarusnord 

Einladung zum Politischen Themenabend

Informationsveranstaltung zu den Traktanden „Budget 2027“, und „Zusatzkredit Arealentwicklung Biäsche“

Dienstag, 27. Oktober 2026, 19.30 Uhr
Jakobsblick Niederurnen

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Beteiligung.



Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

Bus ab Bilten:

▪ Bilten: Ussbühl	ab 18.36
▪ Bilten: Linth-Escherstrasse	ab 18.40
▪ Bilten: Zentrum	ab 18.42
▪ Ziegelbrücke Bahnhof	an 18.55
▪ Ziegelbrücke Bahnhof	ab 19.04
▪ Niederurnen: Ziegelbrückstrasse	an 19.06
▪ Niederurnen: Ochsenplatz	ab 19.08
▪ Oberurnen: Feuerwehrplatz	ab 19.12
▪ Näfels: lintharena	an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Gerbi, Unterbilten, Sägestrasse, Grabenstrasse, Linth-Escherstrasse, Abzweigung Segenstrasse;
- Ziegelbrücke: Post;
- Niederurnen: Fennen, Badstrasse, Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bus ab Mühlehorn:

▪ Mühlehorn: Bahnhof	ab 18.37
▪ Obstalden: Post	ab 18.44
▪ Filzbach: Sportzentrum	ab 18.48
▪ Mollis: Post	ab 19.01
▪ Näfels-Mollis: Bahnhof	an 19.05
▪ Näfels-Mollis: Bahnhof	ab 19.10
▪ Näfels: Post	ab 19.11
▪ Näfels: lintharena	an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchplatz;
- Näfels: Freulerpalast, Letz, Schöneegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen - Niederurnen - Bilten und nach Näfels - Mollis - Filzbach - Obstalden - Mühlehorn zur Verfügung.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.

Traktanden	Seite
1. Begrüssung und Mitteilungen	6
2. Genehmigung der Pensen für die Mitglieder des Gemeinderats Amtsdauer 2026-2030	7
3. Genehmigung Verpflichtungskredit zum Anschluss an die Glarner Pensionskasse	9
4. Genehmigung eines Zusatzkredites von CHF 1'070'000 für die Arealentwicklung Biäsche, Mollis (Projektierung der Erschliessung, Überbauungsplanung und Perimeterverfahren)	12
5. Genehmigung Budget 2027 sowie Festsetzung Steuerfuss und Bausteuerfuss 2027	19
6. Genehmigung Teilrevision Personalverordnung	58
7. Genehmigung Teilrevision Parkierungsreglement	75
8. Erlass Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord	79
9. Genehmigung Landhandel Niederer Autobetrieb AG, Parzelle Nr. 2435, GB Näfels	99
10. Genehmigung Verordnung über Schule und Bildung (Bildungsverordnung)	102
11. Varia	115

1. Begrüssung und Mitteilungen

Gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung Glarus Nord amten als Stimmenzähler die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

2. Genehmigung der Pensen für die Mitglieder des Gemeinderats Amtsdauer 2026-2030

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord ist im Ressortsystem organisiert. Dabei ist der Gemeindepräsident, welcher ein Vollamt (100%) ausübt, operativer Leiter der Geschäftsleitung und direkter Vorgesetzter der Bereichsleitenden. Zudem hat jedes Mitglied des Gemeinderates eine strategische Verantwortung für ein Ressort, welche sich - mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales - alle mit einem Bereich decken.

Anpassungen der Pensen beschliesst gemäss Art. 47 Ziff. 1 die Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung hat am 08.11.2022 die Pensen wie folgt festgelegt:

Ressort	Pensum
Präsidiales	100%
Bau und Umwelt	30%
Bildung	30%
Wald und Landwirtschaft	25%
Liegenschaften	20%
Gesellschaft	20%
Finanzen und Beteiligungen	20%
Total	245%

Anlässlich der Neukonstituierung des Gemeinderates per 01.07.2026 und den Anpassungen der Gemeindeordnung und des Reglements über Schule und Bildung per 01.08.2026 wurden die Pensen überprüft. So stellte der Gemeinderat fest, dass das bisherige Pensum der Ressortleitung Bildung infolge der neuen Zuständigkeiten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht: Während die Ressortleitung Bildung früher der Schulkommission vorstand, welche im Schnitt monatlich tagte, reduziert sich der zusätzliche damit verbundene Aufwand für den Vorsitz der Bildungskommission auf rund vier Sitzungen pro Jahr. Entsprechend ist der Aufwand der Ressortleitung Bildung mit demjenigen für die anderen Ressortleitungen gleichzusetzen. Ebenso erachtet es der Gemeinderat als angemessen, das Pensum für die Ressortleitung Wald und Landwirtschaft ebenfalls auf 20% festzusetzen. Das höhere Pensum für die Leitung des Ressorts Bau und Umwelt in der Höhe von 30% ist nach wie vor daher begründet, weil mit der Nutzungsplanung (Einsitznahme Lenkungsausschuss) ein zentrales Projekt auch in der neuen Amtsdauer 2026-2030 nicht beendet ist und die Ressortleitung in der Baukommission, der Gestaltungskommission sowie der Verkehrskommission Einsitz nimmt.

Entsprechend gestalten sich die neuen Pensen wie folgt:

Ressort	Pensum
Präsidiales	100%
Bau und Umwelt	30%
Bildung	20%
Wald und Landwirtschaft	20%
Liegenschaften	20%
Gesellschaft	20%
Finanzen und Beteiligungen	20%
Total	230%

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesetz des Kantons Glarus vom 04.05.2025 (Stand: 01.01.2026); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2026 (Stand 01.08.2026); Reglement über Schule und Bildung vom 25.03.2026; Organisationsreglement Glarus Nord vom 11.12.2024 (Stand: 01.08.2026)

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Auszahlungen der Gemeinderäte reduzieren sich durch die Reduktion der GR-Pensen um CHF 25'000.

Anträge

1. Das Pensum für die Ressortleitung Präsidiales (Gemeindepräsident) sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf der unveränderten Höhe von 100% zu bestätigen bzw. festzulegen.
2. Das Pensum für die Ressortleitung Bau und Umwelt sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 30% festzulegen.
3. Das Pensum für die Ressortleitung Bildung sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 20% festzulegen.
4. Das Pensum für die Ressortleitung Wald und Landwirtschaft sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 20% festzulegen.
5. Das Pensum für die Ressortleitung Liegenschaften sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 20% festzulegen.
6. Das Pensum für die Ressortleitung Gesellschaft sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 20% festzulegen.
7. Das Pensum für die Ressortleitung Finanzen und Beteiligungen sei rückwirkend ab 01.07.2026 auf 20% festzulegen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Geschäftsprüfungskommission wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes

Die GPK hat das Geschäft anhand dieser Unterlagen geprüft. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Pensen ab 01.07.2026 auf insgesamt 230 % festzulegen. Gegenüber der bisherigen Festlegung von insgesamt 245 % werden das Pensum des Ressorts Bildung von 30 % auf 20 % sowie jenes des Ressorts Wald und Landwirtschaft von 25 % auf 20 % reduziert. Die übrigen Pensen bleiben unverändert.

Die Kompetenz für diese Genehmigung liegt bei der Gemeindeversammlung, worauf die GPK an der GV vom 22.06.2026 unter Traktandum 4 hingewiesen hat.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass Rechtmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

3. Genehmigung Verpflichtungskredit zum Anschluss an die Glarner Pensionskasse

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord entstand per 1. Januar 2011 aus der Fusion von acht Gemeinden. Im Zuge der Neuorganisation wurden die Lehrpersonen sowie das Verwaltungspersonal bei der neuen politischen Gemeinde angestellt. Gleichzeitig wurde die öffentlich-rechtliche Anstalt der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) etabliert.

Nach der Gemeindestrukturreform wurden für die verschiedenen Personalgruppen unterschiedliche Vorsorgelösungen weitergeführt. Die Lehrpersonen wurden weiterhin bei der Glarner Pensionskasse versichert. Für das Verwaltungspersonal der Gemeinde Glarus Nord und das Personal der APGN entschied sich der damalige Gemeinderat für eine berufliche Vorsorgelösung bei der Swiss Life. Die damalige Lösung war als Übergangslösung gedacht. Langfristig sollte eine gemeinsame Vorsorgelösung für das gesamte Personal angestrebt werden.

Diese Übergangslösung besteht inzwischen seit mehr als 15 Jahren. Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung von Glarus Nord sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der APGN haben sich deshalb in den vergangenen Monaten eingehend mit der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge auseinandergesetzt. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die unterschiedlichen Vorsorgelösungen für die verschiedenen Personalgruppen weiterhin sachgerecht sind.

Rechtlich ist es grundsätzlich möglich, unterschiedliche Personalgruppen nach objektiven Kriterien bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zu versichern. Nach mehr als 15 Jahren stellt sich jedoch zunehmend die Frage nach der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden. Seit der Gemeindestrukturreform ist die Gemeinde Glarus Nord gemeinsame Arbeitgeberin des Lehr- und Verwaltungspersonals. Die ursprünglichen Gründe für die unterschiedlichen Vorsorgelösungen, insbesondere die Sicherstellung der Kontinuität und die besonderen Rahmenbedingungen unmittelbar nach der Gemeindestrukturreform, haben mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung verloren.

Aus Sicht des Gemeinderats und des Verwaltungsrats der APGN ist es deshalb sinnvoll und sachgerecht, die bisherige Aufteilung zu beenden und künftig das Verwaltungs- und APGN-Personal ebenfalls bei der Glarner Pensionskasse zu versichern. Damit würde für die Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord eine einheitliche Vorsorgelösung geschaffen.

Für den Wechsel sprechen neben der Gleichbehandlung insbesondere die vorteilhaften Rahmenbedingungen der Glarner Pensionskasse. Dazu gehören insbesondere die in den vergangenen Jahren markant höhere Verzinsung der Altersguthaben sowie die Aussicht auf ein höheres Alterskapital und damit höhere Altersleistungen im Pensionierungsfall. Mit dem Wechsel würde gleichzeitig eine Gleichstellung mit den anderen beiden Gemeinden im Kanton Glarus und dem Kanton selbst erreicht, deren Mitarbeitende ebenfalls bei der Glarner Pensionskasse versichert sind.

Dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat der APGN war wichtig, dass der Entscheid sorgfältig geprüft und für die Mitarbeitenden transparent aufgezeigt wird. Im August fanden deshalb vier Informationsanlässe statt. Zudem erhielten alle betroffenen Mitarbeitenden persönliche Unterlagen mit einem individuellen Leistungsvergleich zwischen der heutigen Lösung bei der Swiss Life und der vorgesehenen Vorsorgelösung bei der Glarner Pensionskasse.

Die Mitarbeitenden haben dem Wechsel zur Glarner Pensionskasse in einer Abstimmung, die am 28. August 2026 abgeschlossen wurde mit sehr deutlichem Mehr zugestimmt.

Mit der Swiss Life konnte vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist verkürzt wird. Der bestehende Anschlussvertrag kann bis zum 30. November 2026 gekündigt werden. Ein Wechsel zur Glarner Pensionskasse ist damit per 1. Januar 2027 möglich.

Mit dem Wechsel zur Glarner Pensionskasse wird eine einheitliche Vorsorgelösung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord geschaffen. Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden befürworten diesen Schritt ausdrücklich.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Finanzhaushaltsgesetz vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2026); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016 (Stand 01.08.2026).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Voraussetzung für den Wechsel ist, dass die Gemeindeversammlung vom 11. November 2026 den notwendigen Kredit für den Einkauf in die Rückstellungen und Reserven der Glarner Pensionskasse genehmigt.

Der Wechsel kostet die Gemeinde Glarus Nord aufgrund der Prognosen CHF 3'045'000. Die Kosten ergeben sich insbesondere aus dem guten Deckungsgrad der Glarner Pensionskasse von 112.8 Prozent per Ende 2025 sowie aus dem Einkauf in die Rückstellungen für den Umwandlungssatz. Für die Berechnungen wurde eine Bandbreite des Deckungsgrades zwischen 110%-115% definiert. Das bedeutet, dass bei einem Deckungsgrad unter 110% der Einkauf «günstiger» und bei über 115% teurer würde. Der finale Betrag kann erst per 31.12.2026 errechnet werden aufgrund des zu diesem Stichtag gültigen Deckungsgrads und den bestehenden, zu übernehmenden Kapitalien der Mitarbeitenden. Da zu diesem Zeitpunkt der Wechsel bereits vertraglich geregelt werden muss, müssten allfällige Mehrkosten als gebunden behandelt werden.

Der Betrag wird über fünf Jahre finanziert. Vorgesehen ist eine Einmalzahlung von ca. CHF 1'522'500 sowie fünf jährliche Tranchen von je ca. CHF 304'500. Die gesamten Kosten von CHF 3'045'000 sind in der Erfolgsrechnung unter den Personalkosten im Budget 2027 eingeplant.

Dem einmaligen Aufwand stehen tiefere laufende Arbeitgeberbeiträge gegenüber. Diese reduzieren sich voraussichtlich um rund CHF 57'241 pro Jahr.

Antrag für einen Verpflichtungskredit:

Bezeichnung	KST	Konto-Nr.	Verpflichtungskredit	Budgetkredit
AG-Beiträge Glarner Pensionskasse	10320	305201	3'045'000	3'045'000

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Verpflichtungskredit für die Zusammenlegung der Vorsorgelösung bei der Glarner Pensionskasse von total CHF 3'045'000 sei zu genehmigen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung des Geschäfts folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokollauszug des Gemeinderates vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Protokoll der Paritätischen Vorsorgekommission vom 19.05.2026 (nachträglich angefordert)

Die Paritätische Vorsorgekommission, die sich aus Vertretern der Gemeinde, der APGN und der TBGN zusammensetzt, hat beschlossen, nach Einholen der Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter den Wechsel zur Glarner Pensionskasse vorzunehmen. Mit dem Anschluss des Verwaltungspersonals der Gemeinde an die GLPK wird dieses dem Lehrpersonal sowie den Angestellten der übrigen Glarner Gemeinden und des Kantons gleichgestellt. Die APGN wechseln ebenfalls zur GLPK. Die TBGN sieht – trotz Beschluss der Paritätischen Vorsorgekommission – aus unbekannten Gründen von einem Wechsel ab.

Gemäss Prognose beträgt der beantragte Verpflichtungskredit CHF 3'045'000. Die definitive Höhe hängt vom Deckungsgrad per 31.12.2026 und den zu übernehmenden Vorsorgekapitalien ab. Die vorgesehene Finanzierung über eine Einmalzahlung und Zahlung mit Raten über fünf Jahren bedingt, dass der gesamte Betrag im Budget 2027 als Aufwand erfasst ist. Dem Aufwand stehen voraussichtlich tiefere jährliche Arbeitgeberbeiträge von rund CHF 57'000 gegenüber.

Die GPK stellt fest, dass Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind. Die Wirtschaftlichkeit lässt sich nicht abschliessend beurteilen, da sich die Auswirkung auf die Attraktivität der Gemeinde Glarus Nord als Arbeitgeberin nicht voraussagen lässt.

4. Genehmigung eines Zusatzkredites von CHF 1'070'000 für die Arealentwicklung Biäsche, Mollis (Projektierung der Erschliessung, Überbauungsplanung und Perimeterverfahren)

A. Ausgangslage

Das Industriegebiet Unterflechsen bietet mit den unbebauten grossflächigen Wiesen dem Autobahnanschluss, einem Güterbahnhof sowie einem abwechslungsreichen Naherholungsgebiet kantonal einmalig attraktives Bauland. Entsprechend ist es im Kantonalen Richtplan¹ als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt (ESP) aufgeführt. Dieser Eintrag fordert eine detaillierte Abstimmung zwischen Siedlung, Landschaft und Verkehr. So die Anforderungen an die Planungsleistungen hoch - nicht zuletzt, weil das Gebiet noch ungenügend erschlossen ist und damit als nicht baureif gilt. Das Areal befindet sich gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord in einer Arbeitszone.

Um die eingezonte Biäsche der Baureife zuzuführen, hatte die Gemeindeversammlung im November 2022 einem Verpflichtungskredit über CHF 580'000 für die Arealentwicklung Biäsche zugestimmt. Mit der Durchführung der Testplanung und dem Richtprojekt des Überbauungsplans wurden wertvolle Planungsarbeiten geleistet (siehe weiter unten «bereits geleistete Arbeiten»). Vor allem zeigen diese Arbeiten die Komplexität der weiteren gesetzlich notwendigen Arbeiten auf, um das Gebiet der Baureife zuzuführen.

Die Biäsche liegt an der Grenze von Glarus Nord und ist im Eigentum verschiedener Parteien. Um der Vielfalt der Interessen gerecht zu werden und Synergien mit den Nachbargemeinden zu nutzen, wurde ein Exekutivgremium gegründet. Dieses wurde während der Planung kontinuierlich über den Stand der Arbeiten informiert und unterstützt die anstehenden Arbeiten. Die Mitglieder des Gremiums sind die privaten Grundeigentümer, der Gemeinderat Glarus Nord, der Gemeinderat Weesen, das Gemeindepräsidium von Amden, die Meliorationsgenossenschaft Riet und die betroffenen kantonalen Stellen.

Folgende Arbeiten stehen an, um das Bauland zu mobilisieren, d.h. die gesetzlich geforderte Baureife in der Biäsche zu erreichen:

- Erschliessungsplanung;
- Überbauungsplan;
- Perimeterverfahren.

Die Gemeinde Glarus Nord besitzt im Teilgebiet Unterflechsen ca. 3.8 ha unbebaute Arbeitszonenfläche und der Kanton im Gebiet Mittelflechsen eine unbebaute Fläche von ca. 2.7 ha (Parz.-Nr. 1815). Das Areal ist somit die grösste Baulandreserve auf der grünen Wiese des Kantons. Der westliche Bereich des Teilgebietes Unterflechsen und das nördliche Teilgebiet Biäsche ist im privaten Eigentum. Die Verkehrsinfrastrukturanlagen (Gleisanlage und Autobahn) sind von nationaler Bedeutung und im Besitz der Schweizerischen Bundesbahnen «SBB» und des Bundesamtes für Strassen «ASTRA». Bestehende Nutzungen auf dem Areal sind die Firma Multirec mit einem hundertjährigen Baurecht bis 2092, ein Lagerplatz und ein Einfamilienhaus mit Bestandesgarantie.

Zusatzkredit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten

Gesetzlich geforderte Baulandmobilisierung in der Biäsche

In der Bauzone liegende Grundstücke werden von der Eigentümerschaft mancherorts während Jahrzehnten keiner zonenkonformen Nutzung zugeführt. Dies kann zur paradoxen Situation führen, dass es den Gemeinden trotz erheblicher Baulandreserven an verfügbarem Bauland mangelt. Früher haben die Gemeinden in solchen Situationen am Siedlungsrand neues Bauland eingezont. Das 2014 revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes setzt diesem Vorgehen jedoch ein Ende: Gemeinden dürfen, solange in der Gemeinde noch Bauland gehortet wird, keine neuen Einzonungen vornehmen. Als gehortetes Bauland wird ein Grundstück bezeichnet, das der Bauzone zugewiesen, erschlossen und baureif ist, das aber nicht innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 15 Jahre) überbaut wird. Solches Bauland muss «mobilisiert», also tatsächlich bebaut werden. Auch die Gemeinde Glarus Nord ist dazu angehalten, ihr eigenen Parzellen Nr. 1771, 1774, 1741 und 1890 in der Biäsche zu überbauen, um nicht zum «Baulandhorter» zu werden.

¹ Der kantonale Richtplan wird zurzeit überarbeitet.

Um das Bauland zu mobilisieren und die Bebauung für die wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, beantragt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung CHF 1'070'000. Basierend auf dem bereits erarbeiteten Richtprojekt wird für das Gebiet Unterflechsen eine Sondernutzungsplanung und eine Erschliessungsplanung erarbeitet und darauf aufbauend das Perimeterverfahren durchgeführt, um die Finanzierung der Erschliessung durch die verschiedenen Eigentümer und die Gemeinde zu definieren. Denn als Grundlage für die Vermarktung der Parzellen muss eine planungs- und baurechtliche Baureife erreicht und die Erschliessung so weit realisiert werden, dass eine bauliche Entwicklung in Etappen auf dem Areal Biäsche möglich ist.

Erschliessungsplanung und Perimeterverfahren

Die Erschliessungsplanung stellt sicher, dass ein Gebiet über genügend Strassenkapazität verfügt, um den zukünftigen Verkehr aufzunehmen und das Gebiet mit Wasser und Elektrizität zu versorgen und die Entsorgung sicher zu stellen. Heute erschliesst eine bereits bestehende Meliorationsstrasse das Teilgebiet Unterflechsen auf der ganzen Länge im Norden. Im Süden ist mit der Westabfahrt von der Flechsenstrasse eine teilweise Strassenerschliessung vorhanden. Für die geplante, zukünftige Entwicklung ist das Areal jedoch ungenügend erschlossen: Die Meliorationsstrasse muss ausgebaut werden, um den Verkehr des Industriegebiets zu bewältigen. Es fehlen zudem Infrastrukturanlagen wie Elektrizität, Wasser, Abwasser und eine genügende Strasseninfrastruktur innerhalb des Gebiets. Zudem stimmt das ASTRA einer Entwicklung nur zu, wenn der zusätzliche Verkehr keinen Rückstau auf der Nationalstrasse verursacht, was einen Ausbau der Strassenkapazität des Knotens Unterflechsen und der restlichen Strasseninfrastruktur in der Biäsche bedingt. Um diese Fragen zu klären, wird eine Erschliessungsplanung durchgeführt.

Das Perimeterverfahren stellt die Finanzierung der gesamten Arealerschliessung sicher. Es dient dazu, den Kostenteiler zwischen den verschiedenen Grundeigentümern und der Gemeinde zu eruieren und festzusetzen. Das Perimeterverfahren wird gemäss des kommunalen Erschliessungsreglements durchgeführt: Es wird grundsätzlich als dreistufiges Verfahren, bestehend aus der Einleitung des Verfahrens, dem Erlass des Beitragsplans und der Festlegung des Kostenverteilers durchgeführt. Das Verfahren ist in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten einzuleiten. In begründeten Fällen ist eine spätere Einleitung möglich.

Überbauungsplanung

Gleichzeitig mit der Erschliessungsplanung wird der Überbauungsplan (ÜP) Unterflechsen erarbeitet.

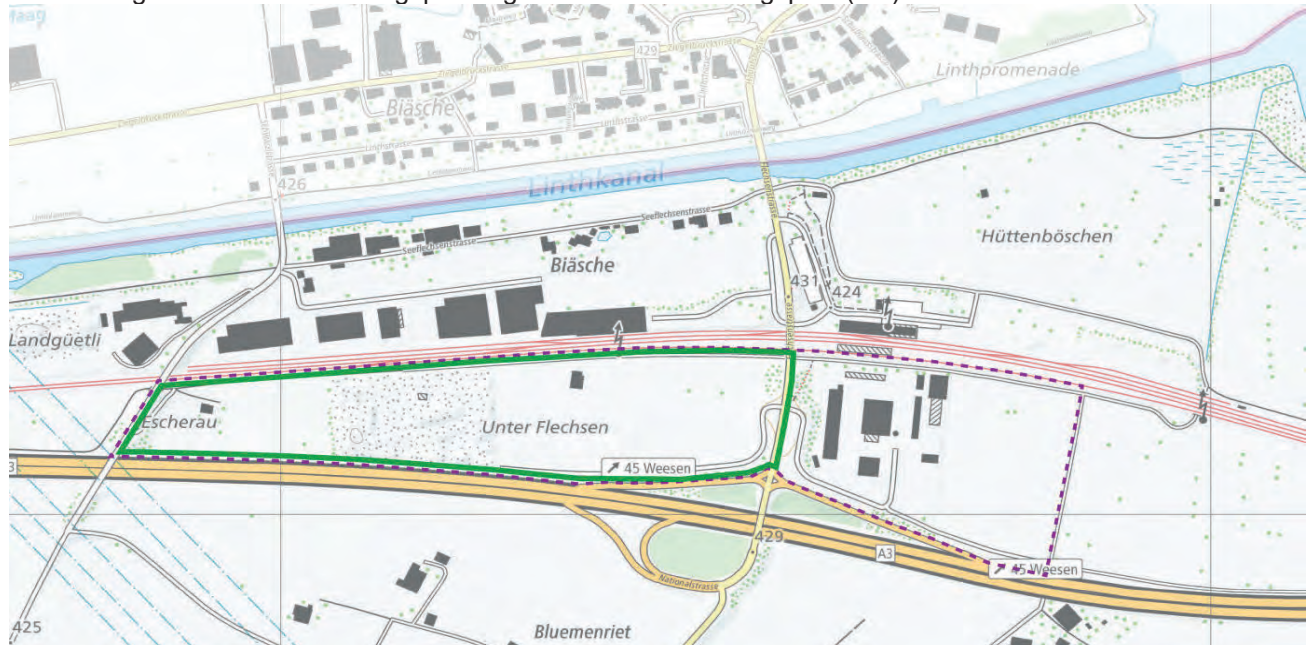


Abb. 1: grün: ÜP-Perimeter (verbindliche Darstellung), violett gestrichelt: Betrachtungsperimeter. Das Richtprojekt wird im Bereich Mittelflechsen im ÜP mit wegleitendem Charakter dargestellt.

Der ÜP-Perimeter ist im Eigentum der Gemeinde und verschiedener privater Eigentümer. Das Gebiet Mittelfleichen ist, anders als bei der Testplanung und Richtplanung nicht mehr Teil des Bearbeitungsperimeters (siehe Stand der Planung).

Der ÜP legt die wichtigsten Regeln des Richtprojektes grundeigentümergebunden fest. Mit seiner Erarbeitung können einzelne Aspekte des Richtprojekts zudem noch vertieft untersucht werden. Durch das öffentliche Verfahren und die grundeigentümergebunden Festlegung bietet der Überbauungsplan den zukünftigen Bauwilligen eine hohe Planungssicherheit.

Stand der Planung Mittelfleichen

Auf der unbebauten Arbeitszonenfläche des Kantons (Parz.- Nr. 1815) im Bereich Mittelfleichen bestehen konkrete Pläne, das Grundstück im Baurecht an einen Betreiber einer Lachsfarm abzugeben. Das entsprechende Baugesuch wurde eingereicht und ist bei den Amtsstellen der Gemeinde Glarus Nord und dem Kanton in der Prüfung.

Bereits geleistete Arbeiten basierend auf dem Gemeindeversammlungsbeschluss 2022

Testplanung

Wie 2022 von der Gemeindeversammlung beschlossen, führte die Gemeinde gemeinsam mit den anderen Grundeigentümern 2023 aufgrund der komplexen Ausgangslage und den umfangreichen Ansprüchen eine Testplanung durch. An drei Anlässen erhielten vier Planungsteams Gelegenheit, ihren Stand der Planung für die zukünftige Entwicklung und abschliessend die Ergebnisse ihrer Arbeiten einem Beurteilungsgremium zu präsentieren. Das Verfahren der Testplanung liess ein gezieltes Denken in Varianten zu und lieferte so ein überzeugendes Konzept für die Arealentwicklung Biäsche.

Überbauungsplan: Phase Richtprojekt

Auf Basis der Testplanung wurde ein Richtprojekt ausgearbeitet. Es fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Testplanung zusammen und konkretisiert diese. Der Gemeinderat Glarus Nord hat im Oktober 2025 das Richtprojekt genehmigt. Das Richtprojekt umschreibt die Anforderungen an die Architektur, den Städtebau, den Freiraum und den Verkehr. Das Richtprojekt sieht eine effiziente Bauungsstruktur und eine ökologische Vernetzung der Landschaftselemente vor. Die bestehenden Erschliessungsqualitäten werden genutzt und für die zukünftige Entwicklung des Areals ergänzt. Es zeigt in den Grundzügen auf, wie sich das Areal kurz-, mittel- bis langfristig entwickeln soll.

Basierend auf dem Richtprojekt kann der grundeigentümergebunden Überbauungsplan, das Perimeterverfahren und die weitere Projektierung für die konkrete Erschliessung umgesetzt werden.



Abb. 2: Visualisierung Richtprojekt mit ökologischem Vernetzungskorridor entlang der Autobahn (© Ernst Niklaus Fausch Partner AG und Studio Vulkan Landschaftsarchitektur AG)

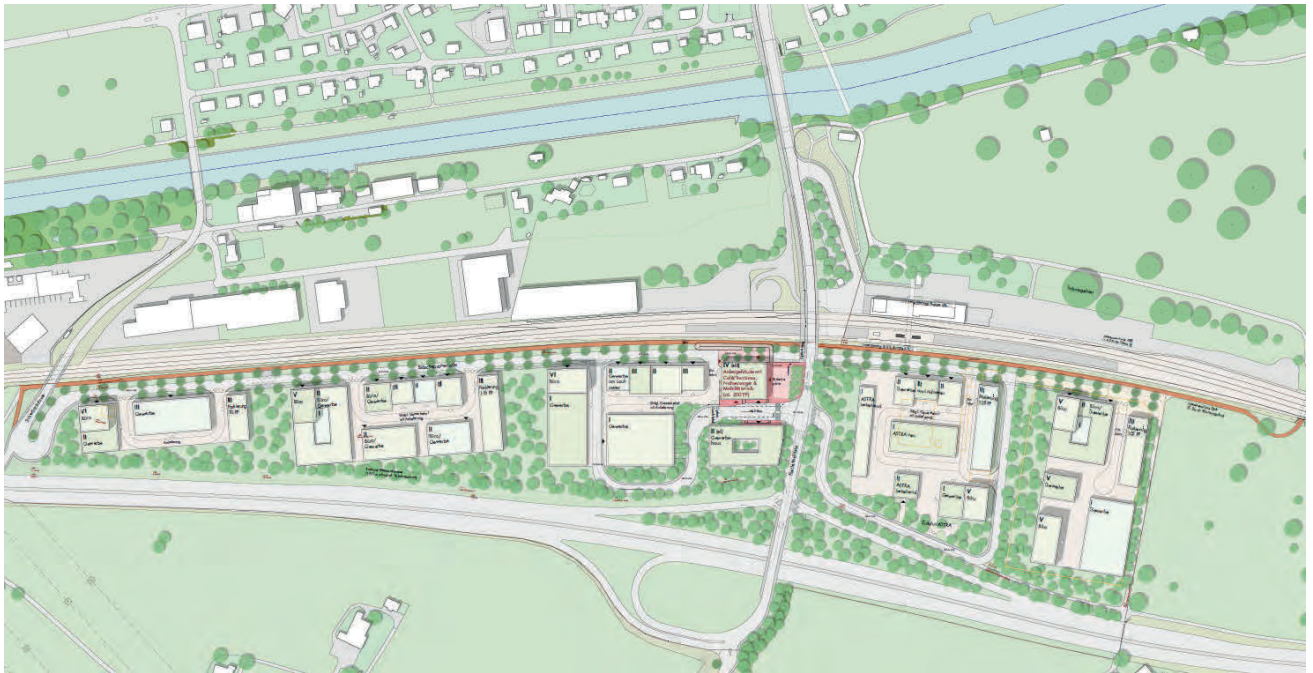


Abb.3: Situationsplan Richtprojekt mit der Biäschepromenade (orange) als Erschliessung der Baufelder (© Ernst Niklaus Fausch Partner AG und Studio Vulkan Landschaftsarchitektur AG)

Beschreibung Richtprojekt

Im Bereich Unterfleichen sind drei Baufelder mit einem Bruttogeschossflächenpotential von rund 60'000 m² für die Ansiedlung von 500 - 700 Arbeitsplätzen geplant.

Die Biäschepromenade bildet das notwendige, infrastrukturelle Rückgrat, dass zukünftig auch den Teil Mittelfleichen erschliesst. Sie dient als Hauptverkehrsachse für den motorisierten Individualverkehr, die Anlieferung und Gütertransporte, den Fuss- und Veloverkehr sowie die gesamte Areallogistik. Die Biäschepromenade West inklusive Anschlüsse an Fleichen- und Schwarzistrasse wird zusammenhängend und unabhängig von der zeitlichen Realisierung der Baufelder erstellt.

Der Biäscheplatz mit dem Ankergebäude (rot markiert in der Abbildung 3) wird ein zentraler Ankunfts-ort für das Gebiet Unterfleichen. Eine neue Bushaltestelle wird südlich des Platzes erstellt. Die Sammelgarage mit ca. 200 PP kann zukünftig für das Areal Biäsche wie auch für die touristischen Bedürfnisse der Gemeinden Weesen und Amden genutzt werden. Die Parkplätze sind unterhalb des Ankergebäudes vorgesehen, welches zukünftig Büronutzung, gewerbliche Nutzung und öffentliche Nutzungen beheimaten soll.

Der Grünfilter zur Autobahn bettet die gewerbliche Bebauung des Areals in die übergeordnete Vegetation ein. Die Grünflächen werden ökologisch wertvoll angelegt, um exklusive Lebensräume für Fauna und Flora zu schaffen und die Vernetzungsachse längs der Autobahn bis zum Libellenteich im Osten zu stärken. Das anfallende Regenwasser der Baufelder wird in den Grünbereichen offen versickert werden und zur Schaffung von feuchten Lebensräumen beitragen. Der Bereich vom Grünfilter wird von weiterer Nutzung und Bebauung freigehalten. Der Grünraum der Querspangen zwischen den Baufeldern wird gestalterisch analog zum Grünfilter zur Autobahn ausgestalten. Zusätzlich können in den Querspangen punktuell Erholungsinfrastrukturen angeboten werden.

Weiteres Vorgehen / Termine/ Kosten

Als Grundlage für die Vermarktung der Parzellen muss eine planungs- und baurechtliche Baureife erreicht und die Erschliessung so weit realisiert werden, dass eine bauliche Entwicklung in Etappen auf dem Areal Biäsche möglich ist. Bei der Erschliessung wird mit Kosten von CHF 13 Mio. (+/- 30 %). gerechnet. Diese Erschliessungskosten für das Gebiet Unterfleichen wird die Gemeinde Glarus Nord nicht alleine tragen: Die privaten Eigentümer werden im Rahmen des Perimeterverfahrens an den Erschliessungskosten beteiligt. Die genauen Beitragshöhen werden mittels Perimeterverfahren festgesetzt.

Nächste Schritte:

- Submission für Ingenieurleistungen der Erschliessungsplanung ab Dezember 2026
- Projektierung der Erschliessung und Baubewilligung der Erschliessung Q3 2027 – Q4 2028 (abhängig von Einsprachen)
- Ausarbeitung des Überbauungsplans Q4 2027 – Q1 2029
- Perimeterverfahren Q1 2029 – Q2 2030
- Gemeindeversammlung November 2028: Baukredit Biäschepromenade und Erschliessung
- Baubeginn Biäschepromenade und Erschliessung 2031
- Inbetriebnahme Biäschepromenade und Erschliessung Ende 2032

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Raumplanungsgesetz vom 22.06.1979 (Stand am 01.07.2026); Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (Stand am 01.07.2026); Gemeindegesetz Kanton Glarus vom 04.05.2025 (Stand 01.01.2026), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016 (Stand 01.08.2026); Finanzhaushaltsgesetz vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2026); Finanzhaushaltverordnung vom 31.08.2022 (Stand 01.01.2023); Erschliessungsreglement Glarus Nord vom 31.08.2011; Strassengesetz Kanton Glarus vom 02.05.1971 (Stand 01.07.2018), Kantonales Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 02.05.2010 (Stand 01.01.2026); Kantonaler Richtplan (KRIP) 2018 und Fortschreibung 2024; Genehmigte Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUP II) vom 20.08.2024

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der Gemeinderat genehmigte am 30.06.2022 einen Projektionskredit für die Auftragsvergabe Verfahrensbegleitung der Testplanung, die Standortevaluation für die Multirec AG sowie für Baugrunduntersuchungen in der Höhe von CHF 130'000.

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 580'000 für die Arealentwicklung Biäsche (Testplanung und Folgeplanung) zulasten der Investitionsrechnung, Konto 529000012 / 60200 wurde von der Gemeindeversammlung vom 08.11.2022 genehmigt.

Gemäss Beitragsvereinbarung vom 13.03.2023 beteiligte sich der Kanton Glarus, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Glarus (AWA) mit einem Betrag von CHF 30'000 an den Kosten der Testplanung. Weiter hat die Bürgerversammlung der Gemeinde Weesen am 28.03.2023 einem Betrag von 30'000 im Rahmen des Budgets 2023 zu gestimmt.

Der Gemeinderat genehmigte am 03.05.2023 einen Zusatzkredit von CHF 75'000 zum Projektionskredit zulasten der Investitionsrechnung, Konto 529000007 / 60200 aufgrund der aufwendigeren Verfahrensbegleitung Testplanung, Standortevaluation für die Multirec AG und eine zusätzliche Verkehrszählung.

Die Testplanung konnte durchgeführt und das Richtprojekt ausgearbeitet werden. Auf Basis des Richtprojektes soll nun die konkrete Erschliessungsplanung, das Perimeterverfahren und die Ausarbeitung des Überbauungsplans erfolgen. Dazu ist ein Zusatzkredit in der Höhe von CHF 1'070'000 zu genehmigen. Die Baukosten der Erschliessung werden auf rund 13 Mio. Franken geschätzt. Die gesamten Kosten für die Planung, Projektierung und Realisierung belaufen sich neu auf CHF 15.795 Mio. bei einer Genauigkeit von +/-30% und einer Kostenbasis Stand 2025.

Die CHF 1'070'000 finanzieren folgende Teilprojekte:

- | | |
|---|-------------|
| ▪ Ingenieurleistungen Erschliessungsplanung (Anteil Gemeinde Glarus Nord) | CHF 550'000 |
| ▪ Ingenieurleistungen Erschliessungsplanung (Anteil KVA, TBGN, Gemeinde Weesen) | CHF 140'000 |
| ▪ Fachspezialisten (Verkehrsplanung, Landschaftsarchitektur, Geologie, etc.) | CHF 75'000 |
| ▪ Fachspezialisten für den Abschluss des Überbauungsplan | CHF 55'000 |
| ▪ Durchführung Perimeterverfahren, Mitwirkung, Planauflagen | CHF 100'000 |
| ▪ Unterstützung Projektleitung Bauherrenschaft | CHF 150'000 |

Total Zusatzkredit	CHF 1'070'000
--------------------	---------------

Der konkrete Baukredit wird voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im November 2028 beantragt, so dass ab 2031 die Bauarbeiten beginnen können.

Die notwendigen Beträge sind im Budget 2027 eingestellt und in der Finanzplanung 2028 - 2031 dargestellt.

Antrag für einen Zusatzkredit

Bezeichnung	KST	Konto-Nr.	Verpflichtungskredit vom 08.11.2022	Bereinigte Kosten	Benötigter Zusatzkredit
Raumplanung	60200	529000012	580'000	1'650'000	1'070'000

in CHF inkl. MwSt.

Folgekosten:

Gemäss FHG Art. 80 Abs. 1 lit. g) sind die Folgekosten auszuweisen, was nachfolgend ausgeführt wird. Diese Ausgaben werden nach Fertigstellung bzw. Nutzungsbeginn die Erfolgsrechnung belasten, wobei die Kapitalkosten und betrieblichen Kosten als Durchschnittswerte über die gesamte Lebensdauer anzusehen sind. Allfällige Investitionseinnahmen (Subventionen etc.) sind jenem Anlagegut gutzuschreiben, für welches diese Einnahmen bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvestitionen Basis für die Berechnung der Abschreibungen. Weiter erfolgt der Wertverzehr bzw. die Abschreibung linear gemäss FHG Art. 61 Abs. 2 sowie FHV Art. 3.

Anlagenkategorie	60200 Raumplanung Orts- und Regionalplanungen	
Betrag (brutto)		1'070'000
- Subventionen		0
Betrag (netto)		1'070'000
Nutzungsbeginn	2027	
Nutzungsdauer	10	
Abschreibung*	10%	107'000
Kapitalkosten*	3%	32'100
Betriebliche Kosten**	0%	0
Total		139'100

* pro Jahr (vom Nettobetrag)

** pro Jahr (vom Bruttobetrag)

Return on Investment:

Die Planung, Projektierung und Realisierung des Areals Biäsche ist für die Gemeinde Glarus Nord eine grosse Aufgabe und Chance. Insgesamt sind mit Brutto-Investitionskosten von rund CHF 15.795 Mio. zu rechnen. Anteile der Kosten werden durch die privaten Eigentümer im Rahmen des Perimeterverfahrens übernommen. Die Baubereiche 1-3 umfassen eine Fläche von rund 7.2 ha und haben einen Landwert von rund CHF 13.68 Mio. (Annahme: CHF 190.00/m²). Durch die Erschliessung und Ausstattung der Baureife erhöht sich der Landwert auf rund 29.475 Mio. (ursprünglicher Landwert + Erschliessungskosten ergibt einen Landwert von ca. CHF 410.00/m²).

Die Gemeinde Glarus Nord könnte das eigene, baureife Bauland anschliessend im Baurecht abgeben. Der Baurechtszins ergibt jährlich mindestens CHF 475'190 (Annahme: 3.8 ha x CHF 410 = CHF 15'580'000 x 3.05 %) für die 3.8 ha im Besitz der Gemeinde.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Zusatzkredit für die Projektierung Erschliessung, die Überbauungsplanung und das Perimeterverfahren von CHF 1'070'000 (zulasten KST 60200 Raumplanung) sei zu genehmigen.

Beilagen:

1. Bericht Richtprojekt Biäsche vom 26.06.2025
2. Anhang Bericht Richtprojekt Biäsche vom 20.06.2025
3. Plan Regelwerk vom 22.05.2025
4. Terminprogramm Erschliessungsplan Biäsche vom 22.06.2026
5. Projektabrechnung Arealentwicklung Biäsche vom 11.09.2026

Die oben aufgeführten Beilagen können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Plan Regelwerk vom 22.05.2025
- Bericht Richtprojekt Biäsche vom 26.06.2025
- Anhang Bericht Richtprojekt Biäsche vom 20.06.2025
- Terminprogramm Erschliessungsplanung Biäsche vom 22.06.2026
- Bericht Wirtschaftlichkeit und Positionierung Biäsche vom 26.07.2026
- Protokollauszug Gemeinderat vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Projektabrechnung Arealentwicklung Biäsche vom 11.09.2026
- Neue Version des Bulletintextes, zugestellt am 28.09.2026

Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat einen Zusatzkredit für die Projektierung Erschliessung, Überbauungsplanung und Perimeterverfahren beantragt.

Im Jahre 2022 wurde von der Gemeindeversammlung ein Verpflichtungskredit von CHF 580'000 bewilligt für die Arealentwicklung Biäsche (Testplanung und Folgeplanungen). Nun wird ein Zusatzkredit von CHF 1'070'000 beantragt. Die Gesamtkosten werden anschliessend im Rahmen des Perimeterverfahrens weiterverrechnet.

Der aktuelle Landwert beträgt gemäss Annahme 190 CHF/m². Durch die Erschliessung und Erreichung der Baureife, mit geschätzten Kosten von rund 220 CHF/m² bzw. rund CHF 13 Mio. (Kostengenauigkeit von +/- 30 %), erhöht sich der Landwert auf neu rund 410 CHF/m².

Die GPK weist darauf hin, dass es sich hier um Annahmen handelt und die Landpreise nicht begründet sind.

Die bestehende teilweise vorhandene Strassenerschliessung (Westabfahrt) wird nicht integriert in der neuen Arealentwicklung.

Die GPK erachtet den beantragten Planungskredit als sachlich nachvollziehbar. Sie weist jedoch darauf hin, dass die Gemeinde bis zur Festsetzung des Kostenverteilers einen wesentlichen Finanzierungsbedarf trägt bzw. vorfinanziert.

Die Prüfung der GPK hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind. Die Wirtschaftlichkeit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden.

5. Genehmigung Budget 2027 sowie Festsetzung Steuerfuss und Bausteuersfuss 2027

A. Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2025 schloss mit einem Ertragsüberschuss («Gewinn») von CHF 6.357 Mio. ab. Budgetiert war ein Gewinn von CHF 0.116 Mio. Die Nettoinvestitionen beliefen sich auf CHF 15.5 Mio. und fielen damit CHF 8.3 Mio. tiefer aus als budgetiert. Wesentlich zu diesem guten Ergebnis beigetragen haben die höheren Steuereinnahmen von CHF 3.2 Mio. gegenüber dem Budget. Es zeigt sich aber auch, dass das Ende 2024 gestartete Effizienzsteigerungsprogramm zunehmend Wirkung zeigt.

Auch die Hochrechnungen vom Jahr 2026 zeigen auf, dass zumindest ein Teil der höheren Steuereinnahmen nachhaltig ist. Die Ausgaben werden weiterhin sehr genau geprüft und priorisiert. Deswegen kann in der Jahresrechnung 2026 wiederum von einem positiven Resultat ausgegangen werden.

B. Budget 2027

Das vorliegende Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3'413'700 aus. Gegenüber dem Budget 2026 ist dies eine Verbesserung von CHF 2.3 Mio. Im Vergleich zum Budget 2026 nimmt der Gesamtaufwand von CHF 95.5 Mio. um CHF 2.1 Mio. auf CHF 97.6 Mio. zu. Der Gesamtertrag erhöht sich von CHF 96.7 Mio. um rund CHF 4.4 Mio. auf CHF 101.1 Mio.

Das budgetierte Ergebnis von CHF 3'413'700 ist umso erfreulicher, da im Bereich Bildung wesentliche Mehrkosten anfallen aufgrund vom neuen Bildungsgesetz. Ebenso wird als einmalige Ausgabe der Pensionskassenwechsel von SwissLife zur Glarner Pensionskasse beantragt. Damit sollen unsere Mitarbeitenden in der Verwaltung gleichgestellt werden, wie die Mitarbeitenden in der Bildung und den anderen Glarner Gemeinden, welche bereits bei der Glarner Pensionskasse versichert sind.

Aufgrund der gestiegenen Steuereinnahmen und des tiefen Zinsniveaus kann die Bausteuersfuss, welche aufgrund der Sanierung und Erweiterung der lintharena AG erhoben wird, um 0.5% reduziert werden, was sehr erfreulich ist.

Die budgetierten Nettoinvestitionen belaufen sich für das Jahr 2027 auf CHF 13.4 Mio. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 10.3 Mio., woraus ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3.1 Mio. resultiert.

ERFOLGSRECHNUNG	in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand		97'627'300	95'531'300	92'138'882
Ertrag		-101'041'000	-96'664'600	-98'496'774
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)		-3'413'700	-1'133'300	-6'357'892
INVESTITIONSRECHNUNG				
Nettoinvestitionen		13'399'000	14'282'000	15'552'464
SELBSTFINANZIERUNG				
Selbstfinanzierung		10'290'600	8'324'900	13'790'692
FINANZIERUNG				
Finanzierungsfehlbetrag (+) / Finanzierungsüberschuss (-)		3'108'400	5'957'100	1'761'772

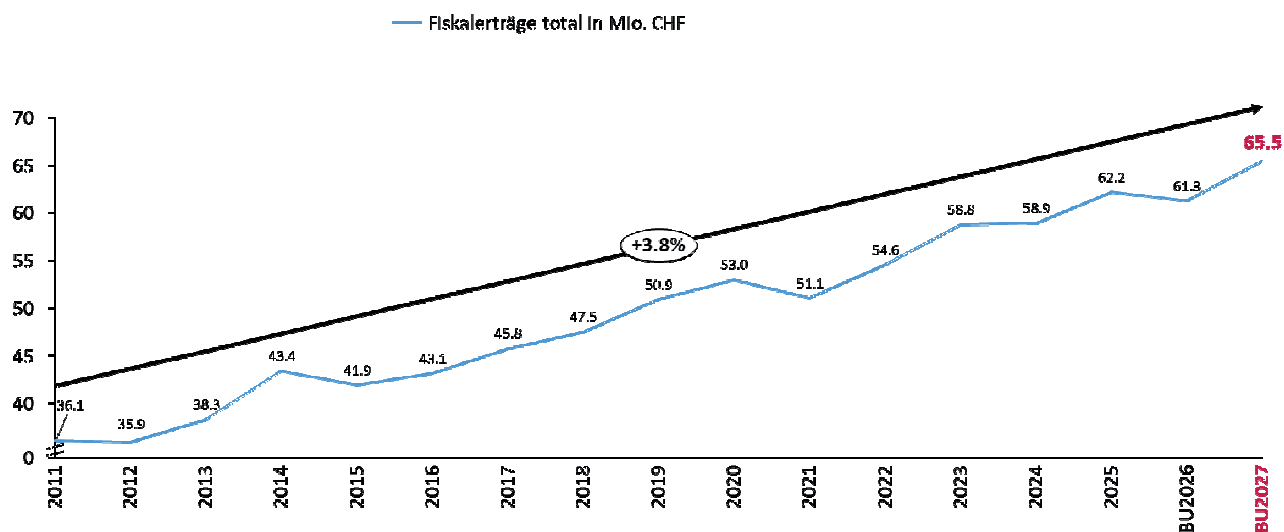
C. Erfolgsrechnung

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Abweichungen der Kostenartengruppen des budgetierten Ergebnisses 2027 im Vergleich zum Budget 2026:

Nr.	Bezeichnung	in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
30	Personalaufwand		50'209'000	45'879'800	4'329'200	44'362'710
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		19'152'600	19'629'300	-476'700	18'834'604
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		5'735'000	5'663'200	71'800	5'397'770
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		1'275'700	1'671'500	-395'800	2'133'133
36	Transferaufwand		8'214'100	8'223'800	-9'700	8'547'864
37	Durchlaufende Beiträge		70'000	72'000	-2'000	67'128
39	Interne Verrechnungen		10'610'200	10'800'100	-189'900	10'195'454
	Betrieblicher Aufwand		95'266'600	91'939'700	3'326'900	89'538'663
40	Fiskalertrag		-65'451'300	-61'278'800	-4'172'500	-62'194'847
41	Regalien und Konzessionen		-584'000	-633'000	49'000	-639'403
42	Entgelte		-13'775'600	-13'628'000	-147'600	-13'288'604
43	Übrige Erträge		-128'500	-197'500	69'000	-149'371
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		-259'500	-269'300	9'800	-13'539
46	Transferertrag		-8'008'900	-7'568'700	-440'200	-9'101'864
47	Durchlaufende Beiträge		-70'000	-72'000	2'000	-67'128
49	Interne Verrechnungen		-10'610'200	-10'800'100	189'900	-10'195'454
	Betrieblicher Ertrag		-98'888'000	-94'447'400	-4'440'600	-95'650'210
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-3'621'400	-2'507'700	-1'113'700	-6'111'547
34	Finanzaufwand		2'360'700	3'591'600	-1'230'900	2'419'719
44	Finanzertrag		-2'141'000	-2'205'500	64'500	-2'451'703
	Ergebnis aus Finanzierung		219'700	1'386'100	-1'166'400	-31'984
	Operatives Ergebnis		-3'401'700	-1'121'600	-2'280'100	-6'143'530
38	Ausserordentlicher Aufwand		-	-	-	180'500
48	Ausserordentlicher Ertrag		-12'000	-11'700	-300	-394'862
	Ausserordentliches Ergebnis		-12'000	-11'700	-300	-214'362
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-3'413'700	-1'133'300	-2'280'400	-6'357'892

Fiskalertrag:

Die Steuererträge entwickeln sich sehr erfreulich:



Die Budgetierung der Fiskalerträge ist stets eine Herausforderung und abhängig von vielen Annahmen:

- Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Personen resp. Anzahl der Bevölkerung?
- höhere Steuereinnahmen durch 13. AHV-Rente resp. deren Finanzierung über höhere Lohnabzüge?
- Wegfall Eigenmietwert? Gibt es höhere Steuerabzüge aufgrund noch getätigter Unterhaltsarbeiten?
- Arbeitsmarkt / Arbeitslosenquote?
- Teuerung?
- bei den juristischen Personen: Entwicklung der Gewinne, welche wiederum abhängig sind von nationalen und internationalen Gegebenheiten (Frankenstärke / Zölle im Export / Einschränkungen im Handelsverkehr)?

Das Budget 2027 sieht vor allem bei den natürlichen Personen eine weitere Steigerung der Steuererträge vor:

in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025	Rechnung 2024	Veränderung BU 2027 / BU 2026		Veränderung JR2025 / JR2024	
						in %		in %
Fiskalertrag	65'451'300	61'278'800	62'194'847	58'942'252	4'172'500	6.8%	3'252'595	5.5%
nat. Personen	56'566'300	52'414'800	53'207'821	51'101'336	4'151'500	7.9%	2'106'485	4.1%
jur. Personen	8'447'000	8'435'000	8'421'151	7'434'451	12'000	0.1%	986'701	13.3%
Besitz und Aufwandsteuern	438'000	429'000	565'875	406'465	9'000	2.1%	159'409	39.2%

Im Budget 2027 sind Steuereinnahmen von CHF 65.5 Mio. vorgesehen. Der Steuerfuss liegt unverändert bei 60%.

Die Bausteuern sind wie folgt budgetiert:

- lintharena ag 0.5 % -> reduziert von 1.0% auf 0.5%
- Schulhaus Linth-Escher 0.5 % -> unverändert
- Schulhaus Obererlen 1.5%. -> unverändert

Zur lintharena:

Für bausteuerfinanzierte Objekte gelten ergänzend zu den Bestimmungen im Steuergesetz (StG; GS VI C/1/1; insbesondere Art. 129–131 für den Kanton und Art. 206a–206c für die Gemeinden) sowie Art. 5 FHV zudem folgende Vorgaben:

Die Berechnung des Bausteuerzuschlages erfolgt auf Basis der Bausumme für die bausteuerfinanzierten Objekte und wird so festgesetzt, dass die Nutzungsdauern gemäss Artikel 3 FHV eingehalten werden. Gemäss HRM2 werden die Zuschläge mindestens alle fünf Jahre im Rahmen der Budgetierung basierend auf den Zahlen des letzten Jahresabschlusses der Gemeinden überprüft. Gemäss Rechnungslegungs-Handbuch HRM2 muss bei einer Veränderung eines Bausteuerzuschlags um mindestens 0,1 Prozentpunkte der einfachen Steuer bei der Gemeindeversammlung eine Anpassung des Bausteuerzuschlags beantragt werden.

Aufgrund der gestiegenen Steuereinnahmen und des tiefen Zinsniveaus würde sich die Amortisationszeit bei der lintharena AG verkürzen, weshalb der entsprechende Bausteuerzuschlag um 0.5% reduziert werden kann. Die Reduktion bedeutet tiefere Einnahmen von CHF 0.5 Mio. Im gleichen Umfang sinken die Kosten für die Abschreibungen.

Personalaufwand

Anstieg des Personalaufwandes um CHF 4.3 Mio. von CHF 45.9 Mio. auf CHF 50.2 Mio.

- Als Lohnerhöhung sind 1.5%, d.h. CHF 0.7 Mio. budgetiert worden
- Anschluss Pensionskasse an die Glarner Pensionskasse CHF 3.0 Mio.
- Die höheren Lohnkosten in der Bildung belaufen sich auf CHF 1.0 Mio.

Nachfolgend die Erläuterungen zu diesen drei Positionen:

a) Erläuterungen zu den Lohnerhöhungen:

Der Landesindex der Konsumentenpreise Stand 18.06.2026 (www.seco.admin.ch) ergibt folgendes Bild:

2024	2025	2026 Prognose	2027 Prognose
1.1%	0.1%	0.6%	0.6%

Die Personalvertretung hat dem Gemeinderat den Antrag gestellt für Lohnerhöhungen von 1.5%. «Auf Grund der finanziellen Belastung verzichtet die Personalvertretung auf die nötige Forderung von ca. 2.5% der Lohnsumme für Lohnentwicklungen. Wir erachten es allerdings als nötig, mindestens 1.5% der Gesamtlohnsumme im Budget 2027 für den Teuerungsausgleich und die Lohnentwicklung einzustellen.

Die Personalvertretung der Gemeinde Glarus Nord beantragt dem Gemeinderat Glarus Nord:

1. Für die Lohnentwicklung 2027 seien im Budget 2027 1.5% der aktuellen Lohnsumme einzustellen.
2. 0.5% soll für alle Mitarbeitenden als voller Teuerungsausgleich des Jahres 2026 eingesetzt werden.
3. 1.0% soll für individuelle bzw. strukturelle Lohnentwicklungen eingesetzt werden.
4. Finanzielle Mittel für Mitarbeitende, welche mit einem Heranführungsfaktor in ihr Lohnband geführt werden sollen, sind mit einer separaten Position zu budgetieren.»

Der Gemeinderat hat folgende Lohnanpassungen im Budget vorgesehen:

- 0.5% für Teuerungsausgleich
- 1.0% für individuelle Anpassungen

Zusätzlich CHF 20'000 für strukturelle Lohnanpassungen (Mitarbeitende, welche unter dem Minimum vom Lohnband sind)

b) Erläuterungen zum Anschluss an die Glaner Pensionskasse:

Mit dem Wechsel von SwissLife zur Glarner Pensionskasse wird eine einheitliche Vorsorgelösung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Glarus Nord geschaffen. Der Gemeinderat und die Mitarbeitenden befürworten diesen Schritt ausdrücklich.

Voraussetzung für den Wechsel ist, dass die Gemeindeversammlung vom 11. November 2026 den notwendigen Kredit für den Einkauf in die Glarner Pensionskasse genehmigt.

Der Wechsel kostet die Gemeinde Glarus Nord insgesamt voraussichtlich CHF 3'045'000. Dem einmaligen Aufwand stehen tiefere laufende Arbeitgeberbeiträge gegenüber. Diese reduzieren sich voraussichtlich um rund CHF 57'241 pro Jahr. Diese Beträge sind im vorliegenden Budget 2027 eingestellt.

Für die ausführlichen Erläuterungen zu diesem Geschäft wird auf den separaten Antrag an die Gemeindeversammlung verwiesen.

c) Bildung: Mehrkosten insgesamt von CHF 1.4 Mio. gegenüber dem Budget 2026 / davon Lohnkosten CHF 1.0 Mio. Die Aufwandsteigerung im Budget 2027 ist hauptsächlich auf die vom Landrat am 25. Februar 2026 beschlossenen Änderungen des Bildungsgesetzes zurückzuführen.

Mit diesem Beschluss wurde das Vollzeitpensum einer Lehrperson von 30 auf 28 Lektionen reduziert. Obwohl die Jahresarbeitszeit unverändert geblieben ist, unterrichtet jede Vollzeitlehrperson zwei Lektionen weniger. Damit die gesetzlich vorgeschriebene Lektionentafel weiterhin erfüllt werden kann, müssen zusätzliche Lehrpersonen angestellt werden. Dies führt zu höheren Personalkosten und entsprechend höheren Sozialversicherungsbeiträgen.

Gleichzeitig wurde die maximale Klassengrösse von 24 auf 22 Schülerinnen und Schüler reduziert. Dadurch wurden in Glarus Nord vier zusätzliche Klassen, nach der ordentlichen Klassenpla-

nung, eröffnet. Dies führt zu weiteren Personalkosten sowie zu einem höheren Bedarf in den Bereichen Schulische Heilpädagogik und Deutsch als Zweitsprache. Gleichzeitig steigen die Ausgaben für Lehrmittel, Informatik, Exkursionen, Schulreisen, Schülertransporte, die Aus- und Weiterbildung des zusätzlichen Personals sowie den Beitrag an die Sportschule.

Im Antrag des Regierungsrates wurden für die Umsetzung der Gesetzesänderungen im Wesentlichen lediglich Mehrkosten von rund CHF 510'000 aufgrund der Altersentlastung ausgewiesen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Reduktion des Vollzeitpensums und der Klassengrößen konnten vom Kanton (Antwortschreiben auf die Interpellation der SVP-Fraktion «Kostenfolgen der Teilrevision Bildungsgesetz vom 2. Juli 2026») nicht beziffert werden, da diese von den Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden abhängen und nur dort berechnet werden können. Auch wurde in der weiteren Beantwortung der Interpellation klargestellt, dass der Regierungsrat keinen Anlass darin sieht, dem Landrat eine angepasste Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Die Gemeinde Glarus Nord hat bereits während der Projektarbeiten und der Vernehmlassung auf die zu erwartenden Mehrkosten hingewiesen. Die effektiven Auswirkungen konnten jedoch erst nach der konkreten Klassen- und Ressourcenplanung für das Schuljahr 2026/27 verlässlich berechnet werden.

Trotz der gesetzlichen Vorgaben konnten die finanziellen Auswirkungen durch gezielte Optimierungen deutlich reduziert werden. Dazu gehören insbesondere die Bildung von Mehrjahrgangsklassen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben, die optimale Auslastung bestehender Personalressourcen sowie Einsparungen beim Sachaufwand. Ohne diese Massnahmen wäre die Aufwandsteigerung im Budget 2027 deutlich höher ausgefallen.

Die beiden vom Landrat beschlossenen Änderungen erklären den grössten Teil der budgetierten Aufwandsteigerung von rund CHF 1.4 Mio. im Budget 2027.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Reduktion der Kosten von CHF 19.6 Mio. um CHF 0.5 Mio. auf CHF 19.1 Mio. auf verschiedenen Positionen.

Reduktion der Ausgaben für Dienstleistungen Dritter (CHF -0.5 Mio.) beim baulichen und betrieblichen Unterhalt (CHF -0.3 Mio.), vorwiegend im Bereich der Strassen und Verkehrswege und bei den Planungen und Projektierungen Dritter (CHF -0.1 Mio.) Im Gegenzug steigt der Aufwand beim Informatik-Nutzungsaufwand (CHF +0.3 Mio.), sowie den Transporten (CHF +0.1 Mio.) Weitere Mehrkosten ergeben sich aufgrund der erwähnten Kostensteigerung im Bildungsbereich.

Transferaufwand und Transferertrag

Der Transferaufwand bleibt auf dem Niveau vom Budget 2026 bei CHF 8.2 Mio., wohingegen der Transferertrag von CHF 7.6 Mio. um CHF 0.4 Mio. auf CHF 8.0 Mio. ansteigt.

Es wird von höheren Entschädigungen an den Abwasserverband Glarnerland AVG für die Abwasserreinigung von CHF +0.3 Mio. ausgegangen. Im Gegenzug reduzieren sich die Beiträge an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck um CHF -0.3 Mio. Die Gemeinde Glarus Nord bleibt weiterhin eine Gebergemeinde im kantonalen Finanzausgleich, im Vergleich zum Budget 2026 steigt der Beitrag um CHF +0.1 Mio. Im Gegenzug wird von höheren Grundstückgewinnsteuern von CHF +0.3 Mio. ausgegangen, was den Anstieg des Transferertrages erklärt.

Ergebnis aus Finanzierung

Der Saldi von Finanzertrag und Finanzaufwand zwischen dem Budget 2026 und dem vorliegenden Budget 2027 beträgt CHF 1.2 Mio. (besseres Ergebnis)

Im Budget 2026 wurde ein Verlust aus Liegenschaften-Verkäufen von CHF 1.1 Mio. für Grundstücks-Parzellen beim Flugplatz Mollis vorgesehen. Im Budget 2027 ist das Baurecht der Schranerwiese (GV-Beschluss vom 20.06.2026) berücksichtigt mit einem Baurechtszins von jährlich CHF 54'272 und einer entsprechenden Anpassung des Marktwertes der betroffenen Parzelle von CHF 54'300 (Buchgewinn). Zudem ist ein Verkauf von 2 Parzellen in Filzbach mit einem Buchgewinn von CHF 0.22 Mio. eingeplant.

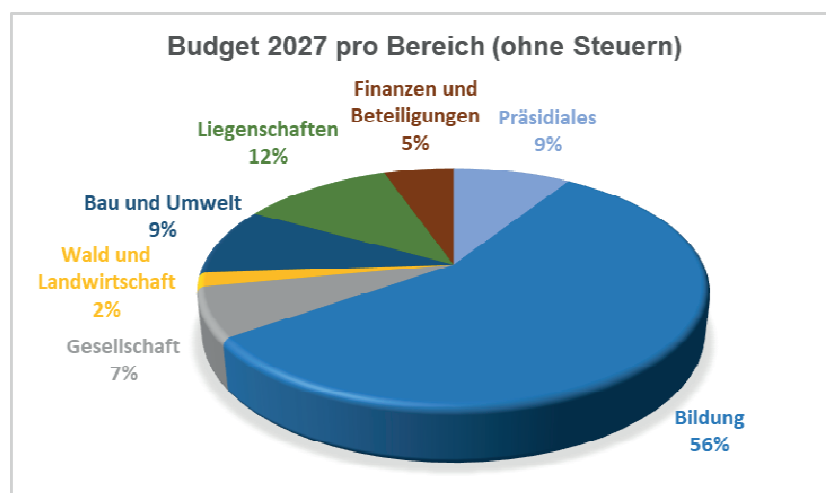
Der Zinsaufwand für Darlehen konnte im Budget 2027 reduziert werden um CHF 0.3 Mio. aufgrund dem anhaltend tiefen Zinsumfeld und weil weniger Fremdmittel benötigt wurden aufgrund der guten Ergebnisse.

D. Erfolgsrechnung nach Ressort

Die Budgets 2027 der einzelnen Ressorts weisen folgende absoluten Netto-Saldi aus:

Ressorts (in CHF)	Budget 2026	Budget 2027	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
10 Präsidiales	2'586'200	5'452'500	2'866'300	2'601'481
20 Bildung	32'751'000	34'149'000	1'398'000	32'106'095
30 Gesellschaft	4'435'100	4'119'100	-316'000	4'459'601
50 Wald und Landwirtschaft	1'532'900	1'133'200	-399'700	1'022'363
60 Bau und Umwelt	6'849'000	5'579'300	-1'269'700	5'367'881
70 Liegenschaften	7'417'400	7'034'200	-383'200	6'813'610
80 Finanzen und Beteiligungen	-56'704'900	-60'881'000	-4'176'100	-58'728'924
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'133'300	-3'413'700	-2'280'400	-6'357'892

Wie bereits in der Vergangenheit, fallen die höchsten Kosten beim Bereich Bildung an und sind weiterhin gestiegen:



Nachfolgend die grössten Abweichungen Budget 2027 gegenüber dem Budget 2026:

Präsidiales

Anstieg der Kosten um CHF 2.8 Mio. (ohne PK-Wechsel wäre es eine Reduktion der Kosten um CHF - 0.2 Mio.)

- CHF +3.0 Mio. Anschluss Pensionskasse an die Glarner Pensionskasse
- CHF -0.1 Mio. Tiefere Ausgaben für Dienstleistungen und Honorare
- CHF -0.1 Mio. Tiefere Lohnkosten aufgrund personeller Wechsel

Bildung

Aufwandsteigerung von CHF +1.4 Mio.:

- CHF +1.0 Mio. Mehrkosten bei den Lohnkosten (inkl. entsprechend höhere Sozialleistungen):
 - CHF - 0.2 Mio. Tiefere Löhne des Betriebs- und Verwaltungspersonals
 - CHF + 1.1 Mio. Mehr Lohnkosten Lehrpersonen
 - CHF + 0.1 Mio. Erhöhter Bedarf Schulische Heilpädagogik, Einführungsklasse, DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und Logopädie
- CHF + 0.1 Mio. Tiefere Entschädigungen für Tagesbetreuung
- CHF + 0.1 Mio. Höherer Beitrag Sportschule
- CHF + 0.1 Mio. Aus-/Weiterbildung Personal
- CHF + 0.1 Mio. Zunahme Informatik Nutzungsaufwand
- CHF + 0.2 Mio. Diverse weitere Zusatzkosten für Schülertransporte etc.
- CHF - 0.1 Mio. Höhere Entschädigungen Schulische Heilpädagogik und Logopädie

Gesellschaft

Reduktion der Kosten um CHF -0.3 Mio.:

- CHF -0.2 Mio. Tiefere Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte (lintharena, Tourismus)
- CHF -0.1 Mio. Höherer Transferertrag (Feuerwehr-Ersatzabgabe, Beiträge an Anschaffungen)

Wald und Landwirtschaft

Reduktion der Kosten um CHF -0.4 Mio.:

- CHF + 0.1 Mio. Höhere Kosten Unterhalt Forststrassen (interne Verschiebung von Ressort Bau und Umwelt)
- CHF -0.2 Mio. Tiefere Dienstleistungen Dritter (Mehrleistungen mit eigenem Personal)
- CHF -0.3 Mio. Höhere Erlöse aus Verkäufen

Bau und Umwelt

Reduktion der Kosten um CHF -1.3 Mio.:

- CHF -0.7 Mio. Tieferer Baulicher und betrieblicher Unterhalt
- CHF -0.5 Mio. Tiefere Einlagen in die Spezialfinanzierung und Fonds
- CHF -0.3 Mio. Tiefere Dienstleistungen und Honorare
- CHF -0.1 Mio. Tiefere Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte
- CHF +0.3 Mio. Höhere Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte
- CHF +0.2 Mio. Höherer Personalaufwand
- CHF +0.2 Mio. Tiefere Entgelte v.a. für Benützungsgebühren und Dienstleistungen

Liegenschaften

Reduktion der Kosten um CHF -0.4 Mio.:

- CHF + 0.3 Mio. Höherer baulicher und betrieblicher Unterhalt
- CHF - 0.1 Mio. Wertberichtigung (Aufwertung) Anlagen FV (Schrannerwiese)
- CHF - 0.2 Mio. Gewinn aus Verkauf von Grundstücken (Filzbach)
- CHF - 0.2 Mio. Tiefere kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand

Finanzen und Beteiligungen

Ertragssteigerung von CHF -4.1 Mio.:

- CHF + 0.1 Mio. Höherer Informatik- und Nutzungsaufwand (Digitalisierungsprojekte / Zusatzlizenzen Umstellung M365)
- CHF - 0.3 Mio. Höher budgetierte Grundstückgewinnsteuer
- CHF - 4.1 Mio. Höherer Fiskalertrag (ohne Bausteuern)
- CHF +0.1 Mio. Höhere Finanzausgleichskosten Kanton

E. Investitionsrechnung 2027 / Finanzierung

Die Nettoinvestitionen liegen für das Budget 2027 mit CHF 13.4 Mio. um CHF 0.9 Mio. unter dem Budget 2026 von CHF 14.3 Mio.

INVESTITIONSRECHNUNG	Budget 2027	Budget 2026	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
Investitionsausgaben	16'116'000	16'697'000	-581'000	18'208'016
Investitionseinnahmen	-2'717'000	-2'415'000	-302'000	-2'655'552
Nettoinvestitionen	13'399'000	14'282'000	-883'000	15'552'464

Die grössten Ausgabenpositionen entfallen dabei auf die Einzelprojekte (>TCHF 500):

- Bau und Umwelt:
 - Werksanierung Schiltstrasse-Seidenstrasse, Oberurnen, TCHF 1'300
 - Werksanierung Hinterdorfstrasse, Mollis, TCHF 890
 - Werksanierung Bahnhofstrasse, Mollis, TCHF 825
- Liegenschaften:
 - Erweiterung Schulhaus Büel, Niederurnen, TCHF 4'000
 - Neubau Feuerwehrgebäude Kerenzen und Erw. Schulraum, TCHF 4'521 (Netto TCHF 2'871)

Die Selbstfinanzierung (Geldzufluss aus der Erfolgsrechnung) liegt bei CHF 10.3 Mio. Zusammen mit den Nettoinvestitionen von CHF 13.4 Mio. ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3.1 Mio. Diese Mittel müssen durch Aufnahme von Darlehen auf dem Kapitalmarkt beschafft werden.

FINANZIERUNG	Budget 2027	Budget 2026	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
Nettoinvestitionen	13'399'000	14'282'000	-883'000	15'552'464
Selbstfinanzierung	-10'290'600	-8'324'900	-1'965'700	-13'790'692
Finanzierungsfehlbetrag (+) / Finanzierungsüberschuss (-)	3'108'400	5'957'100	-2'848'700	1'761'772

F. Finanzplan und Kennzahlen 2028 - 2030

Der Finanzplan prognostiziert Ertragsüberschüsse in den Planjahren 2028-2030 zwischen je CHF 6.4 Mio. bis CHF 6.7 Mio. Im Finanzplan ist in den Jahren 2028-2030 ein Investitionsvolumen von kumuliert rund CHF 52.0 Mio. geplant. Die Selbstfinanzierung beträgt im gleichen Zeitraum CHF 43.2 Mio. bzw. der Finanzierungsfehlbetrag CHF 8.8 Mio.

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)	-6'357'892	-1'133'300	-3'413'700	-6'427'502	-6'742'716	-6'659'041

INVESTITIONSRECHNUNG						
Nettoinvestitionen	15'552'464	14'282'000	13'399'000	17'735'000	16'959'000	17'311'000

SELBSTFINANZIERUNG						
Selbstfinanzierung	13'790'692	8'324'900	10'290'600	13'665'256	14'395'716	15'149'083

FINANZIERUNG						
Finanzierungsfehlbetrag	1'761'772	5'957'100	3'108'400	4'069'744	2'563'284	2'161'917

KENNZAHLEN						
Selbstfinanzierungsgrad	89%	58%	77%	77%	85%	88%
Zinsbelastungsanteil	1.6%	2.3%	1.9%	1.9%	1.9%	1.8%
Nettoverschuldungsquotient	41%	74%	48%	53%	55%	57%
Nettovermögen pro Einwohner	-1'282	-2'257	-1'567	-1'761	-1'878	-1'975

Die Planjahre basieren auf den Grundlagen des vorliegenden Budget 2027. Eine Teuerungs- und Wachstumsentwicklung ist berücksichtigt. Im Planjahr 2028ff. sind keine Steuerfussanpassungen eingerechnet, um das Ergebnis der Erfolgsrechnung zu stabilisieren.

Die von den Ressorts ermittelten Investitionen belaufen sich für 2028 auf netto CHF 17.7 Mio., für 2029 auf CHF 16.9 Mio., und für 2030 auf CHF 17.3 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad steigt auf 88%.

G. Steuerfuss und Bausteuerzuschlag

Für das vorliegende Budget 2027 wird beantragt den Steuerfuss auf 60% zu belassen.

Für die Erweiterung und Sanierung lintharena beträgt der Bausteuerzuschlag 0.5% (bisher 1.0%) und für die Schulraumerweiterung Linth-Escher 0.5% und für den Neubau Schulhaus Obererlen 1.5%. Der Bausteuerzuschlag insgesamt beträgt damit 2.5% (bisher 3.0%).

H. Budget 2027 – Prozess und Beurteilung

Die Gemeinde konnte in den letzten Jahren in finanzieller Hinsicht eine sehr erfreuliche Entwicklung erfahren. Die höheren Steuereinnahmen sowie die eingeleiteten Optimierungsmassnahmen (Prozesse, Digitalisierung, Ausgabencontrolling) tragen zunehmend zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bei.

Der diesjährige Budgetprozess wurde sehr intensiv geführt. In mehreren Workshops und Sitzungen wurden die einzelnen Budgetpositionen mit der Geschäftsleitung und den verantwortlichen Mitarbeitenden besprochen und verifiziert. Auch der Gemeinderat hat an mehreren Sitzungen die einzelnen Budget-Anträge nochmals sehr kritisch hinterfragt und geprüft.

- Was ist notwendig? Sind alle Kosten und Erträge berücksichtigt?
- Was ist realisierbar mit den personellen Verfügbarkeiten?
- Wo gibt es Optimierungs- und Synergiepotential?

- Sind die Verbesserungen aufgrund dem Effizienzprogramm genügend abgebildet?

Es ist äusserst erfreulich, dass ein sehr positives Ergebnis budgetiert werden kann. Dies trotz den besonderen Einflüssen:

- Ausgaben für den Anschluss an die Glarner Pensionskasse
- Stark gestiegene Ausgaben im Bildungsbereich

Besonders erfreulich ist, dass trotz dieser Sonderkosten eine Steuerreduktion um 0.5% (Bausteueraltharena) im Budget eingestellt werden konnte.

Ohne die einmaligen Kosten für den Anschluss an die Glarner Pensionskasse wäre der Selbstfinanzierungsgrad fast 100%. Damit kann die Gemeinde Glarus Nord zuversichtlich sein, dass in den nächsten Jahren die Investitionen zunehmend mit selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können und die hohen Schulden nicht weiter ansteigen und bestenfalls auch reduziert werden können. Neue Ausgaben müssen aber weiterhin sehr kritisch auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

I. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das Budget der Erfolgsrechnung 2027 sei zu genehmigen.
2. Das Budget der Investitionsrechnung 2027 sei zu genehmigen.
3. Der Gemeindeanteil des Steuerfusses für das Jahr 2027 sei auf 60% festzulegen.
4. Der Bausteuerschlag für das Jahr 2027 sei auf 2.5% festzulegen.
5. Vom Finanzplan 2028 - 2030 sei Kenntnis zu nehmen.
6. Der Gemeinderat sei zu beauftragen, alle Anpassungen, welche durch die Gemeindeversammlung im Budget 2027 entschieden werden, nachzuführen.

Beilagen:

1. Gesamtübersicht Budget 2027
2. Gestufter Erfolgsausweis Budget 2027
3. Erfolgsrechnung Budget 2027 - Übersicht Ressorts
4. Erfolgsrechnung Budget 2027 - Institutionelle Gliederung
5. Erfolgsrechnung Budget 2027 – Kostenarten
6. Investitionen Budget 2027
7. Kommentare Investitionen 2027
8. Finanzkennzahlen 2023 – 2027
9. Gesamtübersicht Finanzplan 2028 – 2030
10. Finanzplan 2028 - 2031 Investitionen

Zusätzliche Unterlagen können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung des Geschäfts folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Finale Version des Budgets mit begleitenden Unterlagen (106 Seiten)

Der Gemeindepräsident sowie die designierte Bereichsleiterin Finanzen und Beteiligungen präsentierten und erläuterten der GPK das Budget 2027 am 15.09.2026. Anlässlich dieser Präsentation wurde die GPK auch darüber informiert, dass im Bereich Wasser und Abwasser über Jahre Rechnungen zum Teil nicht gestellt wurden. Ein grosser Teil dieser Forderungen ist mittlerweile verjährt. Es wird von einem Schaden in der Höhe von CHF 120'000 ausgegangen.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Bulletintext wiederum ausführlich und detailliert ausgestaltet. Die GPK verzichtet deshalb darauf, auf einzelne Positionen im Detail einzugehen.

Das vorliegende Budget 2027 sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 3.414 Mio. vor. Gegenüber dem Budget 2026 entspricht dies einer Verbesserung von CHF 2.280 Mio. Der Gesamtertrag steigt gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 4.4 Mio. auf CHF 101.0 Mio. Grund dafür sind die höheren erwarteten Fiskalerträge. Die Steuererträge werden mit CHF 65.5 Mio. budgetiert, was gegenüber dem Budget 2026 einer Zunahme von CHF 4.2 Mio. entspricht. Insbesondere bei den natürlichen Personen wird mit weiter steigenden Steuererträgen gerechnet.

Der Gesamtaufwand steigt gegenüber dem Budget 2026 um rund CHF 2.1 Mio. auf CHF 97.6 Mio. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Budget 2027 einmalige Kosten von CHF 3.045 Mio. für den Anschluss der Mitarbeitenden der Verwaltung an die Glarner Pensionskasse eingestellt sind, der in einem separaten Geschäft behandelt wird.

Im Bereich Bildung steigen die Nettoaussgaben gegenüber dem Budget 2026 um CHF 1.398 Mio. auf CHF 34.149 Mio. Damit entfallen weiterhin rund 56 % der Ausgaben der Gemeinde auf die Bildung. Die Mehrkosten sind hauptsächlich auf die Revision des Bildungsgesetzes zurückzuführen, das eine Reduktion des Vollzeitpensum Lehrer von 30 auf 28 Lektionen und eine Reduktion der maximalen Klassengrösse von 24 auf 22 Schüler beinhaltet. Dies führt zu höheren Personal- und Folgekosten. Die GPK weist darauf hin, dass die Gemeinde auf einen grossen Teil dieser Kosten nur beschränkt Einfluss nehmen kann.

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2026 um CHF 4.329 Mio. auf CHF 50.209 Mio. Neben dem einmaligen Aufwand für den Pensionskassenwechsel sind hierfür eine Lohnentwicklung von 1.5 % sowie höhere Personalkosten im Bildungsbereich massgeblich.

Die Nettoinvestitionen betragen im Budget 2027 CHF 13.4 Mio. und liegen damit um CHF 0.9 Mio. unter dem Budget 2026. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 10.3 Mio., womit ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 3.1 Mio. resultiert. Dieser Betrag muss durch zusätzliche Fremdmittel finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad verbessert sich gegenüber dem Budget 2026 von 58 % auf 77 %, liegt damit aber weiterhin knapp unter dem langfristig angestrebten Wert von 80 %.

Die GPK hält fest, dass die finanzielle Entwicklung weiterhin von der tatsächlichen Realisierung der budgetierten Investitionen, dem Steuerertrag und dem Zinsumfeld abhängt. Für die Jahre 2028 bis 2030 rechnet der Finanzplan mit Nettoinvestitionen von insgesamt rund CHF 52.0 Mio. und mit kumulierten Finanzierungsfehlbeträgen von weiteren CHF 8.8 Mio. Die Nettoschuld pro Einwohner steigt gemäss Finanzplan von CHF 1'567 im Budget 2027 auf CHF 1'975 im Jahr 2030.

Der Gemeinderat beantragt die Reduktion der Bausteuer für die Lintharena von 1.0 % auf 0.5 %. Die Reduktion steht im Zusammenhang mit dem Anstieg der Steuereinnahmen, der zur Folge hat, dass ein Steuerprozent den benötigten Betrag mittlerweile weit überschreitet. Im Antrag des Gemeinderats ist fälschlich von der Lintharena AG die Rede. Es geht hier jedoch um die Finanzierung der gemeindeeigenen Liegenschaft und nicht um die Betreibergesellschaft. Die GPK hält fest, dass die Berechnungsgrundlagen sowie die gesamte finanzielle Belastung der gesamten Anlage für die Stimmbürger transparent und nachvollziehbar ausgewiesen werden sollten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung 2027. Die Gemeindesteuer soll unverändert bei 60 % verbleiben. Die gesamte Bausteuer soll von bisher 3.0 % auf neu 2.5 % reduziert werden. Damit sinkt der Gesamtsteuereffuss von 63.0 auf 62.5 %.

Die Festsetzung der Gemeinde- und der Bausteuer sowie die Beschlussfassung über das Budget obliegen der Gemeindeversammlung.

ERFOLGSRECHNUNG	in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand		97'627'300	95'531'300	92'138'882
Ertrag		-101'041'000	-96'664'600	-98'496'774
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)		-3'413'700	-1'133'300	-6'357'892
ERFOLGSRECHNUNG VOR FINANZPOLITISCHER RESERVE UND WERTBERICHTIGUNGEN				
Aufwandüberschuss		-	-	-
Ertragsüberschuss		-3'413'700	-1'133'300	-6'357'892
Einlagen in/Entnahmen aus finanzpolitische(r) Reserve		-	-	197'275
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) vor finanzpolitischer Reserve		-3'413'700	-1'133'300	-6'160'617
Wertberichtigung Anlagen FV (Abwertung)		-81'100	-	-1'440
Abschreibungen/Wertberichtigungen Verwaltungsvermögen		-5'860'700	-5'789'400	-5'510'481
Wertberichtigung Anlagen FV (Aufwertung)		135'400	-	110'072
Aufwertungen Verwaltungsvermögen		-	-	-
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) vor finanzpolitischer Reserve und Wertberichtigungen		-9'220'100	-6'922'700	-11'562'466
INVESTITIONSRECHNUNG				
Investitionsausgaben		16'116'000	16'697'000	18'208'016
Investitionseinnahmen		-2'717'000	-2'415'000	-2'655'552
Nettoinvestitionen		13'399'000	14'282'000	15'552'464
SELBSTFINANZIERUNG				
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		-	-	-
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung		3'413'700	1'133'300	6'357'892
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		5'735'000	5'663'200	5'397'770
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		1'275'700	1'671'500	2'133'133
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		-259'500	-269'300	-13'539
Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen		-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen		-	-	-
Abschreibungen Investitionsbeiträge		125'700	126'200	112'711
Einlagen in das Eigenkapital		-	-	180'500
Entnahmen aus dem Eigenkapital		-	-	-377'775
Aufwertungen Verwaltungsvermögen		-	-	-
Selbstfinanzierung		10'290'600	8'324'900	13'790'692
FINANZIERUNG				
Nettoinvestitionen		13'399'000	14'282'000	15'552'464
Selbstfinanzierung		-10'290'600	-8'324'900	-13'790'692
Finanzierungsfehlbetrag (+) / Finanzierungsüberschuss (-)		3'108'400	5'957'100	1'761'772
FINANZKENNZAHLEN				
Selbstfinanzierungsgrad		77%	58%	89%
Zinsbelastungsanteil		1.9%	2.3%	1.6%
Nettoverschuldungsquotient		48%	74%	41%
Nettovermögen bzw. Schuld pro Einwohner		-1'567	-2'257	-1'282
Steuerfuss (inkl. Bausteuer)		62.5%	63.0%	63.0%

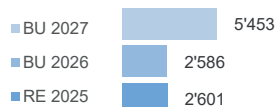
Beilage 2: Gestufter Erfolgsausweis Budget 2027

Nr.	Bezeichnung	in CHF	Budget 2027	Budget 2026	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
30	Personalaufwand		50'209'000	45'879'800	4'329'200	44'362'710
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		19'152'600	19'629'300	-476'700	18'834'604
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		5'735'000	5'663'200	71'800	5'397'770
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		1'275'700	1'671'500	-395'800	2'133'133
36	Transferaufwand		8'214'100	8'223'800	-9'700	8'547'864
37	Durchlaufende Beiträge		70'000	72'000	-2'000	67'128
39	Interne Verrechnungen		10'610'200	10'800'100	-189'900	10'195'454
	Betrieblicher Aufwand		95'266'600	91'939'700	3'326'900	89'538'663
40	Fiskalertrag		-65'451'300	-61'278'800	-4'172'500	-62'194'847
41	Regalien und Konzessionen		-584'000	-633'000	49'000	-639'403
42	Entgelte		-13'775'600	-13'628'000	-147'600	-13'288'604
43	Übrige Erträge		-128'500	-197'500	69'000	-149'371
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		-259'500	-269'300	9'800	-13'539
46	Transferertrag		-8'008'900	-7'568'700	-440'200	-9'101'864
47	Durchlaufende Beiträge		-70'000	-72'000	2'000	-67'128
49	Interne Verrechnungen		-10'610'200	-10'800'100	189'900	-10'195'454
	Betrieblicher Ertrag		-98'888'000	-94'447'400	-4'440'600	-95'650'210
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-3'621'400	-2'507'700	-1'113'700	-6'111'547
34	Finanzaufwand		2'360'700	3'591'600	-1'230'900	2'419'719
44	Finanzertrag		-2'141'000	-2'205'500	64'500	-2'451'703
	Ergebnis aus Finanzierung		219'700	1'386'100	-1'166'400	-31'984
	Operatives Ergebnis		-3'401'700	-1'121'600	-2'280'100	-6'143'530
38	Ausserordentlicher Aufwand		-	-	-	180'500
48	Ausserordentlicher Ertrag		-12'000	-11'700	-300	-394'862
	Ausserordentliches Ergebnis		-12'000	-11'700	-300	-214'362
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-3'413'700	-1'133'300	-2'280'400	-6'357'892

Ressorts (in CHF)	Budget 2026	Budget 2027	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
10 Präsidiales	2'586'200	5'452'500	2'866'300	2'601'481
20 Bildung	32'751'000	34'149'000	1'398'000	32'106'095
30 Gesellschaft	4'435'100	4'119'100	-316'000	4'459'601
50 Wald und Landwirtschaft	1'532'900	1'133'200	-399'700	1'022'363
60 Bau und Umwelt	6'849'000	5'579'300	-1'269'700	5'367'881
70 Liegenschaften	7'417'400	7'034'200	-383'200	6'813'610
80 Finanzen und Beteiligungen	-56'704'900	-60'881'000	-4'176'100	-58'728'924
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'133'300	-3'413'700	-2'280'400	-6'357'892

Grafische Darstellung der einzelnen Ressorts in TCHF

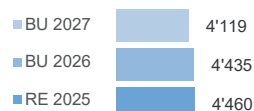
Präsidiales



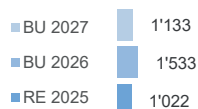
Bildung



Gesellschaft



Wald und Landwirtschaft



Bau und Umwelt



Liegenschaften



Finanzen und Beteiligungen



Beilage 4: Erfolgsrechnung 2027 – Institutionelle Gliederung

Nr.	Bezeichnung	Budget 2026	Budget 2027	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
100	Legislative	394'800	307'100	-87'700	301'859
101	Exekutive	589'200	544'500	-44'700	548'687
103	Allgemeine Dienste, übrige	1'537'000	4'540'200	3'003'200	1'717'097
106	Industrie, Gewerbe, Handel	65'200	60'700	-4'500	33'839
10	Präsidiales	2'586'200	5'452'500	2'866'300	2'601'481
200	Eingangsstufe	3'245'100	3'570'300	325'200	3'388'607
201	Primarstufe	11'125'400	11'570'800	445'400	10'710'266
202	Oberstufe	7'341'400	7'422'400	81'000	7'213'200
204	Tagesbetreuung	974'700	1'043'100	68'400	1'029'032
205	Obligatorische Schule n.a.g.	3'972'700	4'539'400	566'700	4'185'261
210	Sonderschulen	6'046'700	5'958'000	-88'700	5'514'998
220	Bildung n.a.g.	45'000	45'000	0	64'733
20	Bildung	32'751'000	34'149'000	1'398'000	32'106'095
300	Kultur	917'300	970'700	53'400	859'327
301	Freizeit	524'000	335'300	-188'700	536'405
302	Sport	1'998'800	1'968'200	-30'600	2'376'857
303	Gesundheit	1'600	4'000	2'400	4'643
304	Kinder und Jugendförderung	737'500	688'800	-48'700	540'134
306	Soziales	68'000	68'000	0	70'501
307	Sicherheit	187'900	84'100	-103'800	71'735
30	Gesellschaft	4'435'100	4'119'100	-316'000	4'459'601
500	Landwirtschaft	369'900	266'900	-103'000	296'319
501	Forstwirtschaft	576'400	460'900	-115'500	107'221
502	Jagd und Fischerei	39'500	65'900	26'400	73'119
503	Arten- und Landschaftsschutz	275'300	162'600	-112'700	219'689
504	Schutzverbauungen, übrige	19'500	16'100	-3'400	17'892
505	Wanderwege, touristische Einrichtungen	238'300	203'800	-34'500	301'778
506	Lehrpfade	14'000	13'200	-800	6'345
509	Landw. Strukturverbesserung (neu)	0	-56'200	-56'200	0
50	Wald und Landwirtschaft	1'532'900	1'133'200	-399'700	1'022'363
600	Bauverwaltung	784'800	472'700	-312'100	531'729
601	Hochbau	624'400	449'300	-175'100	350'829
602	Raumordnung	935'800	961'000	25'200	1'029'525
603	Verkehr	44'800	45'300	500	17'085
604	Tiefbau	3'368'400	2'526'300	-842'100	2'352'211
605	Wasserversorgung	0	0	0	0
606	Abwasserbeseitigung	0	0	0	0
607	Abfallwirtschaft	-57'600	-52'000	5'600	33'917
608	Verbauungen	630'500	491'800	-138'700	494'988
609	Werkhöfe	517'900	684'900	167'000	557'596
60	Bau und Umwelt	6'849'000	5'579'300	-1'269'700	5'367'881
700	Leitung Liegenschaften	0	0	0	0
710	Fachstellenleitung	0	0	0	0
720	Laufender Unterhalt	0	0	0	0
730	Schulliegenschaften	4'093'400	4'341'200	247'800	4'496'560
740	Verwaltungsliegenschaften	2'438'600	2'770'300	331'700	2'288'042
750	Liegenschaften des Finanzvermögens	885'400	-77'300	-962'700	29'008
70	Liegenschaften	7'417'400	7'034'200	-383'200	6'813'610
802	Allgemeine Dienste	-56'704'900	-60'881'000	-4'176'100	-58'728'924
80	Finanzen und Beteiligungen	-56'704'900	-60'881'000	-4'176'100	-58'728'924
Total Gemeinde Glarus Nord		-1'133'300	-3'413'700	-2'280'400	-6'357'892

Beilage 5: Erfolgsrechnung 2027 – Kostenarten

in CHF	Budget 2026	Budget 2027	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
3 Erfolgsrechnung	-1'133'300	-3'413'700	-2'280'400	-6'357'892
3 Aufwand	95'531'300	97'627'300	2'096'000	92'138'882
30 Personalaufwand	45'879'800	50'209'000	4'329'200	44'362'710
300 Behörden und Kommissionen	643'400	579'000	-64'400	614'363
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	15'521'800	15'392'700	-129'100	14'366'814
302 Löhne der Lehrpersonen	21'584'700	22'671'000	1'086'300	21'874'332
305 Arbeitgebendenbeiträge	7'534'600	10'887'600	3'353'000	7'072'618
306 Arbeitgebendenleistungen	0	0	0	14'281
309 Übriger Personalaufwand	595'300	678'700	83'400	420'302
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'629'300	19'152'600	-476'700	18'834'604
310 Material- und Warenaufwand	2'450'800	2'364'100	-86'700	2'278'423
311 Nicht aktivierbare Anlagen	853'400	756'800	-96'600	1'036'925
312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	1'834'100	1'755'100	-79'000	2'001'424
313 Dienstleistungen und Honorare	9'140'800	9'074'700	-66'100	8'297'991
314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	3'915'400	3'645'000	-270'400	3'553'379
315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	550'700	453'200	-97'500	461'316
316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	185'500	141'000	-44'500	149'447
317 Spesenentschädigungen	368'100	443'700	75'600	320'047
318 Wertberichtigungen auf Forderungen	310'700	500'000	189'300	726'078
319 Übriger Betriebsaufwand	19'800	19'000	-800	9'573
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'663'200	5'735'000	71'800	5'397'770
330 Abschreibungen Sachanlagen VV	5'211'100	5'284'700	73'600	5'044'269
332 Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	452'100	450'300	-1'800	353'501
34 Finanzaufwand	3'591'600	2'360'700	-1'230'900	2'419'719
340 Zinsaufwand	2'001'300	1'749'900	-251'400	1'402'790
341 Realisierte Verluste FV	1'111'500	500	-1'111'000	734'637
342 Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	30'000	5'000	-25'000	3'200
343 Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	448'800	499'900	51'100	253'448
344 Wertberichtigungen Anlagen FV	0	81'100	81'100	1'440
349 Übriger Finanzaufwand	0	24'300	24'300	24'204
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	1'671'500	1'275'700	-395'800	2'133'133
351 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	1'671'500	1'275'700	-395'800	2'133'133
36 Transferaufwand	8'223'800	8'214'100	-9'700	8'547'864
360 Ertragsanteile an Dritte	200'000	200'000	0	210'684
361 Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen und an Dritte	3'835'500	4'174'400	338'900	517'561
362 Finanz- und Lastenausgleich	7'400	127'000	119'600	171'006
363 Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	4'054'700	3'587'000	-467'700	7'535'903
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	126'200	125'700	-500	112'711
37 Durchlaufende Beiträge	72'000	70'000	-2'000	67'128
370 Durchlaufende Beiträge	72'000	70'000	-2'000	67'128
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	180'500
389 Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	180'500
39 Interne Verrechnung	10'800'100	10'610'200	-189'900	10'195'454
390 Material- und Warenbezüge	70'200	72'200	2'000	50'279
391 Dienstleistungen und Personalkosten	6'210'200	6'252'800	42'600	5'679'274
392 Pacht, Mieten, Benützungskosten	53'100	147'000	93'900	64'600
393 Betriebs- und Verwaltungskosten	396'200	380'900	-15'300	354'576
394 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	1'219'000	1'012'600	-206'400	1'119'508
398 Übertragungen	2'851'400	2'744'700	-106'700	2'927'217
4 Ertrag	-96'664'600	-101'041'000	-4'376'400	-98'496'774
40 Fiskalertrag	-61'278'800	-65'451'300	-4'172'500	-62'194'847
400 Direkte Steuern natürliche Personen	-52'414'800	-56'566'300	-4'151'500	-53'207'821
401 Direkte Steuern juristische Personen	-8'435'000	-8'447'000	-12'000	-8'421'151
403 Besitz- und Aufwandsteuern	-429'000	-438'000	-9'000	-565'875
41 Regalien und Konzession	-633'000	-584'000	49'000	-639'403
412 Konzessionen	-633'000	-584'000	49'000	-639'403

Beilage 5: Erfolgsrechnung 2027 – Kostenarten

in CHF	Budget 2026	Budget 2027	Abw. Budget 2026/2027	Rechnung 2025
42 Entgelte	-13'628'000	-13'775'600	-147'600	-13'288'604
420 Ersatzabgaben	-21'700	-25'000	-3'300	-50'000
421 Gebühren für Amtshandlungen	-834'100	-950'700	-116'600	-957'416
423 Schul- und Kursgelder	0	-600	-600	-600
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-11'305'100	-11'007'700	297'400	-10'635'124
425 Erlös aus Verkäufen	-655'700	-936'200	-280'500	-611'918
426 Rückerstattungen	-644'400	-591'400	53'000	-749'628
427 Bussen	-122'500	-252'500	-130'000	-279'470
429 Übrige Entgelte	-44'500	-11'500	33'000	-4'447
43 Übrige Erträge	-197'500	-128'500	69'000	-149'371
430 Übrige betriebliche Erträge	0	0	0	-1'488
431 Übertragungen in die Investitionsrechnung	-197'500	-126'500	71'000	-122'033
432 Bestandesveränderungen	0	0	0	-22'306
439 Übriger Ertrag	0	-2'000	-2'000	-3'545
44 Finanzertrag	-2'205'500	-2'141'000	64'500	-2'451'703
440 Zinsertrag	-3'200	-1'000	2'200	-11'551
441 Realisierte Gewinne FV	0	-218'000	-218'000	-427'386
442 Beteiligungsertrag FV	-900	-800	100	-800
443 Liegenschaftenertrag FV	-1'571'100	-1'218'500	352'600	-1'201'034
444 Wertberichtigungen Anlagen FV	0	-135'400	-135'400	-110'072
445 Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	0	0	0	-270
446 Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen	-200'000	-200'000	0	-200'000
447 Liegenschaftenertrag VV	-430'300	-367'300	63'000	-500'586
449 Übrige Finanzerträge	0	0	0	-4
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	-269'300	-259'500	9'800	-13'539
450 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Fremdkapitals	0	-85'000	-85'000	0
451 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds des Eigenkapitals	-269'300	-174'500	94'800	-13'539
46 Transferertrag	-7'568'700	-8'008'900	-440'200	-9'101'864
460 Ertragsanteile von Dritten	-2'660'000	-2'990'000	-330'000	-3'368'779
461 Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	-2'149'800	-2'218'500	-68'700	-2'205'932
462 Finanz- und Lastenausgleich	-1'000'000	-1'000'000	0	-1'000'000
463 Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	-1'738'900	-1'778'400	-39'500	-2'504'653
469 Übriger Transferertrag	-20'000	-22'000	-2'000	-22'500
47 Durchlaufende Beiträge	-72'000	-70'000	2'000	-67'128
470 Durchlaufende Beiträge	-72'000	-70'000	2'000	-67'128
48 Ausserordentlicher Ertrag	-11'700	-12'000	-300	-394'862
483 Ausserordentliche verschiedene Erträge	-11'700	-12'000	-300	-17'087
489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0	-377'775
49 Interne Verrechnungen	-10'800'100	-10'610'200	189'900	-10'195'454
490 Material- und Warenbezüge	-70'200	-72'200	-2'000	-50'279
491 Dienstleistungen und Personalkosten	-6'210'200	-6'252'800	-42'600	-5'679'274
492 Pacht, Mieten, Benützungskosten	-53'100	-147'000	-93'900	-64'600
493 Betriebs- und Verwaltungskosten	-396'200	-380'900	15'300	-354'576
494 Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-1'219'000	-1'012'600	206'400	-1'119'508
498 Übertragungen	-2'851'400	-2'744'700	106'700	-2'927'217

Beilage 6: Investitionen Budget 2027

Kostenstelle	Bezeichnung	in TCHF	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen
20	Bildung		300	-100
	Schulleitung und Schulverwaltung		300	-100
1	20500 ICT Konzept (Hardware)		300	-100
50	Wald und Landwirtschaft		235	-50
	Alpgebäude		235	-50
2	50005 Niederurnen, Wohnraum und Nasszelle Alp Flüelalp		100	-20
3	50005 Näfels, Tankunterstand, Stallanpassung Alp Niedersee		135	-30
60	Bau und Umwelt		5'925	-917
	Raumplanung		425	0
4	60200 Folgeplanung Nutzungsplanung II*		250	-
5	60200 Erschliessungsprogramm*		75	-
6	60200 Mollis, Arealentwicklung Biäsche*		100	-
	Strassen		545	0
7	60400 Ersatz überalterte Leuchtmittel der öffentlichen Beleuchtung		100	-
8	60400 Obstdalen, Teilsanierung Strasse "Voglingen" in Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben		180	-
9	60400 Niederurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse - Mühlebachweg (FW Ringleitung Süd)		165	-
10	60400 Projektierungskredite Strassen		100	-
	Wasser		260	-300
11	60500 Näfels, Ersatz Wasserleitung Altweg		75	-
12	60500 Näfels, Neubau Ringleitung Löschwasserversorgung Altersheim Letz, Abschnitt 1		145	-
13	60500 Projektierungskredite Wasser		40	-
-	60500 Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften		-	-300
	Abwasser		690	-400
14	60600 Biltlen, Neubau Abwasserpumpwerk		300	-
15	60600 Mühlehorn, Totalsanierung überalterte Abwasserhebwerke Geissegg, Strandplatz und Hinterdorf		200	-
16	60600 Niederurnen, Sanierung Schmutzwasserleitung Sonnenweg		120	-
17	60600 Projektierungskredite Abwasser		70	-
-	60600 Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften		-	-400
	Gewässer		50	-40
18	60800 Näfels, Gewässerrevitalisierung Chli-Linthli Obererlen*		50	-40
	Gewässer HWS		500	-65
19	60800 Niederurnen, Weiherwies - Rosenbordgraben*		500	-65
	GRUPPIERTE PROJEKTE		3'455	-112
20	60400 Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse*		440	-
20	60500 Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse*		250	-
20	60600 Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse*		200	-
			<u>890</u>	<u>0</u>
21	60400 Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse*		60	-
21	60800 Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse*		160	-112
			<u>220</u>	<u>-112</u>
22	60400 Oberurnen, Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse*		240	-
22	60500 Oberurnen, Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse*		470	-
22	60600 Oberurnen, Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse*		590	-
			<u>1'300</u>	<u>0</u>
23	60400 Mollis, Werksanierung Bahnhofstrasse*		270	-
23	60500 Mollis, Werksanierung Bahnhofstrasse*		170	-
23	60600 Mollis, Werksanierung Bahnhofstrasse*		385	-
			<u>825</u>	<u>0</u>
24	60400 Näfels, Werksanierung - Ambühlweg - Deckbelag*		50	-
24	60600 Näfels, Werksanierung - Ambühlweg*		0	-
			<u>50</u>	<u>0</u>

Beilage 6: Investitionen Budget 2027

Kostenstelle	Bezeichnung	in TCHF	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen
25 60300	Oberurnen, Sanierung Bushaltestelle Horn		120	-
25 60400	Oberurnen, Sanierung Bushaltestelle Horn		50	-
			<u>170</u>	<u>0</u>
70	Liegenschaften		9'656	-1'650
	Schulliegenschaften		4'520	0
26 73008	Mollis, Interaktive Wandtafeln 9 Stück, Schulhaus Dorf		100	-
27 73009	Mollis, Dachsanierung mit Solaranlage und Speicher, Schulhaus am Bach		200	-
28 73005	Näfels, Baukredit Sanierung Sek- und Turnhallentrakt, Schulhaus Schnegg		150	-
29 73000	Niederurnen Schulstandort, Projektierung 3 Klassenzimmer und 4 Gruppenräume		70	-
30 73002	Niederurnen, Baukredit Erweiterung, Schulhaus Büel*		4'000	-
	Gemeindehäuser / weitere Liegenschaften		4'651	-1'650
31 74005	Niederurnen, Sanierung Liftanlage, inkl. Fassade und Vordach, GH Niederurnen		130	-
32 74002/ 73012	Kerenzen, Neubau Feuerwehrgebäude Kerenzen und Erweiterung Schulraum*		4'521	-1'650
	lintharena		485	0
33 74029	Senkrechstoren Hotelzimmer		65	-
34 74029	Abdichtung Boden Hallenbad		80	-
35 74029	Beleuchtungssanierung Novalishalle		90	-
36 74029	Sanierung Kältetechnik		250	-
	Total Investitionen Verwaltungsvermögen		16'116	-2'717
	Nettoinvestitionen		13'399	
	<i>* Bereits genehmigter Verpflichtungskredit</i>			
	Total Investitionen Finanzvermögen		0	0

20 Bildung

1) 20500, ICT Konzept (Hardware)

Für den Ersatz der Hardware in den Schulen Glarus Nord benötigt es jährliche Investitionen. Diese Ausgaben sind notwendig, um sicherzustellen, dass alle Lernenden Zugang zu zeitgemässen Computern, Laptops und Tablets haben. *(gebundene Ausgabe)*

50 Wald und Landwirtschaft

Alpgebäude

2) 50005 Niederurnen, Wohnraum und Nasszelle Alp Flüealp

Die Flüealp bildet zusammen mit der Muesalp im Niederurner-Täli eine Alpsente. Während ca. 6 Wochen werden beim Stafel Flüe 28 Milchkühe gemolken. Die Milch wird vor Ort nicht verarbeitet, sondern ins Tal transportiert. Der Alppächter wohnt mit seiner Familie und Personal während dieser Zeit in der Alphütte dieses Stafels. Die sanitären Einrichtungen in dieser Alphütte entsprechen leider in keiner Weise einem zeitgerechten Standard. Es gibt keinen separaten Raum für die persönliche Körperpflege. Ausserhalb des Stalls besteht ein «Plumpsklo» mit einem sehr geringen Fassungsvermögen ohne direkte Verbindung zur Jauchegrube des Kuhstalles. Eine Waschmöglichkeit besteht lediglich am Waschtrog in der Alphütte. Im Sinne einer zeitgemässen sanitären Einrichtung soll im Keller der Alphütte eine Nasszelle mit Dusche und Toilette eingebaut werden. Diese wird dann auch vorschriftsgemäss in die Jauchegrube des Kuhstalles entwässert. Ebenso haben der bestehende Kochherd und der dazugehörige Boiler ihre Nutzungsdauer erreicht und sollen ersetzt werden. *(gebundene Ausgabe)*

3) 50005 Näfels, Tankunterstand, Stallanpassung Alp Niedersee

Auf der Alp Niedersee-Grappli wird durch zwei Alpsenten gemeinsam mit ca. 57 Kühen Milchproduktion betrieben. Im Jahr 2024 wurden bereits im Oberstafel Grappli die erforderlichen Sanierungsarbeiten ausgeführt um die Alp langfristig gesetzeskonform als Milchproduktionsbetrieb weiterführen zu können. Im Jahr 2027 sollen nun auch im Unterstafel Niedersee die notwendigen Sanierungsarbeiten am Stall ausgeführt werden um auch da alle Vorgaben der "Verordnung des EDI über die hygienische Milchverarbeitung in Sömmerungsbetrieben" vom 11.05.2009 zu erfüllen. Der Stall auf der Alp Niedersee verfügt zwar bereits jetzt über ein kleines Milchzimmer für die hygienische Reinigung der Gerätschaften, jedoch fehlt für die Milchkühlung und -lagerung ein Unterstand, um die beiden Tankanhänger lebensmittelkonform unterzustellen. Neben diesem neu angebauten Tankunterstand wird die aktuell sehr niedrige Stalldecke im inneren des Stalles angehoben, um das Raumklima zu verbessern. Dies ist für das Tierwohl und die Arbeitsbedingungen im Stall von grosser Bedeutung. Auch die Fassade der südlichen Stallhälfte, welche das Ende der Lebensdauer erreicht hat, wird im Rahmen der Sanierungsarbeiten ersetzt.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) hat die Alpeigentümer aufgefordert, die Mängel bei sämtlichen Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion oder Milchverarbeitung vor Ort zu sanieren. Mit dem vorliegenden Projekt kommen wir als Eigentümer der Alp dieser Aufforderung nach und sichern den langfristigen Fortbestand der Gebäudesubstanz. *(gebundene Ausgabe)*

60 Bau und Umwelt

Raumplanung

4) 60200, Folgeplanung Nutzungsplanung II

Nach der Teilgenehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung II (NUP II) mit Auflagen müssen nach der Rechtskraft der NUP II einige Festlegungen und fehlende Inhalte im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung überarbeitet und nochmals der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Die verschiedenen Aufträge des Kantons zur Komplettierung der Nutzungsplanung werden mit folgenden 3 Arbeitspaketen in Angriff genommen:

Arbeitspaket 1

- Grundnutzungen Gäsi und Flugplatz
- Sicherstellung Baulandverfügbarkeit
- Bauzonenverlagerung Bushaltestelle Ussbühl
- Archäologiezone Römerturm

- Gefahrenzonenausscheidung
- Naturschutzzonen (nationale und kantonale Biotope)
- Bestimmungen Beleuchtungsanlagen (Art. 36 BauR)

Arbeitspaket 2

- Zonierung Untere Allmend in Niederurnen
- Gewässerräume Siedlung und Landschaft (inkl. Tankgraben)
- Naturschutzzone Niederriet Bilten
- Umsetzung kommunale Biotope und Landschaftsschutzobjekte
- Umsetzung lokales Verzeichnis der Baudenkmäler
- Sicherstellung Baulandverfügbarkeit Spezialgebiete

Im Zuge der Teilrevision Nutzungsplanung sind auch die Anforderungen an die Geschiebeablagerungsstandorte in Überbauungsplänen entsprechend festzulegen und die dafür erforderlichen Planverfahren durchzuführen.

Im Zuge der Teilrevision Nutzungsplanung ist für die nicht genehmigte Aufhebung der Überbauungspläne gemäss Genehmigungsbeschluss DBU das Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen von Art. 27a RBG noch vorzunehmen. (*gebundene Ausgabe*)

5) 60200, Erschliessungsprogramm

Im Rahmen der genehmigten Nutzungsplanung ist gemäss Art. 19 RPG ein Erschliessungsprogramm zu erstellen. Es hält fest, dass Bauzonen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist durch das Gemeinwesen erschlossen werden. Das Erschliessungsprogramm zeigt eine aktuelle Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife von unbebauten Bauzonenreserven auf. Es weist zukünftige, erforderliche Erschliessungsmassnahmen zur Erlangung der Baureife mit Angabe der Fristen und Gesamtkosten, in Abstimmung auf die Finanzplanung und die erwünschte räumliche Ordnung der Gemeinde auf.

Das Erschliessungsprogramm ist gemäss Art. 36 Abs. 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) im Verfahren des kommunalen Richtplanes zu erlassen. Hinsichtlich des Verfahrens des kommunalen Richtplans bestimmt Art. 17 Abs. 1 RBG, dass die Gemeindeordnung die Zuständigkeit für dessen Erlass regelt. Daraus ist zu schliessen, dass die Stimmberechtigten auch für den Erlass des Erschliessungsprogramms zuständig sind.

Die Planungsunterlagen wurden nach Art. 17 Abs. 2 RBG durch den Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht und zu den eingegangenen Anträgen hat der Gemeinderat gesamthaft Stellung genommen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Planungsunterlagen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom Kanton, wurde ausgewertet und die Inhalte in den Planungsunterlagen entsprechend berücksichtigt.

Um das erforderliche Erschliessungsprogramm vollenden zu können ist das Vorgehen im Grundsatz durch den Gemeinderat zu beschliessen und wie beim Verfahren der Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUP II) für die Gemeindeversammlung vorzubereiten. (*gebundene Ausgabe*)

6) 60200 Mollis, Arealentwicklung Biäsche

Das Areal Biäsche soll im Sinne der Zielvorgaben des kantonalen Richtplans als wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt entwickelt werden. Die Gemeinde Glarus Nord besitzt 3.8 ha und der Kanton weitere 2.7 ha Grundstücksflächen, somit besteht eine gute Voraussetzung für eine aktive Standortentwicklung. Als Grundlage für die Vermarktung der Parzellen muss eine planungs- und baurechtliche Baureife erreicht werden und die Erschliessung muss soweit realisiert werden, dass eine etappierte Entwicklung privater Investitionen möglich ist. Um diese zu gewährleisten sind als vorgängige Schritte die Ausarbeitung eines Richtprojektes, Überbauungspläne inkl. Erschliessungsplanung zu erstellen und ein Perimeterverfahren durchzuführen. (*nicht gebundene Ausgabe*)

Strassen

7) 60400, Ersatz überalterte Leuchtmittel der öffentlichen Beleuchtung

Die bisherigen Bestrebungen, die öffentliche Beleuchtung und insbesondere die Leuchtmittel der öffentlichen Beleuchtung an den Stand der Technik anzupassen, zeigten lediglich mässige Wirkung. Als einer der Hauptgründe für diese Nichterreichung der Zielsetzung, mussten die äusserst knapp bemessenen finanziellen Mittel identifiziert werden. Damit nun alle überalterten Leuchtmittel zügig an den Stand der

Technik angepasst werden können und so auch eine zwingende Energieeffizienz im Bereich der öffentlichen Beleuchtung generiert werden kann, sollen nun die erforderlichen finanziellen Mittel für die Komplettsanierung der Leuchtmittel über die nächsten fünf Jahre in der Finanzhaushaltsplanung eingestellt und die erforderlichen gebundenen Ausgaben und Budgetkredite jährlich beantragt werden. Dabei ist geplant, die noch rund 700 überalterten Leuchtmittel innerhalb der nächsten 5 Jahre gezielt zu ersetzen. Nach Abschluss der geplanten Instandstellungsarbeiten entsprechen dann alle Leuchtmittel im Bereich der öffentlichen Beleuchtung den heutigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den zeitgemässen Anforderungen. Nach dem Erreichen dieser Zielsetzung wird dann auch der Bereich öffentliche Beleuchtung in das Infrastrukturmanagement der Gemeinde Glarus Nord eingebunden, sodass diese zukünftig nach einer einheitlichen Strategie, für den generationsgerechten Werterhalt, Instand gehalten werden kann. *(gebundene Ausgabe)*

8) 60400 Obstalden, Teilsanierung Strasse "Voglingen" in Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben

Beim Strassenabschnitt Alte Kerenzerstrasse 51 bis Voglingen 8a besteht seit den Neubauten auf den angrenzenden privaten Parzellen, welche in den Jahre 2020 ausgeführt wurden, eine Pendeiz bei den erforderlichen Anpassungen der Randabschlüsse der Strasse «Voglingen» durch die Gemeinde Glarus Nord. Die Randabschlüsse und der Höhenversatz zur privaten Liegenschaft sollen nun in Zusammenarbeit mit dem privaten Grundstückbesitzer nach dem Stand der Technik instand gestellt und massvoll saniert werden. *(gebundene Ausgabe)*

9) 60400 Niederurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse - Mühlebachweg (FW Ringleitung Süd)

Die KVA Linth baut das Fernwärmenetz vom Amerikaweg über den Mühlebachweg und Bahnhofstrasse Richtung Dorfbach aus. Die Technischen Betriebe Glarus Nord sanieren in diesem Zusammenhang ihr Rohrleitungstrasse. Zusammen mit der Sanierung des EW-Rohrblocks wird durch die Gemeinde die Strassenbeleuchtung erneuert. *(gebundene Ausgabe)*

10) 60400, Projektierungskredite Strassen

Für die Sanierungsprojekte (Kostenstelle Gemeindestrassen) mit Ausführungsjahr 2028 werden Vorprojekte als Grundlage für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und die Ausführungsplanung erarbeitet. Alle Aufwendungen dieser Vorprojekte werden als Projektierungskosten einem Sammelkredit für das jeweilige Ausführungsjahr belastet. *(gebundene Ausgabe)*

Wasser

11) 60500 Näfels, Ersatz Wasserleitung Altweg

Die bestehende Grauguss-Wasserleitung aus dem Jahre 1940 mit Nennweite DN 100 auf dem Streckenabschnitt Altweg 18 bis Altweg 26 hat ihr Lebensende erreicht. Aufgrund der fortgeschrittenen Alterung sind vermehrt Wasserleitungsleck auf diesem Leitungsabschnitt zu verzeichnen. Im Zuge des ordentlichen Werterhalts soll die bestehende Wasserleitung nach dem Stand der Technik durch eine neue Duktiguss-Wasserleitung mit Nennweite DN 125 ersetzt und vollständig in den öffentlichen Grund verlegt werden. Die Strasse «Altweg» wird nach den Leitungsarbeiten durch die Wasserversorgung Glarus Nord wieder instand gestellt. Weitere Gemeindewerke sind von den baulichen Massnahmen nicht betroffen. *(gebundene Ausgabe)*

12) 60500 Näfels, Neubau Ringleitung Löschwasserversorgung Altersheim Letz, Abschnitt 1

Mit dem ersten Abschnitt des Ringleitungsschlusses der Löschwasserversorgung Letz wird entlang der Zufahrtsstrasse Letz eine neue Querverbindung DN 150 zwischen der Wassertransportleitung in der Kantonsstrasse zur Versorgungsleitung im Gebiet Letz geschaffen. Diese neue Verbindung wird erforderlich, da aufgrund eines privaten Bauvorhabens die bestehende und bereits überalterte Verbindung auf privatem Grund aufgehoben werden musste. Im Hinblick auf die Folgeplanung des Ringleitungsschlusses Löschwasserversorgung Letz kann die vorgesehene Massnahme als kostenoptimierte Vorbereitungs-massnahme zu den Hauptarbeiten betrachtet werden. *(gebundene Ausgabe)*

13) 60500, Projektierungskredite Wasser

Für die Sanierungsprojekte (Kostenstelle Wasserwerk) mit Ausführungsjahr 2028 werden Vorprojekte als Grundlage für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und die Ausführungsplanung erarbeitet. Alle Aufwendungen dieser Vorprojekte werden als Projektierungskosten einem Sammelkredit für das jeweilige Ausführungsjahr belastet. *(gebundene Ausgabe)*

Abwasser

14) 60600 Biltten, Neubau Abwasserpumpwerk

Damit das neu entstehende Industriegebiet Au in Biltten ausreichend mit dem Werk Abwasser erschlossen werden kann, muss aufgrund der topologischen Gegebenheiten ein neues Abwasserpumpwerk errichtet werden. Das Bauvorhaben beinhaltet die Erstellung des Abwasserpumpwerkes in Ortsbeton sowie die Ausstattung der prozessrelevanten Anlagen. Weitere Bestandteile des Vorhabens sind die Anpassung und Ergänzung der bestehenden Pumpleitung sowie die Erstellung neuer Anschlusspunkte der Groberschliessung mittels Anschlussschächten für die angrenzenden Baugrundstücke. *(nicht gebundene Ausgabe)*

15) 60600 Mühlehorn, Totalsanierung überalterte Abwasserhebwerke Geissegg, Strandplatz und Hinterdorf

Die gemeindeeigenen Abwasserhebwerke in Mühlehorn erfüllen die heutigen Anforderungen an den elektrischen Sicherheitsnachweis nicht mehr und weisen insbesondere im Bereich der Energieversorgung sowie in den Bereichen Steuerung und Überwachung erhebliche sicherheitsrelevante Defizite auf. Aufgrund der ausstehenden elektrischen Sicherheitsnachweise sind die baulichen Massnahmen äusserst zeitkritisch und müssen zeitverzugslos umgesetzt werden. Mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen wird einerseits die gesamte Überwachungs- und Steuerungstechnik aller Abwasserhebwerke in Mühlehorn sowie die internen Elektroinstallationen vollständig ersetzt und an den Stand der Technik angepasst. Mit den Elektroarbeiten werden auch die bisher mit den privaten Grundstückeigentümern gemeinsam genutzten Elektroanschlüsse entflechtet und gesondert zu den jeweiligen Bauwerken geführt. *(gebundene Ausgabe)*

16) 60600 Niederurnen, Sanierung Schmutzwasserleitung Sonnenweg

Eine jahrelange Auseinandersetzung über das Eigentum der bestehenden Abwasserleitung im Sonnenweg (Privatstrasse) wurde durch mittels Feststellungsverfahren und rechtskräftigen Entscheids des DBU als private Leitung festgestellt. Es sind über die Jahrzehnte in verschiedenen Baubewilligungsverfahren Ungenauigkeiten festgestellt worden, welche einen Vertrauenstatbestand geschaffen haben. Aufgrund dessen muss sich die Gemeinde mit 50% an den Sanierungskosten der Abwasserleitung beteiligen. *(gebundene Ausgabe)*

17) 60600, Projektierungskredite Abwasser

Für die Sanierungsprojekte (Kostenstelle Abwasserbeseitigung) mit Ausführungsjahr 2028 werden Vorprojekte als Grundlage für die Investitionsrechnung, den Finanzplan und die Ausführungsplanung erarbeitet. Alle Aufwendungen dieser Vorprojekte werden als Projektierungskosten einem Sammelkredit für das jeweilige Ausführungsjahr belastet. *(gebundene Ausgabe)*

Gewässer

18) 60800 Näfels, Gewässerrevitalisierung Chli-Linthli Obererlen

Das Revitalisierungsprojekt Chli Linthli Obererlen wurde zusammen mit dem Schulhausneubau im Jahr 2025 realisiert. Insbesondere in den ersten zwei Jahren ist die Pflege und der Unterhalt bei umgesetzten Gewässerprojekten sehr wichtig. Daher läuft der Gewässerunterhalt in diesem Abschnitt des Chli Linthli in den Jahren 2026 und 2027 noch über das Revitalisierungsprojekt. Die anfallenden Kosten werden mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt. *(nicht gebundene Ausgabe)*

Gewässer HWS

19) 60800 Niederurnen, Weiherwies – Rosenbordgraben

Die erste Etappe des Hochwasserschutzprojektes Rosenbordgraben wurde vor rund 10 Jahren ausgeführt. Gestützt auf die Landsgemeinde-Entscheide 2014 und 2018 musste vor der Umsetzung der zweiten Etappe zuerst das kommunale Hochwasserschutzreglement erstellt und genehmigt werden. Dieses Reglement liegt mittlerweile vor und damit kann das Hochwasserschutzprojekt weitergeführt werden. *(nicht gebundene Ausgabe)*

Gruppierte Projekte

20) 60400/60500/60600 Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse

Die Werke (Strasse, Wasser, Abwasser) weisen einen dringenden Sanierungsbedarf aus. Im Jahr 2021 wurde das Vorprojekt erarbeitet. Mit der Werksanierung werden die Strasse und die Wasserleitungen erneuert und im Abwasser wird das Trennsystem aufgebaut. Zusammen mit dem Sanierungsprojekt wird

die Tempo-30-Zone eingeführt. Die Werksanierung wird in Koordination mit den Technischen Betrieben in den Jahren 2027 - 2028 ausgeführt. *(gebundene Ausgabe)*

21) 60400/60800 Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse

Die erste Etappe, Bahnhofstrasse mit Kreuzung Bahnhof-, Flechsen-, Kärpfstrasse wurde in den Jahren 2022 - 2023 realisiert. Die zweite Etappe, Güterstrasse – Linthlistrasse (Strasse, Durchlass, Wasser, Abwasser) wurde im Jahr 2026 saniert. Auf dem Abschnitt der zweiten Etappe wird im Jahr 2027 der Deckbelag eingebaut *(gebundene Ausgabe)*.

Im Rahmen der Sanierung Güterstrasse mit Durchlass Chli Linthli soll auf der Parzelle Nr. 631 der Bach inkl. Gewässerraum revitalisiert werden. Die Revitalisierung wird mit einem privaten Sanierungsprojekt zur Wiederherstellung der Fischgängigkeit direkt unterhalb des Durchlasses Chli Linthli koordiniert. *(nicht gebundene Ausgabe)*

22) 60400/60500/60600 Oberurnen, Werksanierung Schiltstrasse – Seidenstrasse

Die Werke (Strasse, Wasser, Abwasser) weisen einen Sanierungsbedarf aus. Im Jahr 2024 wurde ein Vorprojekt erarbeitet. Die Werksanierung wird in Koordination mit den Technischen Betrieben und der KVA Linth (Wärmeverbund) ausgeführt. *(gebundene Ausgabe)*

23) 60400/60500/60600 Mollis, Werksanierung Bahnhofstrasse

Der Kanton plant die Sanierung der Bahnhofstrasse inkl. behindertengerechtem Ausbau der Bushaltestellen. Die Werke der Gemeinde (Wasser, Abwasser) weisen ebenfalls einen Sanierungsbedarf aus und werden zusammen mit dem Kantonsprojekt saniert. Die Bahnhofstrasse Mollis ist im «Inventar schützenswerter Objekt Schweiz, ISOS» eingetragen und wird zusammen mit der Strassensanierung gestalterisch aufgewertet. Die Kanalstrasse (Gemeindewerke Strasse, Wasser, Abwasser) wird ab der Kreuzung Bahnhofstrasse auf einer Länge von ca. 100m saniert. Die Werksanierungen werden in Koordination mit den Technischen Betrieben und des Kantons in den Jahren 2027-2028 ausgeführt. *(gebundene Ausgabe)*

24) 60400/60600 Näfels, Werksanierung – Ambühlweg Deckbelag

Die Werke Strasse und Abwasser wurden in Koordination mit den Technischen Betrieben und der KVA Linth (Wärmeverbund) im Jahr 2026 saniert. Im Jahr 2027 wird der Deckbelag eingebaut. *(gebundene Ausgabe)*

25) 60300/60400 Oberurnen, Sanierung Bushaltestelle Horn

Der Kanton baut laufend bestehende Bushaltestellen (Bushaltekanten) entlang der Kantonsstrasse behindertengerecht aus. Die dazugehörige Infrastruktur, wie Buswartehaus, Anpassung Strassenbeleuchtung an den neuen Fussgängerübergang etc. ist Sache der Gemeinde. Im Jahr 2027 wird die Bushaltestelle Horn saniert und ausgebaut. Fahrriichtung Näfels ist ein neues Buswartehäuschen geplant. Der bestehende Fussgängerstreifen wird Richtung Näfels verschoben und mit einer Mittelinsel versehen. Die Strassenbeleuchtung muss an die neue Lage des Fussgängerstreifens angepasst werden. *(nicht gebundene Ausgabe)*

70 Liegenschaften

Schulliegenschaften

26) 73008, Interaktive Wandtafeln 9 Stück, Schulhaus Dorf Mollis

Notwendige Ersatzmassnahmen in den Klassenzimmern. Die Technik in den Klassenzimmern soll für einen zeitgemässen Unterricht mit digitalen Medien entsprechend ausgestattet werden. Grundlage dafür ist eine Mehrjahresplanung über alle Schulstandorte. Die Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Bildung. *(nicht gebundene Ausgabe)*

27) 73009, Dachsanierung mit Solaranlage und Speicher, Schulhaus am Bach

Die Dächer auf dem Schulareal am Bach Mollis sind am Ende ihrer Lebenszeit angelangt und weisen entsprechend Mängel auf. In diesem Sanierungsprojekt ist eine integrierte Solaranlage mit Speichermöglichkeit vorgesehen. *(teilweise gebundene Ausgabe)*

28) 73005, Baukredit Sanierung Sek- und Turnhallentrakt, Schulhaus Schnegg

Grössere Teile auf dem Schulareal Schnegg sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Massnahmen zielen auf eine energetische Sanierung der Gebäudesubstanz und die Aufrüstung der Gebäudetechnik sowie auch der Beleuchtung. Miteinbezogen wird zudem die Aufwertung der Begegnungszonen, der Klassenzimmern und der Turnhalle. *(nicht gebundene Ausgabe)*

- 29) 73000, Niederurnen Schulstandort, Projektierung 3 Klassenzimmer und 4 Gruppenräume**
Resultierend aus der aktuell erarbeiteten Schulraumplanung, wird unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren in Niederurnen Schulraumbedarf entstehen. Daher ist diese Investition wichtig für die Zukunft des Schulstandortes Linth-Escher Niederurnen. *(nicht gebundene Ausgabe)*

- 30) 73002, Baukredit Erweiterung, Schulhaus Büel**
Sobald die Einsprache-Verfahren abgeschlossen sind, kann über das weitere Vorgehen entschieden werden. *(gemäss GV-Entscheid 08.11.2022)*

Gemeindehäuser / weitere Liegenschaften

- 31) 74005, Sanierung Liftanlage, inkl. Fassade und Vordach, GH Niederurnen**
Die Liftanlage ist veraltet. Die Sanierung dient der Personensicherheit und der Zuverlässigkeit. Gleichzeitig werden schadhafte Stellen an Fassade und Vordach repariert. *(gebundene Ausgabe)*

- 32) 74002/73012, Neubau Feuerwehrgebäude Kerenzen und Erweiterung Schulraum**
Die Feuerwehr der Gemeinde Glarus Nord hat Bedarf an einem neuen Depot auf dem Kerenzerberg. Im Sockelgeschoss des Neubaus wird Platz für die Tagerstruktur geschaffen. Beitrag von der Glarner-Sach in der Höhe von CHF 1.65 Mio. ist zugesichert. Das Projekt befindet sich in der Planungsphase, mit Ziel der Baueingabe im 4.Quartal 2026. Bei einem positiven Verlauf ist der Baustart auf Sommer 2027 vorgesehen. *(gemäss GV-Entscheid 22.06.2026)*

lintharena

- 33) 74029, Senkrechtstoren Hotelzimmer**
Die Storen verursachen jährlich hohe Reparaturkosten. Das verbaute Produkt entspricht nicht der gewünschten Qualität. Einen geeigneten hochwertigeren Ersatz der Senkrechtstoren, wird sich längerfristig positiv auf die Unterhaltskosten des Betriebs auswirken. *(nicht gebunden Ausgabe)*

- 34) 74029, Abdichtung Boden Hallenbad**
Teile des Unterlags-Bodens im Hallenbadbereich ist durch diverse Leckagen im Badbereich durchnässt. Sobald die schadhafte Stellen im und um das Hallen-/Aussenbad ermittelt und repariert wurden, muss mit der Austrocknung und den Reparaturen des Bodenbelags begonnen werden. Versicherbarkeit in Prüfung. *(gebundene Ausgabe)*

- 35) 74029, Beleuchtungssanierung Novalishalle**
Die Beleuchtung in der Novalishalle wird auf LED-Technik umgerüstet, zugleich wird die Steuerungstechnik auf den neusten Stand gebracht und mit der Bühnensteuerung gekoppelt. *(nicht gebunden Ausgabe)*

- 36) 74029, Sanierung Kältetechnik**
Die zentrale Kältetechnik ist am Ende der Laufzeit >20-jährig. Im speziellen die Verdichter und weitere relevante technische Bauteile, sowie auch die Regeltechnik müssen ersetzt werden. Überdurchschnittlich hohe Reparaturkosten in den vergangenen Jahren bestätigen die Notwendigkeit. *(gebundene Ausgabe)*

Finanzkennzahlen	Rechnung 2023	Rechnung 2024	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad	90.9%	97.7%	88.7%	58.3%	76.8%	82.5%

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 80% liegen. Mit einem Wert von 76.8% fällt diese Kennzahl schlecht aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <80 % schlecht, 80-100% genügend, >100% gut

Selbstfinanzierungsanteil	16.6%	24.4%	15.7%	9.7%	11.4%	15.6%
----------------------------------	-------	-------	-------	------	-------	-------

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

Mit einem Selbstfinanzierungsanteil von 11.4% fällt diese Kennzahl mittel aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <10% schlecht, 10-20% mittel, >20% gut

Zinsbelastungsanteil	0.9%	1.1%	1.6%	2.3%	1.9%	1.6%
-----------------------------	------	------	------	------	------	------

Mit dem Zinsbelastungsanteil wird gemessen, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Dieser Wert kann mit 1.9% als gut bezeichnet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: 0 - 4% gut, 4 - 10% genügend, >10% schlecht

Kapitaldienstanteil	6.6%	5.1%	7.9%	9.1%	8.4%	7.4%
----------------------------	------	------	------	------	------	------

Der Kapitaldienstanteil ist ein Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Er gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet wird. Ein Anteil von 8.4% bedeutet eine tragbare Belastung.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <5% geringe Belastung, 5 - 15% tragbare Belastung, >15% hohe Belastung

Bruttoverschuldungsanteil	144.3%	133.7%	170.6%	190.0%	172.9%	162.3%
----------------------------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Der Bruttoverschuldungsanteil beurteilt die Verschuldungssituation bzw. die Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Mit 172.9% kann die Bruttoschuld als schlecht bewertet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <50% sehr gut, 50-100% gut, 100 - 150% mittel, 150 - 200% schlecht, >200% kritisch

Nettoverschuldungsquotient (- =Vermögen)	41.3%	40.2%	40.8%	74.0%	48.1%	48.9%
---	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Der Nettoverschuldungsquotient gibt Antwort auf die Frage, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Diese Kennzahl gilt mit 48.1% als gut.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <100% gut, 100 - 150% genügend, > 150% schlecht, >200% Schuldenbremse

Nettovermögen bzw. Schuld pro Einwohner	-CHF 1'248	-CHF 1'206	-CHF 1'282	-CHF 2'257	-CHF 1'567	-CHF 1'512.13
--	------------	------------	------------	------------	------------	---------------

Die Kennzahl weist eine Nettoschuld von CHF 1'567 pro Einwohner aus, was einer mittleren Verschuldung entspricht.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: >0 CHF Nettovermögen, 0 bis -1000 CHF geringe Verschuldung, -1'001 bis -2'500 CHF mittlere Verschuldung, -2'501 bis -5'000 CHF hohe Verschuldung, > -5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Investitionsanteil	20.8%	27.9%	19.8%	17.8%	16.8%	20.6%
---------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Mit 16.8% gilt die Investitionstätigkeit gemäss HRM2-Bewertung als mittel.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <10% schwache Investitionstätigkeit, 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit, 20 - 40% starke Investitionstätigkeit, >40% sehr starke Investitionstätigkeit

Eigenkapitaldeckungsgrad	69.7%	68.9%	78.4%	76.0%	76.9%	74.0%
---------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Dieser Wert muss mindestens 12% betragen, sonst tritt die Schuldenbremse in Kraft. Der Eigenkapitaldeckungsgrad beträgt 76.9%.

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Aufwand	92'138'882	95'531'300	97'627'300	96'218'966	97'773'873	99'373'084
Ertrag	-98'496'774	-96'664'600	-101'041'000	-102'646'469	-104'516'589	-106'032'124
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)	-6'357'892	-1'133'300	-3'413'700	-6'427'502	-6'742'716	-6'659'041

ERTRAGS- / AUFWANDÜBERSCHUSS ERFOLGSRECHNUNG VOR FINANZPOLITISCHER RESERVE UND WERTBERICHTIGUNGEN						
Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss	-6'357'892	-1'133'300	-3'413'700	-6'427'502	-6'742'716	-6'659'041
Einlagen in/Entnahmen aus finanzpol. Reserve	197'275	-	-	-	-	-
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) vor finanzpolitischer Reserve	-6'160'617	-1'133'300	-3'413'700	-6'427'502	-6'742'716	-6'659'041
Wertberichtigung Anlagen FV (Abwertung)	-1'440	-	-81'100	-	-	-
Abschreibungen/Wertberichtigungen VV	-5'510'481	-5'789'400	-5'860'700	-6'442'700	-7'226'900	-7'732'900
Wertberichtigung Anlagen FV (Aufwertung)	110'072	-	135'400	-	-	-
Aufwertung Verwaltungsvermögen	-	-	-	-	-	-
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-) vor finanzpol. Reserve und Wertberichtigungen	-11'562'466	-6'922'700	-9'220'100	-12'870'202	-13'969'616	-14'391'941

INVESTITIONSRECHNUNG						
Investitionsausgaben	18'208'016	16'697'000	16'116'000	19'543'000	18'615'000	18'691'000
Investitionseinnahmen	-2'655'552	-2'415'000	-2'717'000	-1'808'000	-1'656'000	-1'380'000
Nettoinvestitionen	15'552'464	14'282'000	13'399'000	17'735'000	16'959'000	17'311'000

SELBSTFINANZIERUNG						
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	-	-	-	-	-	-
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	6'357'892	1'133'300	3'413'700	6'427'502	6'742'716	6'659'041
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'397'770	5'663'200	5'735'000	6'317'000	7'101'200	7'607'200
Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	2'133'133	1'671'500	1'275'700	1'032'500	865'500	1'002'250
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	-13'539	-269'300	-259'500	-237'446	-439'400	-245'108
Abschreibungen Investitionsbeiträge	112'711	126'200	125'700	125'700	125'700	125'700
Einlagen in das Eigenkapital	180'500	-	-	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-377'775	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	13'790'692	8'324'900	10'290'600	13'665'256	14'395'716	15'149'083

FINANZIERUNG						
Nettoinvestitionen	15'552'464	14'282'000	13'399'000	17'735'000	16'959'000	17'311'000
Selbstfinanzierung	-13'790'692	-8'324'900	-10'290'600	-13'665'256	-14'395'716	-15'149'083
Finanzierungsfehlbetrag	1'761'772	5'957'100	3'108'400	4'069'744	2'563'284	2'161'917

KENNZAHLEN						
Selbstfinanzierungsgrad¹	89%	58%	77%	77%	85%	88%
Zinsbelastungsanteil²	1.6%	2.3%	1.9%	1.9%	1.9%	1.8%
Bruttoverschuldungsanteil³	171%	190%	173%	174%	174%	173%
Nettoverschuldungsquotient⁴	41%	74%	48%	53%	55%	57%
Nettovermögen pro Einwohner⁵	-1'282	-2'257	-1'567	-1'761	-1'878	-1'975
Steuerfuss (inkl. Bausteuern)	63.0%	63.0%	62.5%	62.5%	62.5%	62.5%

¹ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <80 % schlecht, 80-100% genügend, >100% gut

² Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: 0 - 4% gut, 4 - 10% genügend, >10% schlecht

³ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <50% sehr gut, 50-100% gut, 100 - 150% mittel, 150 - 200% schlecht, >200% kritisch

⁴ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <100% gut, 100 - 150% genügend, > 150% schlecht, >200% Schuldenbremse

⁵ Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: >0 CHF Nettovermögen, 0 bis -1000 CHF geringe Verschuldung, -1'001 bis -2'500 CHF mittlere Verschuldung, -2'501 bis -5'000 CHF hohe Verschuldung, > -5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

in TCHF

in TCHF										Budgetkredit (jährliche Ausgabenbewilligung)									
Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später							
20 Bildung													200						
Allgemein	20500	Schulleitung und Schulverwaltung	ICT Konzept (Hardware)		1'200	300	-100	200	200	200	200	200							
Allgemein	20500	Schulleitung und Schulverwaltung	ICT Konzept (Hardware) - Beiträge		-600		-100	300	300	300	300	300							
50 Wald und Landwirtschaft													-100	-100					
Niederurnen	50005	Alpgebäude	Wohnraum und Nasszelle Alp Flüelalp do. Beiträge		509	235	-50	170	154	0	0	0							
Näfels	50005	Alpgebäude	Tankunterstand, Stallanpassung Alp Niedersee do. Beiträge		100 -20 135 -30	100 -20 135 -30													
Mollis	50005	Alpgebäude	Wohnraum, Dachsanierung Alpställe, Mittlere Fronalp, Mollis do. Beiträge		185 -15	185 -15													
Näfels	50005	Alpgebäude	Sanierung Wohnraum Alp Lachen, Oberseetal do. Beiträge		160 -6	160 -6		160 -6											
Total Alpgebäude													170	154	0	0	0		
60 Bau und Umwelt													9'720	11'275	13'961	14'660	29'807		
Nach Kostenstellen - Einzelne Investitionsprojekte													5'925	-917					
Allgemein	60200	Raumplanung	Folgeplanung Nutzungsplanung II		750	250		250	250										
Allgemein	60200	Raumplanung	Gemeinderichtplan (GRIP) inkl. REK		300				150	150									
Allgemein	60200	Raumplanung	Erschliessungsprogramm		75	75													
Mollis	60200	Raumplanung	Arealentwicklung Biasche		950	100		325	325	200									
Total Raumplanung													425	0	575	575	350	150	0
Allgemein	60300	Öffentlicher Verkehr	Sanierung Bushaltestellen nach BehiG, Buswartehäuschen		800			200	200	200	200								
Total Öffentlicher Verkehr													0	0	200	200	200	200	0
Allgemein	60400	Strassen/öB	Beleuchtungskonzept Glarus Nord		200			100	100										
Allgemein	60400	Strassen/öB	Ersatz überalterte Leuchtmittel der öB		800	100		175	175	175	175								

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Allgemein	60400	Strassen/öB	Ersatz überalterte Tragwerke und Kabelanlagen der öB		600							
Allgemein	60400	Strassen	Projektkreditstrassen		720	100		150	150	150	150	
Bliten	60400	Strassen	Sanierung Alte Landstrasse	372				100	160	180	180	
Bliten	60400	Strassen	Sanierung Mürtchenstrasse	357	100							
Mollis	60400	Strassen	Sanierung Oberdorfstrasse	390	390			390				
Mollis	60400	Strassen	Sanierung Glämschstrasse	458	210							210
Mollis	60400	Strassen	Sanierung Kämmelstrasse	459	350			350				
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Spinnereistrasse-Glämschstrasse	510	290						290	
Obstaliden	60400	Strassen	Teilsanierung Strasse "Voglingen" in Zusammenhang mit einem privaten Bauvorhaben		180	180						
Mühlehorn	60400	Strassen	Sanierung Fiesenstrasse - Teil 1	373	230			230				
Mühlehorn	60400	Strassen	Sanierung Fiesenstrasse - Teil 2	484	320							320
Mühlehorn	60400	Strassen	Sanierung Fiesenstrasse - Teil 3	485	450							450
Mühlehorn	60400	Strassen/KUBA	Sanierung Rietlistrasse	381	480							480
Näfels	60400	Strassen/KUBA	Strassensanierung Giesenbrücke	389	350							350
Näfels	60400	Strassen	Strassensanierung Linthstegggraben	460	200							200
Näfels	60400	Strassen	Sanierung Oberseestrasse	488	960						960	
Näfels	60400	Strassen	Strassensanierung Obersee Hilarirank	83	70						70	
Näfels	60400	Strassen	Fusswegverbindung Letz 2. Etappe	219	250						250	
Näfels	60400	Strassen	Strassensanierung Mürtchenweg		100				100			
Näfels	60400	Strassen	Bahnhofplatz Personenunterführung Beiträge		-4'680			-1'560			-1'560	-1'560
Niederurnen	60400	Strassen	Strassensanierung Rautiweg	387	130							130
Niederurnen	60400	Strassen	Strassensanierung Im Fennen	433	330				330			
Niederurnen	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse - Mühlebachweg (FW Ringleitung Süd)	506	165	165						
Oberurnen	60400	Strassen/KUBA	Sanierung Mettlenstrasse	379	600							600
Total Strassen					3'945	545	0	-65	585	935	515	1'430
Mollis	60401	Bergstrassen	Sanierung Bergstrasse - Abschnitt Meieli - Untere Fronalp	465	320					320		
Näfels	60401	Bergstrassen	Strassensanierung Sulzboden	469	580							580
Näfels	60401	KUBA	Brückensanierung Oberseestrasse	146	500			500				
Total Bergstrassen					1'400	0	0	500	0	320	0	580

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Allgemein	60500	Wasserwerk	Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften		-1'800		-300					
Allgemein	60500	Wasserwerk	Projektkreditkredite Wasser		560	40		-300	-300	-300	-300	-300
Allgemein	60500	Wasserwerk	Leitsystem GWP Mollis - Bitlen	200	150			160	120	120	120	
Bitlen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Landstrasse Nord	432	330							
Bitlen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Sägestrasse		90			90				
Flitzbach	60500	Wasserwerk	Sanierung Wassergewinnungsanlage - Schluchen	430	550				550			
Mollis	60500	Wasserwerk	Rückbau Reservoir Beglingen, GWP-Massnahme 13	208	100							100
Mollis	60500	Wasserwerk	Sanierung Quelle Weischenbühl	333	615				615			
Mollis	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Hinterdorfstrasse	431	160							160
Mollis	60500	Wasserwerk	Sanierung Vorschacht Reservoir Welschenbühl	434	500					500		
Mollis	60500	Wasserwerk	Verbindungsleitung mit Übergabeschacht	200	150			150				
			Oberdorfstrasse/Winkelgasse									
Näfels	60500	Wasserwerk	Ersatz Wasserleitung Altweg	217	75	75						
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Autschachen, Am Linthli	37	210							210
Näfels	60500	Wasserwerk	Rückbau Werke Reservoir Hilarfrank	219	70						70	
Näfels	60500	Wasserwerk	Neubau Ringleitung Löschwasserversorgung Altersheim Letz, Abschnitt 1	504	145	145						
Näfels	60500	Wasserwerk	Neubau Ringleitung Löschwasserversorgung Altersheim Letz, Abschnitt 2		250			250				
Näfels	60500	Wasserwerk	Abbruch und Neubau Reservoir Weberberg Schwändital		175			175				
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Abbruch und Neubau Reservoir Haslenboden		210			210				
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Grundwasserpumpwerk Feld, Totalsanierung der elektrischen Hausinstallation		120			120				
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Hauptstrasse	405	100							100
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung - Hirzlistrasse	406	60				60			
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung - Sytenweg	407	80				80			
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung - Ziegelbrücke (SG)	408	60				60			
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung - Hädlochstrasse	425	100							100
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Koloniestrasse	29	100				100			
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung Marten	424	140							140
			Total Wasser		3'300	260	-300	1'005	1'285	320	-110	840
Allgemein	60600	Abwasser	Anschlussbeiträge (635000, 637000) aller Ortschaften		-2'400		-400	-400	-400	-400	-400	-400
Allgemein	60600	Abwasser	Projektkreditkredite Abwasser		490	70		90	90	120	120	
Bitlen	60600	Abwasser	Neubau Abwasserpumpwerk	489	300	300						
Bitlen	60600	Abwasser	Neubau MW-leitung, Landstrasse - Bahnlinie	523	2'250							2'250

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Mollis	60600	Abwasser	Sanierung Kanalisation Seemessgasse	344	400						400	
Mollis	60600	Abwasser	Sanierung Abwasserleitung Erlenstrasse	438	400						400	
Mollis	60600	Abwasser	Sanierung Abwasserleitung Rüfistrasse	439	170							170
Mühlehorn	60600	Abwasser	Totalsanierung überalterte Abwasserhebwerke Geissegg, Strandplatz und Hinterdorf		400	200		200				
Näfels	60600	Abwasser	Sanierung Abwasser Bahnhofstrasse	367	165						165	
Niederurnen	60600	Abwasser	Sanierung Schmutzwasserleitung Sonnenweg		120	120						
Obstalden	60600	Abwasser	Sanierung Abwasserleitung - Churfirstenblick	413	90					90		
		Total Abwasser			2'385	690	-400	-110	-310	-190	285	2'420
Allgemein	60700	Abfallwirtschaft	Rahmenkredit Kehrichtsammelstellen		3'780			630	630	630	390	1'500
		Total Abfall			3'780	0	0	630	630	630	390	1'500
Näfels	60800	Gewässer	Burgstrasse - Beuge, Dorfbachkanal		600							600
Näfels	60800	Gewässer	Aufwertung Obersee (Beiträge)		4'000			250	250	250	250	3'000
Näfels	60801	Gewässer	Rückbau Sulzbachsammiller		-2'000			-125	-125	-125	-125	-1'500
Näfels	60800	Gewässer	Rückbau Sulzbachsammiller (Beiträge)		350				350			
Näfels	60801	Gewässer	Rückbau Sulzbachsammiller (Beiträge)		-175				-175			
Näfels	60800	Gewässer	Gewässerrevitalisierung Chli-Linthli Obererlen		640	50			20	20		
Näfels	60800	Gewässer	Gewässerrevitalisierung Chli-Linthli Obererlen (Beiträge)		-512		-40		-16			
Mollis	60800	Gewässer	Gewässerrevitalisierung Rütelbach SH Mollis		650			590	20	20		20
Mollis	60800	Gewässer	Gewässerrevitalisierung Rütelbach SH Mollis (Beiträge)		-455			-413	-14	-14		-14
		Total Gewässer			3'098	50	-40	302	310	131	125	2'106
Niederurnen	60800	Gewässer	HWS Rauti		10'000							10'000
Niederurnen	60800	Gewässer	HWS Rauti (Beiträge)		-6'500							-6'500
Niederurnen	60800	Gewässer	Weihenwies - Rosenbordgraben		1'500	500		500	500			
Niederurnen	60800	Gewässer	Weihenwies - Rosenbordgraben (Beiträge)		-975		-65	-455	-455			
Oberurnen	60800	Gewässer	HWS Rüfrunse, Dorfbäche		4'140				100	700	1'000	2'340
Oberurnen	60800	Gewässer	HWS Rüfrunse, Dorfbäche (Beiträge)		-2'691				-65	-455	-650	-1'521
		Total Gewässer HWS			5'474	500	-65	45	80	245	350	4'319
GRUPPIERTE PROJEKTE												
Näfels	60200	Raumplanung	Neubau Escherplatz - Überbauung Escherpark	-	600					300	300	
Näfels	60400	Strassen	Neubau Escherplatz - Überbauung Escherpark	-	3'400							3'400
					4'000	0	0	0	0	300	300	3'400

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Mollis	60400	Strassen		Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	1'160	440		720				
Mollis	60500	Wasserwerk		Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	550	250		300				
Mollis	60600	Abwasser		Werksanierung Hinterdorfstrasse	3	400	200		200				
						2'110	890	0	1'220	0	0	0	0
Näfels	60400	Strassen		Werksanierung Klosterweg	4	170			170				
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Klosterweg	4	140			140				
Näfels	60600	Abwasser		Werksanierung Klosterweg	4	80			80				
						390	0	0	0	390	0	0	0
Niederurnen	60400	Strassen		Werksanierung Mättlistrasse	5	280			280				
Niederurnen	60500	Wasserwerk		Werksanierung Mättlistrasse	5	350			350				
Niederurnen	60600	Abwasser		Werksanierung Mättlistrasse	5	700			700				
						1'330	0	0	1'330	0	0	0	0
Näfels	60400	Strassen		Werksanierung Bahnhofstrasse	9	1'000				1'000			
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Bahnhofstrasse	9	270			270				
Näfels	60600	Abwasser		Werksanierung Bahnhofstrasse	9	450			450				
						1'720	0	0	0	0	1'720	0	0
Näfels	60400	Strassen/KUBA		Werksanierung Burgstrasse	13	900					900		
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Burgstrasse	13	200					200		
						1'100	0	0	0	0	1'100	0	0
Oberurnen	60400	Strassen		Werksanierung Oberdorfstrasse	14	100						100	
Oberurnen	60500	Wasserwerk		Werksanierung Oberdorfstrasse	14	40						40	
Oberurnen	60600	Abwasser		Werksanierung Oberdorfstrasse	14	200						200	
						340	0	0	0	0	0	0	340
Näfels	60400	Strassen		Werksanierung Risi, Abschnitt 1	15	300				300			
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Risi, Abschnitt 1	15	70				70			
Näfels	60600	Abwasser		Werksanierung Risi, Abschnitt 1	15	180				180			
						550	0	0	0	550	0	0	0
Näfels	60400	Strassen/KUBA		Werksanierung Risi Abschnitt 2, Sanierung Brücke 409	16	300				300			
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Risi Abschnitt 2	16	220				220			
						520	0	0	0	0	520	0	0
Näfels	60400	Strassen/KUBA		Werksanierung Altweg, Aserstrasse	17	120						120	
Näfels	60500	Wasserwerk		Werksanierung Altweg, Aserstrasse	17	750						750	
Näfels	60600	Abwasser		Werksanierung Altweg, Aserstrasse	17	130						130	
						1'000	0	0	0	0	0	0	1'000

Ortschaft	Kostenstelle	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Mollis	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Schulstrasse	22	650				650			
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Schulstrasse	22	200				200			
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Schulstrasse	22	230				230			
					1'080	0	0	0	1'080	0	0	
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Oberseestrasse	24	650				650			
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Oberseestrasse	24	370				370			
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Oberseestrasse	24	370				370			
					1'390	0	0	0	0	1'390	0	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Müllhäusern	26	200				200			
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Müllhäusern	26	520				520			
					720	0	0	0	0	720	0	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Letz	28	140						140	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Letz	28	280						280	
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Letz	28	600						600	
					1'020	0	0	0	0	0	1'020	0
Mühlehorn	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse	31	850				850			
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse	31	250				250			
Mühlehorn	60600	Abwasser	Werksanierung Hohrainstrasse, Rietlistrasse	31	100				100			
					1'200	0	0	0	1'200	0	0	0
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürttschenstr.	35	1'385	60						
Oberurnen	60800	Gewässer	Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürttschenstr.	35	160	160						
Oberurnen	60800	Gewässer	Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürttschenstr. (Beiträge)	35	-112		-112					
					1'433	220	-112	0	0	0	0	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Aserstrasse	40	670				670			
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Aserstrasse	40	200				200			
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Aserstrasse	40	180				180			
					1'050	0	0	0	1'050	0	0	0
Bitlen	60400	Strassen	Werksanierung Tschachenstrasse	102	500						500	
Bitlen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Tschachenstrasse	102	470						470	
					970	0	0	0	0	0	970	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Büntgasse	118	90						90	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung Büntgasse	118	85						85	
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung Büntgasse	118	140						140	
					315	0	0	0	0	0	315	0

Ortschaft	Kostenstelle	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Weidstrasse	135	150						150	
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Weidstrasse	135	140						140	
	60600	Abwasser	Werksanierung Weidstrasse	135	140						140	
					430	0	0	0	0	0	0	430
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Alte Landstrasse - Ausführung	136	850					850		
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Alte Landstrasse - Ausführung	136	300					300		
	60600	Abwasser	Werksanierung Alte Landstrasse - Ausführung	136	200					200		
					1'350	0	0	0	0	1'350	0	0
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse	138	240							
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse	138	470	240						
	60600	Abwasser	Werksanierung Schiltstrasse - Seidenstrasse	138	590	590						
					1'300	1'300	0	0	0	0	0	0
Bilten	60400	Strassen	Werksanierung Grundstrasse	152	350							350
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Grundstrasse	152	80							80
	60600	Abwasser	Werksanierung Grundstrasse	152	250							250
					680	0	0	0	0	0	0	680
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Alte Kerenzerbergstrasse	305	350					350		
	60600	Abwasser	Werksanierung - Alte Kerenzerbergstrasse	305	350					350		
					700	0	0	0	0	700	0	0
Mollis	60300	Öffentlicher Verkehr	Werksanierung Bahnhofstrasse	314.2	150			150				
	60400	Strassen	Werksanierung Bahnhofstrasse	314.2	835	270		565				
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Bahnhofstrasse	314.2	340	170		170				
	60600	Abwasser	Werksanierung Bahnhofstrasse	314.2	770	385		385				
					2'095	825	0	1'270	0	0	0	0
Bilten	60500	Wasserwerk	Werksanierung Adlerhoschet	330	120							120
	60600	Abwasser	Werksanierung Adlerhoschet	330	300							300
					420	0	0	0	0	0	0	420
Mühlehorn	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Stutz	332	50						50	
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Stutz	332	450					450		
	60600	Abwasser	Werksanierung Stutz	332	500					500		
					1'000	0	0	0	0	0	1'000	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung Molliserstrasse, Oberlenstrasse	334	100			100				
	60500	Wasserwerk	Werksanierung Molliserstrasse, Oberlenstrasse	334	50			50				
	60600	Abwasser	Werksanierung Molliserstrasse, Oberlenstrasse	335	550			550				
					700	0	0	700	0	0	0	0

Ortschaft	Kostenstelle	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Näfels	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung - Am Linthli, Abschnitt 3	340	200						200	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Am Linthli, Abschnitt 3	340	100						100	
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung - Am Linthli, Abschnitt 3	340	50						50	
					350	0	0	0	0	0	350	0
Mollis	60200	Raumplanung	Werksanierung Kerenzerstrasse	343	240				240			
Mollis	60300	Öffentlicher Verkehr	Werksanierung Kerenzerstrasse	343	100				100			
Mollis	60400	Strassen	Werksanierung Kerenzerstrasse	343	60				60			
Mollis	60500	Wasserwerk	Werksanierung Kerenzerstrasse	343	250				250			
Mollis	60600	Abwasser	Werksanierung Kerenzerstrasse	343	950				950			
					1'600	0	0	0	1'600	0	0	0
Mühlehorn	60300	Öffentlicher Verkehr	Werksanierung - Dorfstrasse	348	90				90			
Mühlehorn	60400	Strassen	Werksanierung - Dorfstrasse	348	530				530			
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Dorfstrasse	348	450				450			
					1'070	0	0	0	1'070	0	0	0
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung Fronalpstrasse	351	560			560				
Niederurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung Fronalpstrasse	351	90			90				
					650	0	0	650	0	0	0	0
Bilten	60400	Strassen	Werksanierung Altgasse/Giessmättli	354	400				400			
Bilten	60600	Abwasser	Werksanierung Altgasse/Giessmättli	354	150				150			
					550	0	0	0	550	0	0	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung - General Bachmannngasse	356	40						40	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung - General Bachmannngasse	356	100						100	
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung - General Bachmannngasse	356	150						150	
					290	0	0	0	0	0	290	0
Mühlehorn	60400	Strassen	Werksanierung - Seegartenstrasse	358	100							100
Mühlehorn	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Seegartenstrasse	358	190							190
					290	0	0	0	0	0	0	290
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung - Ambühlweg	359	300	50						
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung - Ambühlweg	359	810	0						
					1'110	50	0	0	0	0	0	0
Näfels	60400	Strassen	Werksanierung - Risi	360	520						520	
Näfels	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Risi	360	200						200	
Näfels	60600	Abwasser	Werksanierung - Risi	360	450						450	
					1'170	0	0	0	0	0	1'170	0

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung - Neuquartierstrasse	362	130						130	
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Neuquartierstrasse	362	30						30	
					160	0	0	0	0	0	160	0
Obstalden	60400	Strassen	Werksanierung - Oberdorfstrasse	364	190						190	
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Oberdorfstrasse	364	140						140	
					330	0	0	0	0	0	330	0
Bilten	60300	Öffentlicher Verkehr	Werksanierung - Bahnhofstrasse	370	120						120	
	60400	Strassen	Werksanierung - Bahnhofstrasse	370	400						400	
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Bahnhofstrasse	370	120						120	
	60600	Abwasser	Werksanierung - Bahnhofstrasse	370	450						450	
					1'090	0	0	0	0	0	1'090	0
Oberurnen	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Rautlistrasse	371	120							120
	60600	Abwasser	Werksanierung - Rautlistrasse	371	130							130
					250	0	0	0	0	0	0	250
Oberurnen	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung - Linthlistrasse	374	60							60
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Linthlistrasse	374	280							280
					340	0	0	0	0	0	0	340
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA	Werksanierung - In der Rütli	382	460							460
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - In der Rütli	382	310							310
	60600	Abwasser	Werksanierung - In der Rütli	382	400							400
					1'170	0	0	0	0	0	0	1'170
Oberurnen	60400	Strassen	Werksanierung - Kärpfstrasse Süd	388	690			690				
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Kärpfstrasse Süd	388	100			100				
	60600	Abwasser	Werksanierung - Kärpfstrasse Süd	388	0			0				
					790	0	0	790	0	0	0	0
Bilten	60400	Strassen	Werksanierung - Heinrich-Rosenberg-/Hirzlistrasse	394	1'050							1'050
	60500	Wasserwerk	Werksanierung - Heinrich-Rosenberg-/Hirzlistrasse	394	80							80
	60600	Abwasser	Werksanierung - Heinrich-Rosenberg-/Hirzlistrasse	394	600							600
					1'730	0	0	0	0	0	0	1'730
Bilten	60500	Wasserwerk	Werkleitungsumlegung - Im Hof	396	60							60
	60600	Abwasser	Werkleitungsumlegung - Im Hof	396	80							80
					140	0	0	0	0	0	0	140
Näfels	60400	Strassen	Sanierung Wasserleitung - Obersee, Oberseealp	400	330							330
	60500	Wasserwerk	Sanierung Wasserleitung - Obersee, Oberseealp	400	460							460
					790	0	0	0	0	0	0	790

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Näfels	60400	Strassen	401	Sanierung Wasserleitung - Oberen Abschnitt 2	401	100					100		
Näfels	60500	Wasserwerk	401	Sanierung Wasserleitung - Oberen Abschnitt 2	401	450					450		
						550	0	0	0	0	0	550	0
Bilten	60400	Strassen/KUBA	402	Sanierung Wasserleitung - Am Bach	402	40			40				
Bilten	60500	Wasserwerk	402	Sanierung Wasserleitung - Am Bach	402	130			130				
Bilten	60600	Abwasser	402	Sanierung Wasserleitung - Am Bach	402	60			60				
						230	0	0	0	230	0	0	0
Bilten	60400	Strassen	403	Werksanierung - Pestalozzistrasse	403	300						300	
Bilten	60500	Wasserwerk	403	Werksanierung - Pestalozzistrasse	403	240						240	
Bilten	60600	Abwasser	403	Werksanierung - Pestalozzistrasse	403	250						250	
						790	0	0	0	0	0	0	790
Bilten	60400	Strassen	420	Werksanierung - Lärchenweg	420	40						40	
Bilten	60500	Wasserwerk	420	Werksanierung - Lärchenweg	420	120						120	
Bilten	60600	Abwasser	420	Werksanierung - Lärchenweg	420	280						280	
						440	0	0	0	0	0	0	440
Niederurnen	60500	Wasserwerk	421	Werksanierung - Altersheimstrasse	421	80						80	
Niederurnen	60600	Abwasser	421	Werksanierung - Altersheimstrasse	421	180						180	
						260	0	0	0	0	0	0	260
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA	422	Werksanierung - Altersheim / Falletenbachstrasse	422	840						840	
Niederurnen	60500	Wasserwerk	422	Werksanierung - Altersheim / Falletenbachstrasse	422	160						160	
Niederurnen	60600	Abwasser	422	Werksanierung - Altersheim / Falletenbachstrasse	422	240						240	
						1'240	0	0	0	0	0	0	1'240
Niederurnen	60400	Strassen	423	Werksanierung - Brugghof	423	30						30	
Niederurnen	60500	Wasserwerk	423	Werksanierung - Brugghof	423	80						80	
Niederurnen	60600	Abwasser	423	Werksanierung - Brugghof	423	160						160	
						270	0	0	0	0	0	0	270
Mollis	60400	Strassen	427	Sanierung Abwasserleitung - Kanalstrasse	427	80						80	
Mollis	60600	Abwasser	427	Sanierung Abwasserleitung - Kanalstrasse	427	250						250	
						330	0	0	0	0	0	0	330
Oberurnen	60400	Strassen	436	Werksanierung - Seiden-, Fridlispliz- und Glämschstr.	436	450					450		
Oberurnen	60500	Wasserwerk	436	Werksanierung - Seiden-, Fridlispliz- und Glämschstr.	436	150					150		
Oberurnen	60600	Abwasser	436	Werksanierung - Seiden-, Fridlispliz- und Glämschstr.	436	800					800		
						1'400	0	0	0	0	1'400	0	0

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Kostenstelle	Projekt- Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Näfels	60400	Strassen		Werksanierung Bachmannstrasse	466	100					100		
Näfels	60600	Abwasser		Werksanierung Bachmannstrasse	466	230					230		
						330	0	0	0	0	330	0	0
Niederurnen	60400	Strassen		Werksanierung Etemistrasse	470	1'040					1'040		
Niederurnen	60500	Wasserwerk		Werksanierung Etemistrasse	470	150					150		
						1'190	0	0	0	0	1'190	0	0
Mollis	60400	Strassen		Werksanierung Niedenwilerstrasse	472	250							250
Mollis	60500	Wasserwerk		Werksanierung Niedenwilerstrasse	472	150							150
						400	0	0	0	0	0	0	400
Filzbach	60400	Strassen		Werksanierung Dörflistrasse	474	600						600	
Filzbach	60500	Wasserwerk		Werksanierung Dörflistrasse	474	270						270	
						870	0	0	0	0	0	870	0
Oberurnen	60300	Öffentlicher Verkehr		Sanierung Bushaltestelle Horn	477	120	120						
Oberurnen	60400	Strassen/ÖB		Sanierung Bushaltestelle Horn	477	50	50						
						170	170	0	0	0	0	0	0
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA		Werksanierung Bahnhofstrasse	480	950						950	
Niederurnen	60500	Wasserwerk		Werksanierung Bahnhofstrasse	480	200						200	
						1'150	0	0	0	0	0	1'150	0
Niederurnen	60400	Strassen/KUBA		Neubau Brücke Bahnhofstrasse (HWS Rosenbord)	507	490			490				
Niederurnen	60500	Wasserwerk		Neubau Brücke Bahnhofstrasse (HWS Rosenbord)	507	50			50				
						540	0	0	540	0	0	0	0
Mollis	60400	Strassen/ÖB		Werksanierung Spinnereistrasse-Glämischstrasse	510	250						250	
Mollis	60500	Wasserwerk		Werksanierung Spinnereistrasse-Glämischstrasse	510	320						320	
						570	0	0	0	0	0	570	0
Näfels	60200	Raumplanung		Sanierung Bahnhofvorplatz Näfels	531	500				200	300		
Näfels	60300	Öffentlicher Verkehr		Sanierung Bahnhofvorplatz Näfels	531	280							280
Näfels	60400	Strassen		Sanierung Bahnhofvorplatz Näfels	531	2'440						1'220	1'220
Näfels	60500	Wasserwerk		Sanierung Bahnhofvorplatz Näfels	531	210						210	
Näfels	60600	Abwasser		Sanierung Bahnhofvorplatz Näfels	531	620						620	
						4'050	0	0	0	200	300	2'050	1'500
Niederurnen	60400	Strassen/ÖB		Leitungsumlegung infolge privatem Baugesuch, Espenstrasse - Bahnhofstrasse	-	328			78			250	
Niederurnen	60600	Abwasser		Leitungsumlegung infolge privatem Baugesuch, Espenstrasse - Bahnhofstrasse	-	380			60			320	
						708	0	0	138	0	0	570	0

Ortschaft	Kostenstelle	Bezeichnung	Gruppierung Nr.	Verpflichtungs- Kreditsumme Total	Budget 2027 Ausgaben	Budget 2027 Einnahmen	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Später
Zusammenfassung											
10 Präsidiales				0	0	0	0	0	0	0	0
20 Bildung				1'200	300	-100	200	200	200	200	200
30 Gesundheit, Jugend und Kultur				0	0	0	0	0	0	0	0
50 Wald und Landwirtschaft				509	235	-50	170	154	0	0	0
60 Bau und Umwelt				86'930	5'925	-917	9'720	11'275	13'961	14'660	29'807
Strassen				34'091	1'655	0	3'418	4'255	6'425	6'145	10'618
Wasserwerk				16'441	1'150	-300	2'115	2'975	2'850	3'315	4'336
Abwasser				17'523	1'865	-400	1'785	1'620	2'210	3'565	6'068
Übrige Bergstrassen/Öff. Verkehr/Werkhof/Gewässer/Abfall/Planung/Parkplätze/Beiträge				18'975	1'255	-217	2'402	2'425	2'476	1'635	8'785
70 Liegenschaften				24'431	9'656	-1'650	7'645	5'330	3'150	150	150
80 Finanzen und Beteiligungen				0	0	0	0	0	0	0	0
Total Investitionen Verwaltungsvermögen				113'070	16'116	-2'717	17'735	16'959	17'311	15'010	30'157
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen				113'070	13'399		17'735	16'959	17'311	15'010	30'157
Mollis	Strassen	Erschliessung Unter-/Mittelfleichen Blätsche (Blätschepromenade inkl. Grünfilter)		16'560					9'936	6'624	
Mollis	Strassen	Erschliessungsbeiträge Erschliessung Unter-/Mittelfleichen Blätsche (Blätschepromenade)		-8'280						-8'280	
Total Investitionen im Finanzvermögen				8'280	0	0	0	0	0	9'936	-1'656

6. Genehmigung Teilrevision Personalverordnung

A. Ausgangslage

Aufgrund der per 01.07.2026 in Kraft getretenen Änderungen des kantonalen Bildungsgesetzes ist auch die Personalverordnung der Gemeinde Glarus Nord anzupassen. Insbesondere der Wegfall der Schulkommission führt zu Anpassungen bei den Anstellungsinstanzen für Lehrpersonen.

Da aufgrund dieser notwendigen Anpassungen eine Teilrevision der Personalverordnung erforderlich ist, wurden sämtliche Bestimmungen überprüft. Dabei erfolgte insbesondere ein Abgleich mit den Personalverordnungen der Gemeinden Glarus und Glarus Süd. Wo sinnvoll, wurden Bestimmungen vereinheitlicht und sprachlich sowie systematisch präzisiert. Zudem soll die Personalverordnung im Sinne der neuen kommunalen Normenhierarchie künftig als «Personalreglement» bezeichnet werden.

Die Änderungsvorschläge wurden durch die Geschäftsleitung geprüft und dem Gemeinderat zur Behandlung unterbreitet. Die Personalvertretung wurde am 26.05.2026 über die vorgesehenen Änderungen informiert und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eingereichte Stellungnahme wurde bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Mit der Teilrevision werden im Wesentlichen rechtliche Präzisierungen vorgenommen und bestehende Regelungslücken geschlossen. Auf eine erneute Totalrevision, nachdem die heutige Personalverordnung erst per 01.07.2024 in Kraft gesetzt wurde, wird bewusst verzichtet. Die bestehende Systematik soll grundsätzlich beibehalten werden.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung betrifft die befristeten Anstellungen. Gemäss Art. 9 Abs. 2 sollen solche neu für maximal vier statt bisher zwei Jahre möglich sein. Dies schafft insbesondere im Bereich der Bildung zusätzlichen Handlungsspielraum. Je nach personeller oder organisatorischer Situation können befristete Anstellungen beispielsweise bei Lehrpersonen oder Klassenassistenten notwendig sein. Auch ausserhalb des Bildungsbereichs bestehen Situationen, in denen eine befristete Weiterbeschäftigung aus sozialen, organisatorischen oder betrieblichen Gründen sinnvoll sein kann.

Mit der Verlängerung der maximal möglichen Befristungsdauer erhält die Gemeinde mehr Planungssicherheit und Handlungsspielraum.

Ziel ist, die revidierte Personalverordnung (neu Personalreglement) per 01.01.2027 umzusetzen.

Die Anpassungen in der synoptischen Übersicht:

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Personalreglement	
▪	▪ Die Gemeindeversammlung, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.7-1 (Personalverordnung vom 5. Juni 2024) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
Personalverordnung	Personalreglement	
vom 5. Juni 2024		
▪ Die Gemeindeversammlung,	▪	
beschliesst:		
Art. 1 Geltungsbereich		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Gemeindeverwaltung (Verwaltungspersonal).</p> <p>² Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelangt sie zur Anwendung, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist.</p>	<p>¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der Angestellten der Gemeindeverwaltung (Verwaltungspersonal).</p> <p>² Für die Lehrpersonen der Gemeinde gelangt sie zur Anwendung, soweit ihr Arbeitsverhältnis nicht durch die kantonale Gesetzgebung abschliessend geregelt ist. Namentlich gelten für sie insbesondere:</p> <p>a) Artikel 7 (Anlauf- und Meldestelle)</p> <p>b) Artikel 32-36 (Datenschutz und Datenbearbeitung)</p> <p>c) Artikel 37-44 (Lohn und Lohnfortzahlung)</p> <p>d) Artikel 54-55 (Sozialpartnerschaft und Vorschlagswesen)</p> <p>e) Artikel 56-57 (Sorgfalts- und Treupflicht, Geheimhaltungspflicht)</p> <p>f) Artikel 72-75 (Versicherungen und Vorsorge)</p> <p>³ Dieser Verordnung nicht unterstellt sind:</p> <p>a) Lernende gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung; mit ihnen wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht (OR) abgeschlossen.</p> <p>b) Personen, die gestützt auf Art. 8 Abs. 2 dieser Verordnung oder besondere gesetzliche Regelungen nach OR angestellt werden.</p>	<p>Terminologische Anpassung</p> <p>Integrierung und Präzisierung (bereits bestehender Rechtsgrundlage)</p> <p>Integrierung und Präzisierung (bereits bestehender Rechtsgrundlage)</p>
<p>Art. 5 Anstellungsinstanzen</p> <p>¹ Anstellungsinstanzen sind:</p> <p>a) für die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber sowie deren bzw. dessen Stellvertretung und für die weiteren obersten leitenden Verwaltungsangestellten (Bereichs-, Abteilungs-, und Schulleitungen) der Gemeinde der Gemeinderat;</p> <p>b) für übrige Angestellte der Gemeindepräsident;</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>c) für die Lehrpersonen die Schulkommission.</p> <p>² Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.</p>	<p>c) für die Lehrpersonen die Hauptschulleitung.</p> <p>² Soweit in diesem Reglement oder in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegen der Anstellungsinstanz auch alle übrigen personalrechtlichen Entscheide, die im Zusammenhang mit der betreffenden Anstellung zu treffen sind.</p>	<p>Änderung aufgrund rev. Bildungsgesetz</p> <p>Präzisierung</p>
<p>Art. 6 Personaldienst</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet die für das Personalwesen zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung (im Folgenden «Personaldienst»).</p> <p>² Der Personaldienst ist Anlaufstelle für sämtliche Personalfragen. Er arbeitet mit den Verwaltungseinheiten zusammen und:</p> <p>a) sorgt für die einheitliche Anwendung und die Weiterentwicklung des Personalrechts;</p> <p>b) gewährleistet effiziente Personalprozesse;</p> <p>c) führt ein Controlling;</p> <p>d) ist verantwortlich für die Berufsbildung;</p> <p>e) unterstützt die Verwaltungseinheiten durch Beratung und weitere Dienstleistungen wie Vorbereitung von Verträgen und personalrechtlichen Entscheiden.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Personaldiensts.</p>	<p>e) unterstützt die Verwaltungseinheiten durch Beratung und weitere Dienstleistungen.</p>	<p>Gleichsetzung Formulierung mit PVO Glarus und Glarus Süd</p>
<p>Art. 8 Art der Anstellung</p> <p>¹ Die Angestellten stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.</p> <p>² Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sind zulässig bei:</p> <p>a) Personen mit Lehrverträgen;</p> <p>b) besonderen Anstellungen wie Aushilfen oder Praktika;</p> <p>c) befristeten Arbeitsverhältnissen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bestimmte Personal-kategorien dem OR unterstellen, namentlich:</p>	<p>Rechtliche Präzisierung</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>³ Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann Teile dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen für anwendbar erklären.</p>	<p>³ Der privatrechtliche Arbeitsvertrag kann Teile dieses Reglements und deren Ausführungsbestimmungen für anwendbar erklären.</p> <p>⁴ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis des dem OR unterstellten Personals sind die zivilen Gerichte zuständig.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p> <p>Rechtliche Präzisierung</p>
<p>Art. 9 Dauer</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet, soweit nicht eine Befristung ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p>² Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens zwei Jahre zulässig und gelten nach deren Ablauf als unbefristet. Aus sachlichen Gründen kann die Befristung ausnahmsweise länger als zwei Jahre dauern.</p>	<p>² Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens vier Jahre zulässig und gelten nach deren Ablauf als unbefristet. Aus sachlichen Gründen kann die Befristung ausnahmsweise länger als vier Jahre dauern.</p>	<p>Sicherstellung eines ausreichenden rechtlichen Handlungsspielraums, der der aktuellen Praxis bereits entspricht, jedoch bisher oft nur durch Ausnahmeregelungen gedeckt war</p>
<p>Art. 12 Arbeitsvertrag</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Vertrags begründet.</p> <p>² Der Arbeitsvertrag regelt insbesondere:</p> <p>a) Funktion;</p> <p>b) Beschäftigungsumfang;</p> <p>c) Lohnband und Anfangslohn;</p> <p>d) Arbeitsort;</p> <p>e) Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses;</p> <p>f) besondere Verpflichtungen.</p> <p>³ Untergeordnete Änderungen des Arbeitsverhältnisses zugunsten der Angestellten kommen ohne deren Zustimmung zustande, alle anderen Änderungen bedürfen der Form gemäss Abs. 1.</p>	<p>¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines beidseits unterschriebenen, schriftlichen oder in anderer Form durch Text nachweisbaren Vertrags begründet.</p> <p>⁴ Wenn es für die Ausübung der Funktion notwendig oder angezeigt ist, kann die Anstellungsinstanz als weitere Anstellungsvoraussetzung folgende Nachweise verlangen:</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Rechtliche Verankerung und Präzisierung.</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	<p>a) Ein aktueller Auszug aus dem Strafregister sowie gegebenenfalls ein Sonderprivatauszug. Ein solcher Nachweis wird verlangt, wenn die Funktion dies aufgrund der damit verbundenen besonderen Verantwortung, des Umgangs mit besonders schützenswerten Personendaten, der Vermögensverwaltung oder des Kontakts mit Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen rechtfertigt.</p> <p>b) Ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister, insbesondere für Funktionen mit finanzieller Verantwortung oder bei denen die persönliche wirtschaftliche Zuverlässigkeit von Bedeutung ist. Eine solche Verpflichtung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.</p> <p>Eine solche Verpflichtung ist im Arbeitsvertrag festzuhalten.</p> <p>⁵ Handlungen, die mit der auszuübenden Funktion unvereinbar sind, können zu einem Ausschluss vom Anstellungsverfahren, respektive zur Ungültigkeitserklärung des Arbeitsvertrages führen.</p>	<p>Rechtliche Verankerung und Präzisierung.</p>
<p>Art. 21 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen</p> <p>¹ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit und abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung aufgelöst werden.</p>	<p>¹ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit und abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements aufgelöst werden.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>
<p>Art. 23 Vorzeitige Alterspensionierung: Allgemeines</p> <p>¹ Angestellte können sich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen.</p> <p>² Die vorzeitige Pensionierung kann durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden, wenn sachlich hinreichende Gründe vorliegen.</p>	<p>² Die vorzeitige Pensionierung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch die Anstellungsinstanz angeordnet werden, wenn sachlich hinreichende Gründe vorliegen.</p>	<p>Präzisierung (beidseits gleiche Frist)</p>
<p>Art. 24 Vorzeitige Alterspensionierung: Übergangsrente</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Für die Zeitdauer bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs haben in vorzeitige Alterspensionierung tretende Angestellte mit mindestens 20 Dienstjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.</p> <p>² Der Personaldienst kürzt die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen, soweit das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten oder aus einem Ersatzwerb zusammen mit Leistungen aus Renten und Vorsorge mehr als 90 Prozent des letzten bei der Gemeinde erzielten Erwerbseinkommens beträgt.</p>	<p>¹ Für die Zeitdauer bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs haben in vorzeitige Alterspensionierung tretende Angestellte mit mindestens 20 Dienstjahren bei der Gemeinde Anspruch auf eine Rente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Rente anteilmässig.</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p>Art. 31 Rechtsschutz</p> <p>¹ Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder über dessen Beendigung streben die Vertragsparteien eine Einigung an. Kommt keine Einigung zu Stande, so erlässt die zuständige Stelle einen Entscheid. In dringenden Fällen kann ein Entscheid ohne vorgängigen Einigungsversuch erlassen werden.</p> <p>² Abgewiesene Stellenbewerberinnen und -bewerber haben keinen Anspruch auf einen Entscheid.</p> <p>³ Im Übrigen und vorbehältlich besonderer Bestimmungen dieser Verordnung richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gemäss Abs. 1 nach dem kantonalen Personal- und Verfahrensrecht.</p>	<p>³ Im Übrigen und vorbehältlich besonderer Bestimmungen dieses Reglements richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gemäss Abs. 1 nach dem kantonalen Personal- und Verfahrensrecht.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>
<p>Art. 32 Grundsätze</p> <p>¹ Die für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Stellen dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und notwendig ist.</p>	<p>¹ Die für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Stellen dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit dies für die Begründung, Durchführung und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geeignet und notwendig ist.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>² Das Personaldossier enthält alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis bedeutsamen Informationen.</p> <p>³ Nach dem Austritt von Angestellten bewahrt der Personaldienst die notwendigen Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf. Danach werden die Daten vernichtet, sofern sie nicht dem Gemeindearchiv zu übergeben sind.</p>		
<p>Art. 34 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ In Ergänzung zur übergeordneten Gesetzgebung über den Datenschutz dürfen Personendaten der Angestellten bekannt gegeben werden:</p> <p>a) den im Versicherungsverhältnis mit der Gemeinde stehenden Versicherungsgesellschaften: die für die Bearbeitung der Versicherungsfälle notwendigen Personendaten;</p> <p>b) für das interne Angestelltenverzeichnis, für Kontaktverzeichnisse und für ähnliche Publikationen: die vom Gemeinderat festgelegten, geeigneten und erforderlichen Personendaten.</p> <p>² Der Personaldienst kann vorgesetzten Personen Personendaten von Angestellten, die sie zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses benötigen, im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich machen.</p>	<p>² Der Personaldienst kann vorgesetzten Personen Personendaten von Angestellten, die sie zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses benötigen, im Rahmen eines Abrufverfahrens physisch oder digital zugänglich machen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 35 Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme</p> <p>¹ Der Personaldienst betreibt zentrale elektronische Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen sowie nach der Besoldungsverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen über die Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Er regelt insbesondere:</p>	<p>¹ Der Personaldienst betreibt zentrale elektronische Personalmanagement- und Lohnadministrationssysteme. Sie dienen der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen sowie nach der Besoldungsverordnung.</p>	<p>Präzisierung</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>a) die Organisation, den Betrieb und die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben;</p> <p>b) die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte;</p> <p>c) die Kategorien der gespeicherten Daten;</p> <p>d) die Massnahmen der Datensicherheit.</p>		
<p>Art. 36 Übergeordnetes Recht</p> <p>¹ Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem übergeordneten Recht.</p>	<p>¹ Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem übergeordneten Recht, insbesondere die Rechte der Angestellten auf Einsicht in sie betreffende Personendaten sowie auf Berichtigung und Vernichtung von widerrechtlich bearbeiteten Personendaten.</p>	Präzisierung
<p>Art. 38 Lohnfortzahlung: Grundsätze</p> <p>¹ Die Angestellten haben bei Verhinderung an der Arbeitsleistung Anspruch auf Lohnfortzahlung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>² Die Lohnfortzahlung bemisst sich nach dem Erwerbseinkommen bei Entstehung des Anspruchs. Bei im Stundenlohn beschäftigten Angestellten wird die Entschädigung basierend auf dem effektiven Arbeitsausfall oder basierend auf dem Durchschnitt der letzten sechs Monate des vor der Entstehung des Anspruchs bezogenen Lohns berechnet.</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>³ Die Lohnfortzahlung ist auf 100% des Nettolohns, der vor Entstehung des Lohnfortzahlungsanspruchs ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich bei Lohnersatzleistungen von Versicherungen). In Fällen, in denen die Leistungspflicht eines Dritten besteht, ist die Lohnfortzahlung auf denjenigen Teil beschränkt, der durch den Dritten nicht gedeckt wird. Gegenüber dem Dritten tritt die Gemeinde bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Angestellten ein und ist berechtigt, diese selbständig und direkt geltend zu machen. Von Dritten ausgerichtete Leistungen gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung auf die Gemeinde über.</p>	<p>³ Die Lohnfortzahlung ist auf 100% des Nettolohns, der vor Entstehung des Lohnfortzahlungsanspruchs ausbezahlt wurde, beschränkt (Nettolohnausgleich bei Lohnersatzleistungen Dritter). In Fällen, in denen die Leistungspflicht eines Dritten besteht, ist die Lohnfortzahlung auf denjenigen Teil beschränkt, der durch den Dritten nicht gedeckt wird. Gegenüber dem Dritten tritt die Gemeinde bis auf die Höhe ihrer Leistungen in die Rechte der Angestellten ein und ist berechtigt, diese selbständig und direkt geltend zu machen. Von Dritten ausgerichtete Leistungen gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung auf die Gemeinde über.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 40 Lohnfortzahlung bei Militärdienst und anderen Diensten</p> <p>¹ Während obligatorischen Diensten (Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Zivildienst) bis zu fünf Wochen im Jahr erhalten die Angestellten das volle Gehalt.</p> <p>² Während des in die übliche Arbeitszeit fallenden Feuerwehrdienstes wird der volle Lohn ausgerichtet. Als Feuerwehrdienst gelten Ernstfall-Einsätze, nicht jedoch Feuerwehrrübungen.</p> <p>³ Bei anderweitigen Dienstleistungen wie:</p> <p>a) während der Dauer einer Rekrutenschule</p> <p>b) während eines Durchdienerdienstes</p> <p>c) bei Beförderungsdiensten</p> <p>d) bei gleichwertigen Einsätzen im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere bei Rettungs- und Hilfsdiensten, während längstens vier Wochen pro Jahr</p> <p>erhalten unterstützungspflichtige Angestellte 90 Prozent, die übrigen Angestellten 80 Prozent des Gehalts.</p>	<p>² Während des in die übliche Arbeitszeit fallenden Feuerwehrdienstes wird der volle Lohn ausgerichtet. Als Feuerwehrdienst gelten Ernstfall-Einsätze sowie Kurse und Weiterbildungen, nicht jedoch Feuerwehrrübungen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 56 Sorgfalts- und Treuepflicht</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Die Angestellten sind verpflichtet, die ihnen übertragene Arbeit persönlich, sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuführen. Qualitätsvorgaben und Prozessabläufe sind einzuhalten.</p> <p>² Die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung und im Sinne der Stellenbeschriebe sowie allfälliger zusätzlicher Vorgaben kundenfreundlich, zuverlässig, zielgerichtet, wirtschaftlich und zweckmässig. Sie arbeiten zusammen und unterstützen sich gegenseitig.</p> <p>³ Sie setzen sich verantwortungsbewusst für die Interessen der Gemeinde ein und unterlassen auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit alles, was die Interessen der Gemeinde und die gute Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beeinträchtigen könnte.</p> <p>⁴ Die Angestellten eignen sich das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Wissen und Können an.</p>	<p>¹ Die Angestellten sind verpflichtet, die ihnen übertragene Arbeit persönlich, rechtskonform, sorgfältig und nach bestem Wissen und Können auszuführen. Qualitätsvorgaben und Prozessabläufe sind einzuhalten.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 59 Verbot der Annahme von Geschenken</p> <p>¹ Die Angestellten dürfen für ihre Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen und annehmen.</p> <p>² Nicht unter das Geschenkannahmeverbot fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Gemeinderat beschlossene oder bewilligte Personalvergünstigungen Dritter; b) von Berufsorganisationen für ihre Mitglieder vereinbarte Vorzugsbedingungen; c) Höflichkeitsgeschenke von geringfügigem Wert im sozial üblichen Rahmen. <p>³ Die angestellte Person hat die vorgesetzte Stelle zu informieren, wenn ihr Geschenke, wissenschaftliche oder kulturelle Auszeichnungen oder sonstige Vergünstigungen angeboten werden:</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>a) bei denen Zweifel über die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit besteht;</p> <p>b) bei denen ein Zusammenhang mit einem Beschaffungs- oder Entscheidprozess nicht ausgeschlossen werden kann;</p> <p>c) die über das sozial Übliche oder den Grenzwert gemäss Abs. 2 Bst. c hinausgehen.</p> <p>⁴ In Fällen nach Abs. 3 bestimmt die vorgesetzte Stelle über das weitere Vorgehen.</p>	<p>c) die über das sozial Übliche gemäss Abs. 2 Bst. c hinausgehen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 61 Arbeitszeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt die zu leistende Sollarbeitszeit fest, dies auf der Basis von 42 Wochenstunden bei einem Vollpensum und regelt insbesondere:</p> <p>a) die Einteilung der Arbeitszeit, die Arbeitszeit- und Absenzkontrolle und die Einzelheiten zu den arbeitsfreien Tagen;</p> <p>b) die Sonderformen der Arbeitszeit wie individuelle Jahresarbeitszeit, gleitende und andere Formen flexibler Arbeitszeit;</p> <p>c) den Anspruch auf den Ausgleich und/oder die Vergütung von angeordneter Mehrarbeit, Nacht-, Ruhetags- und Pikettdienst.</p> <p>² Er kann für einzelne Personalgruppen von der Sollarbeitszeit und den Ruhetagsbestimmungen abweichen, die er für das Gesamtpersonal festlegt, wenn übergeordnetes Recht, aussergewöhnliche Betriebszeiten bzw. Betriebsbedingungen, insbesondere in Saisonbetrieben, oder der Einfluss des Schulbetriebes dies erforderlich machen.</p> <p>³ Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Betrieb erfordert und soweit es zumutbar ist.</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	<p>⁴ Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.</p>	Präzisierung
<p>Art. 62 Meldepflicht</p> <p>¹ Die Angestellten sind verpflichtet, alle Änderungen von Personendaten und weiteren Angaben, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung oder für die Nachführung der Personalakten erforderlich sind, dem Personaldienst unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.</p> <p>² Die Angestellten haben die vorgesetzte Stelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt über längere Abwesenheiten (Militärdienst, Spitalaufenthalt usw.) zu orientieren.</p> <p>³ Die Angestellten haben der vorgesetzten Stelle unverzüglich insbesondere folgende Vorkommnisse zu melden:</p> <p>a) Verhinderung in der Aufgabenerfüllung;</p> <p>b) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall;</p> <p>c) einen Unfall, auch wenn dieser keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.</p> <p>⁴ Arbeitsabsenzen infolge Krankheit und Unfalls von mehr als drei Arbeitstagen sind unverzüglich mit einem Arztzeugnis zu belegen. Bei einer Häufung von Kurzabsenzen und in begründeten Fällen können die vorgesetzte Stelle oder der Personaldienst ein Arztzeugnis auch dann verlangt werden, wenn die Abwesenheit im Einzelfall weniger als drei Tage beträgt.</p> <p>⁵ Bei verspäteter Anzeige, unwarren Angaben oder ungenügendem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit kann die Gemeinde die arbeitgeberseitigen Leistungen reduzieren oder verweigern. Zudem bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.</p>	<p>b) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall und allfällige diesbezügliche Leistungen Dritter;</p>	Präzisierung
<p>Art. 64 Tragen von Dienst- und Schutzkleidern</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Angestellte haben die sicherheitstechnischen Weisungen zu befolgen, die Sicherheitsvorschriften zu beachten sowie die Sicherheitseinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen ohne Abänderungen richtig zu benutzen.</p> <p>² Sie können zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern verpflichtet werden.</p>	<p>² Sie können zum Tragen von Uniformen und Dienstkleidern verpflichtet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.</p>	<p>Präzisierung.</p>
<p>Art. 66 Vorgesetzte und ihre Führungsverantwortung</p> <p>¹ Vorgesetzte sind verantwortlich für einen effektiven und effizienten Personaleinsatz sowie für die Einhaltung von Vorgaben und Leistungsvereinbarungen. Sie führen ihre Angestellten zielgerichtet und kooperativ und erfüllen stufengerecht alle wesentlichen Führungsfunktionen.</p> <p>² Die Vorgesetzten besitzen das dienstliche und fachliche Weisungsrecht gegenüber ihren Angestellten.</p> <p>³ Sie begegnen ihren Angestellten mit Respekt und verhalten sich vorbildlich. Sie nehmen ihre Fürsorgepflicht als Vorgesetzte wahr und sorgen für den Schutz der physischen und psychischen Integrität ihrer Angestellten.</p> <p>⁴ Vor der Übernahme von Führungsfunktionen und dem Führungsaufstieg werden Vorgesetzte einer systematischen Eignungsabklärung unterzogen und müssen sich über ihre Führungsqualifikation ausweisen oder eine entsprechende Führungsausbildung besuchen.</p>	<p>⁴ Vorgesetzte müssen sich vor der Übernahme von Führungsfunktionen über ihre Führungsqualifikation ausweisen oder zeitnah eine geeignete Führungsausbildung besuchen.</p> <p>⁵ Wenn Leistung oder Verhalten der oder des Angestellten den Anforderungen nicht genügen, treffen die zuständigen Vorgesetzten zur Behebung der Mängel geeignete Massnahmen, welche erforderlichenfalls auch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beinhalten können (Artikel 17 und 20).</p>	<p>Präzisierung. Systematische Klärung bleibt möglich (Kann, anstelle Muss).</p> <p>Übernahme und Gleichsetzung Formulierung mit PVO Glarus Mitte und Glarus Süd</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	<p>⁶ Der Gemeinderat kann weitere verbindliche Anforderungen an das erwartete Führungsverhalten in den Ausführungsbestimmungen festhalten.</p>	Ergänzung
<p>Art. 67 Mitarbeitergespräch</p> <p>¹ Das Mitarbeitergespräch dient der Standortbestimmung, der Beurteilung der Aufgabenerfüllung, der Vereinbarung von Zielen, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung. Bei Führungskräften ist zusätzlich die Führungsfähigkeit zu beurteilen.</p> <p>² Ein Mitarbeitergespräch ist vor Beendigung der Probezeit und anschliessend mindestens jährlich zu führen.</p> <p>³ Sind Angestellte mit dem Gespräch oder mit einzelnen Aussagen zu den in Absatz 1 aufgeführten Punkten nicht einverstanden, können sie ein Gespräch mit der nächsthöheren, vorgesetzten Stelle verlangen.</p>	<p>¹ Das Mitarbeitergespräch dient der Standortbestimmung, der Beurteilung der Aufgabenerfüllung sowie des Verhaltens, der Vereinbarung von Zielen, der Förderung der Zusammenarbeit und der beruflichen Entwicklung. Bei Führungskräften ist zusätzlich die Führungsfähigkeit zu beurteilen.</p>	Präzisierung
<p>Art. 76 Ausführungs- und abweichende Vorschriften</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Arbeitszeit, die Arbeitsformen und das mobile Arbeiten; b) die Ferien, den Urlaub und arbeitsfreie Tage; c) die Mitarbeitergespräche; d) die Aus- und Weiterbildung und die Leistungen der Gemeinde in diesem Zusammenhang; e) die Lohnfortzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung; f) die Ausrüstung des Personals mit dem Material, das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind; 	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Reglements.</p>	Terminologische Anpassung «Reglement»

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>g) die Massnahmen und Leistungen, welche die Kinderbetreuung erleichtern;</p> <p>h) die Ausrichtung von Naturalleistungen oder Vergünstigungen;</p> <p>i) den Datenschutz und die Datenbearbeitung;</p> <p>j) die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten und insbesondere die Mitwirkung der Personalabteilung bei Entscheiden in solchen Angelegenheiten.</p> <p>³ Für einzelne Personalkategorien kann der Gemeinderat ergänzende bzw. von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Vorschriften erlassen.</p>	<p>³ Für einzelne Personalkategorien kann der Gemeinderat ergänzende bzw. von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften erlassen.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>
<p>Art. 77 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Enthalten diese Verordnung oder dessen Ausführungsbestimmungen sowie besondere gesetzliche Bestimmungen für eine Materie keine Regelung, werden die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Glarus sinn- und sachgemäss angewendet.</p>	<p>¹ Enthalten dieses Reglement oder dessen Ausführungsbestimmungen sowie besondere gesetzliche Bestimmungen für eine Materie keine Regelung, werden die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Glarus sinn- und sachgemäss angewendet.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>
<p>Art. 78 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.</p> <p>³ Insoweit und solange neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen derartigen Vorschriften weiter, sofern sie dieser Verordnung nicht widersprechen.</p> <p>⁴ Mahnungen, Verweise und dergleichen nach bisherigem Recht sind Verweisen im Sinne des revidierten Rechts gleichgestellt. Das Inkrafttreten des neuen Rechts führt nicht zur vorzeitigen Beendigung von laufenden Bewährungsfristen und dergleichen.</p>	<p>¹ Für alle beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt dieses Reglement und ihre Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt das bisherige Recht.</p> <p>³ Insoweit und solange neue Ausführungsbestimmungen nicht erlassen sind, gelten die bisherigen derartigen Vorschriften weiter, sofern sie diesem Reglement nicht widersprechen.</p>	<p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p> <p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p> <p>Terminologische Anpassung «Reglement»</p>

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Art. 79 Redaktionelle Anpassungen ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur in diesem Reglement unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vorzunehmen.	Ergänzung
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Niederurnen, 11.11.2026 Der Gemeindepräsident: Fridolin Staub Der Gemeindeschreiber: Andreas Neumann	

Eine vollständige synoptische Darstellung ist auf der Homepage der Gemeinde Glarus Nord einsehbar.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt des Kantons Glarus vom 04.05.2025 (Stand: 01.01.2026); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2026 (Stand 01.08.2026)

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Teilrevision hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Teilrevision der Personalverordnung, welche neu als Personalreglement bezeichnet wird, sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Geschäftsprüfungskommission standen zur Prüfung dieses Geschäftes folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokollauszug Gemeinderat vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Teilrevidierte Gemeindeordnung nach Lesung Gemeinderat – Bulletin-Version

Infolge der per 01.07.2026 eingetretenen Gesetzesänderungen des kantonalen Bildungsgesetzes sowie der Gemeindeordnung, werden beim vorliegenden Geschäft zwingende Anpassungen an der Personalverordnung von Glarus Nord (neu «Personalreglement der Gemeinde Glarus Nord») vorgenommen. Dabei werden hauptsächlich Anpassungen an Artikeln beantragt, die das Lehrpersonal betreffen, terminologische Anpassungen (von Verordnung zu Reglement) sowie rechtliche Präzisierungen von bestehenden Artikeln (insbesondere bei Art. 12 «Arbeitsvertrag» und Art. 66 «Vorgesetzte und ihre Führungsverantwortung»).

Auslöser der Teilrevision sind insbesondere die per 01.07.2026 in Kraft getretenen Änderungen des kantonalen Bildungsgesetzes. Mit dem Wegfall der Schulkommission ist die bisherige Anstellungszuständigkeit für Lehrpersonen anzupassen. Neu ist die Hauptschulleitung als Anstellungsinstanz für Lehrpersonen zuständig. Im Einklang mit der überarbeiteten kommunalen Normenhierarchie wird die Personalverordnung neu als Personalreglement bezeichnet.

Die Vorlage enthält auch verschiedene materiell relevante Änderungen für das gesamte Gemeindepersonal. Als wesentliche Anpassung wird die ordentliche Höchstdauer befristeter Arbeitsverhältnisse von bisher zwei auf neu vier Jahre verlängert (Art. 9).

Weitere Änderungen betreffen die Art der Anstellung und die Anstellungsvoraussetzungen. Je nach Funktion können Strafregisterauszüge, gegebenenfalls Sonderprivatauszüge, sowie Betreibungsregisterauszüge verlangt werden.

Speziell verweisen wir auf Art. 79, welcher vorsieht, dass der Gemeinderat künftig Anpassungen rein formeller oder redaktioneller Natur im Personalreglement unter Information der Gemeindeversammlung in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Gemäss den vorgelegten Unterlagen hat die Teilrevision keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Aus Sicht der GPK sind in den vorgelegten Änderungen die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit erfüllt und das Geschäft ist abstimmungsreif.

7. Genehmigung Teilrevision Parkierungsreglement

A. Ausgangslage

Das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) wurde am 25.11.2016 von der Gemeindeversammlung erlassen und ist seit dem 01.01.2017 gültig. In der Zwischenzeit wurde das Reglement in der Gemeinde Glarus Nord umgesetzt und es kam aufgrund von Zuständigkeiten sowie weiteren Anpassungen zu verschiedenen Änderungen.

Das Parkierungsreglement soll in folgenden Punkten angepasst werden:

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)	
▪	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das kantonale Strassengesetz sowie auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG), ▪ beschliesst:	
	I.	
	SRS 7.7-1 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 25. November 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Vollzugsbehörde ¹ Die Gemeinde ist zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet befugt. Ihre zuständigen Funktionäre können Ordnungsbussen ausfällen sowie im Falle der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens Strafanzeigen erstatten. ² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Ressort Bau und Umwelt.	² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Bereich Gesellschaft.	Anpassung an die heutige organisatorische Zuständigkeit.
Art. 3 Begriffe		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Strassen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.</p> <p>² Parkieren ist das Abstellen von Motorfahrzeugen oder Anhängern, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.</p> <p>³ Dauerparkieren ist das Parkieren ab einer Dauer von 15 Minuten.</p> <p>⁴ Parkverbotszonen sind Zonen in den Dörfern, deren Anfang und Ende entsprechend signalisiert sind und in denen das Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb signalisierter Parkflächen nicht gestattet ist.</p>	<p>² Parkieren ist das Abstellen von Motorfahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.</p>	<p>Der Begriff «Anhängen» entfällt. Vor der definitiven Vorlage ist die Abstimmung mit Art. 01 (Zweck) und den Vollzugsbedürfnissen zu prüfen.</p>
<p>Art. 6 Gebührentarif und Parkierungsgebühren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.</p> <p>² Im Gebührentarif werden für die verschiedenen Parkplatzkategorien die gebührenpflichtige Zeit bestimmt und die Parkierungsgebühren bis maximal CHF 2.00 pro Stunde festlegt. Für das Dauerparkieren ab zwei Stunden sowie nachts kann ein ermässiger Tarif angewendet werden.</p> <p>³ Der Gebührentarif enthält die Kriterien zur Erteilung einer Bewilligung für das Dauerparkieren und er bestimmt für verschiedene Arten von Berechtigten (Anwohner, Beschäftigte, etc.) die Gebühren in Berücksichtigung der Parkplatzkategorie bis zum Maximum für Monatsvignetten von CHF 100.00 bzw. für Jahresvignetten von CHF 1'000.00.</p>	<p>² Im Gebührentarif werden für die verschiedenen Parkplatzkategorien die gebührenpflichtige Zeit bestimmt und die Parkierungsgebühren bis maximal CHF 5.00 pro Stunde festgelegt. Für das Dauerparkieren ab zwei Stunden sowie nachts kann ein ermässiger Tarif angewendet werden.</p>	<p>Erhöhung des reglementarischen Gebührenmaximums von CHF 2.00 auf CHF 5.00 pro Stunde; der konkrete Tarif wird weiterhin separat vom Gemeinderat festgesetzt. Für das bisherige Regime gibt es keine Ergänzungen. Zusätzlich grammatikalische Korrektur.</p>
<p>Art. 7 Verwendung der Einnahmen</p>		

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
<p>¹ Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie dem Bau, Betrieb und Unterhalt der bestehenden Parkplätze sowie der Erweiterung des Angebots an Parkplätzen auf öffentlichem Grund.</p> <p>² Im Weiteren werden sie für den Bau, Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen und den Langsamverkehr verwendet.</p> <p>³ 5% der Einnahmen aus den Parkierungsgebühren werden für die Erstellung und den Unterhalt von Ladestationen für Elektrofahrzeuge verwendet.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Aufhebung der besonderen Zweckbindung aufgrund mittlerweile ausreichendem Angebot an E-Ladestationen. Die Verwendung der Einnahmen richtet sich weiterhin nach Art. 7 Abs. 1 und 2.</p>
<p>Art. 8 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts Bau und Umwelt kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Ordnungsbussen der zuständigen Funktionäre richtet sich der Rechtsweg nach dem Bundesrecht.</p>	<p>¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bereichs Gesellschaft kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>Folgeänderung aufgrund der neuen Vollzugszuständigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2.</p>
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	Niederurnen, 11.11.2026	

Ausgangslage	Entwurf	Notizen
	Gemeinderat Glarus Nord	

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Parkierungsreglement vom 01.01.2017 (Stand: 01.01.2017); Gebührentarif zum Parkierungsreglement vom 26.11.2019 (Stand: 26.02.2026); Bewilligung des Departements Sicherheit und Justiz zur Bewilligung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs vom 01.01.2024.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Teilrevision hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

D. Antrag / Anträge

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die geplanten Anpassungen im Parkierungsreglement zu genehmigen.

Beilagen:

1. Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 01. Januar 2017
2. Teilrevision Parkierungsreglement (Lexwork)
3. Synopse (Lexwork)

Die oben aufgeführten Beilagen können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung dieses Geschäftes folgende Unterlagen zur Verfügung:

- GR Protokollauszug vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Parkierungsreglement alt vom 01.01.2017
- Parkierungsreglement neu, gültig ab 01.01.2027
- Synopse Parkierungsreglement vom 11.09.2026

Die GPK stellt fest, dass die Teilrevision die Zuständigkeit an die heutige Organisation anpasst, den Gebührenrahmen von CHF 2 auf CHF 5 pro Stunde erweitert und die besondere Zweckbindung von 5 Prozent der Parkierungsgebühren für E-Ladestationen aufhebt. Der konkrete Gebührentarif wird weiterhin durch den Gemeinderat festgelegt. Die Teilrevision hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Allfällige Auswirkungen ergeben sich erst aus einem späteren Tarifentscheid.

Vor der definitiven Beschlussfassung ist die Streichung des Begriffs «Anhänger» in Art. 3 Abs. 2 mit dem weiterhin Anhänger erfassenden Zweckartikel abzustimmen. Nach Bereinigung dieses Punkts stellt die GPK fest, dass die Wirtschaftlichkeit, Rechtmässigkeit und Wirksamkeit erfüllt sind.

8. Erlass Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord

A. Ausgangslage

Die überarbeiteten Wasser- und Abwasserreglemente wurden am 08.11.2022 von der Gemeindeversammlung erlassen, nachdem in beiden Reglementen der Art. 3, Abs. 2e gestrichen wurde, der dem Gemeinderat die redaktionelle Anpassung einzelner Artikel der Reglemente erlauben sollte. Der neue Art. 3, Abs. 2e ist also der bisherige Art. 3, Abs. 2f. Nachdem die von der Gemeindeversammlung verlangten geringfügigen Anpassungen an den Reglementen vorgenommen wurden, hat der Gemeinderat die Reglemente anlässlich seiner Sitzung vom 30.11.2022 abschliessend genehmigt.

Als letzter Schritt musste nun noch die Genehmigung des erlassenen Abwasserreglements durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus erfolgen. Die Einreichung des dazugehörigen Gesuches erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2022 an das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus. Das Prüfungsergebnis des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus wurde der Gemeinde Glarus Nord mit Schreiben vom 09.02.2023 mitgeteilt. Im Rahmen der Prüfung kam das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus zum Schluss, dass das Abwasserreglement in vorliegender Form nicht genehmigungsfähig sei. In den Schlussfolgerungen wird darauf hingewiesen, dass noch geringfügige Anpassungen, welche als von Gesetzes wegen zwingender Anpassungen zu verstehen sind, vorgenommen werden müssen, damit das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus das Abwasserreglement letztendlich auch genehmigen kann.

Das Prüfungsergebnis mit den darin abgeleiteten Schlussfolgerungen wurde dem Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 22.02.2023 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig hat das Ressort Bau und Umwelt die erforderlichen Abklärungen und Massnahmen zur Erstellung eines genehmigungsfähigen Abwasserreglements in Angriff genommen. Nach eingehender Prüfung sämtlicher vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus geforderten Anpassungen kam das Ressort Bau und Umwelt zum Ergebnis, dass zwei Artikel des Abwasserreglements korrigiert werden müssen. Diese Korrekturen werden von Gesetzes wegen erforderlich sowie sind diese im Wesentlichen als Präzisierungen oder als unmissverständliche Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde zu verstehen. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass durch diese Anpassungen die betroffenen Artikel des Abwasserreglements nicht substantiell verändert werden. Da das Abwasserreglement für diese geringfügigen Anpassungen erneut der Gemeindeversammlung hätte vorgelegt werden müssen, ersuchte die Gemeinde Glarus Nord den Kanton Glarus um eine befristete einvernehmliche Lösung. Der Kanton Glarus kam diesem Antrag nach und erteilte der Gemeinde Glarus Nord mit Schreiben vom 19.12.2023 die Genehmigung des Abwasserreglements unter Auflagen. Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus hat der Gemeinde Glarus Nord im Rahmen der Verhältnismässigkeit für die erforderlichen Anpassungen eine Frist von 3 Jahren, also bis 31.12.2026, gewährt. Als zusätzliche Empfehlung innert gleicher Frist, hat das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus die Präzisierung des Art. 33, Abs. 3 (Verschmutzungszuschlag infolge von Bautätigkeiten) vorgeschlagen.

Mit vorliegendem Antrag ersucht nun der Gemeinderat Glarus Nord die Gemeindeversammlung Glarus Nord, das geringfügig veränderte Abwasserreglement zu genehmigen.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Nach der sorgfältigen Auswertung des Prüfungsergebnisses des Departementes Bau und Umwelt des Kantons Glarus kann folgender Handlungsbedarf festgehalten werden:

Zwingende Anpassungen von Gesetzes wegen:

- Das Abwasserreglement muss in **Artikel 03, Absatz 3** (oder alternativ dazu im Zweckartikel 01) innert einer Frist von 3 Jahren bis zum 31.12.2026 angepasst werden.
- Das Abwasserreglement muss im **Artikel 05, Absatz 2** innert einer Frist von 3 Jahren bis zum 31.12.2016 angepasst werden.

Empfohlene Anpassungen:

- Der Artikel 33, Absatz 3 zum Thema «Verschmutzung durch Bautätigkeiten» ist zu präzisieren. Es wird empfohlen, diese **Präzisierung** ebenfalls innert einer Frist von 3 Jahren vorzunehmen.

Anpassung Artikel 03, Absatz 3 (Zuständigkeiten):

Bei der gegenwärtigen Formulierung im Artikel 03, Absatz 3 geht nicht eindeutig hervor, welche Behörde übergeordnet für den generellen Gewässerschutz im Gemeindegebiet Glarus Nord zuständig ist. Da die übergeordnete kantonale Gesetzgebung die damit verbundene Zuständigkeit im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 07.05.1995, Stand 01.07.2018 im Artikel 2, Absatz 1 diese Zuständigkeit unmissverständlich an die Gemeinde delegiert, muss diese Zuständigkeitsformulierung auch zwingend im kommunalen Abwasserreglement sinnvoll übernommen werden. Infolgedessen wird im Prüfergebnis des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus bemängelt, dass bei der gegenwärtigen Formulierung der Hinweis fehlt, dass die Gemeinde zuständig ist für den **Vollzug der gesetzlichen Vorschriften**, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen. Diese Zuständigkeitsformulierung gilt sodann nicht nur für das Baubewilligungsverfahren, sondern auch **für den gesamten Bereich des Gewässerschutzes**. Der Artikel 03, Absatz 3 muss daher mit dieser Zuständigkeitsformulierung ergänzt werden.

Anpassung Artikel 05, Absatz 2 (Verschmutztes Abwasser):

Der Artikel 05, Absatz 2 besagt, dass verschmutztes Abwasser nur mit Bewilligung der Gemeinde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden darf. Ebenso wird bei diesem Absatz der Verweis auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.01.1991, Stand 01.08.2025 angebracht. Im Prüfergebnis des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus wird folgerichtig gerügt, dass **keine Rechtsgrundlage** dazu besteht, dass die Gemeinde für die Bewilligung einer Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer oder für die Bewilligung einer Versickerung von verschmutztem Abwasser zuständig wäre. Diese Zuständigkeit obliegt ausschliesslich der dafür berufenen kantonalen Amtsstelle. Die gegenwärtige Zuständigkeitsformulierung muss daher im Artikel 05, Absatz 2 angepasst werden.

Empfohlene Anpassung Artikel 33, Absatz 3 (Verschmutzung durch Bautätigkeiten):

Der Artikel 33, Absatz 3 besagt, dass für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten eine Gebühr erhoben wird. Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (**Abgabeobjekt**, **Abgabesubjekt** und Abgabehöhe) ist dieser Absatz zu unpräzise ausformuliert. Indes wird auch vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus empfohlen, dieser Absatz unter Berücksichtigung des Legalitätsprinzips anzupassen. Der Artikel 33, Absatz 3 soll daher im Hinblick auf das Legalitätsprinzip angepasst werden.

Die geringfügigen Anpassungen im Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord werden in der beigefügten synoptischen Darstellung des Abwasserreglements ausgewiesen.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Die Anpassung des Abwasserreglements zieht keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Glarus Nord mit sich, da weder substanzielle noch kostenwirksame Veränderungen des eigentlichen Inhaltes vorgenommen wurden.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Das teilrevidierte Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord sei per 01.01.2027 zu erlassen.

Beilagen:

1. Synoptische Darstellung Abwasserreglement
2. Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 01.01.2027
3. Prüfung Abwasser-Reglement Glarus Nord – Antwort Kanton vom 09.02.2023
4. Genehmigung Abwasser-Reglement - Begleitbrief Kanton vom 19.12.2023

Die oben aufgeführten Beilagen können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung dieses Geschäfts folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Prüfbericht Abwasserreglement der Abteilung Bau und Umwelt vom 09.02.2023
- Begleitbrief der Abteilung Bau und Umwelt für die Genehmigung Abwasser-Reglement Glarus Nord vom 19.12.2023
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes
- Synopse Darstellung des neuen und alten Reglements
- Neues Abwasserreglement, gültig ab 01.01.2027

Die Teilrevision dient der fristgerechten Umsetzung der vom Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus verfügbaren Auflagen. Der Kanton begrüsst 2023 das Gebührenmodell grundsätzlich, genehmigte das damalige Reglement aber nur unter Auflagen und Fristsetzung. Es liegt keine kantonale Stellungnahme vor, welche die konkrete Teilrevision von 2026 genehmigt. Die vom Kanton beanstandeten Punkte wurden bereinigt und unklare beziehungsweise nicht ausreichend präzise Formulierungen entsprechend konkretisiert. Insbesondere wurden die jeweiligen Zuständigkeiten klarer definiert und eindeutig festgehalten. Die empfohlene Präzisierung in Art. 33 Abs. 3 wurde vorgenommen. Ob sie gebührenrechtlich genügt, lässt sich ohne Tarif nicht abschliessend beurteilen.

Die GPK stellt fest, dass der Verweis auf die kantonale Versickerungsrichtlinie im eingereichten Reglementsentwurf in Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 enthalten ist. Damit wurde die entsprechende kantonale Empfehlung materiell umgesetzt.

Die beigelegte synoptische Darstellung weist diese Änderungen indessen nicht aus und bezeichnet Art. 7 sogar als unverändert.

Die GPK stellt fest, dass Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind und die Gemeindeversammlung darüber zu befinden hat. Eine Aussage zur Wirksamkeit betreffend Art. 33 Abs. 3 lässt das geänderte Reglement nicht zu. Die Gemeinde muss kostendeckende und verursachergerechte Abgaben erheben.



Synoptische Darstellung Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord (Teilrevision)

Altes Recht	Neues Recht	Begründung / Kommentare
I. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 01 Zweck 1. Dieses Reglement regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.	Art. 01 Zweck 1. Dieses Reglement regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.
2. Es bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	2. Es bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.	
Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe 1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Entsorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.	Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe 1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Entsorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.
2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.	2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.	
3. Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und der zuständigen Abteilung mit den Fachstellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	3. Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und der zuständigen Abteilung mit den Fachstellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	

<p>Art. 03 Zuständigkeiten</p> <p>1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <p>2. Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts;</p> <p>b) die Behandlung von Einsprachen gegen die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) und dessen Verabschiedung;</p> <p>c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;</p> <p>d) die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;</p> <p>e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.</p> <p>3. Das Ressort ist zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug des vorliegenden Reglements;</p> <p>b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen;</p> <p>c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;</p> <p>d) die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets;</p> <p>e) die Erarbeitung und Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);</p> <p>f) den Werkleitungskataster;</p> <p>g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen;</p>	<p>Art. 03 Zuständigkeiten</p> <p>1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <p>2. Die Gemeinde ist zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 EG GSchG).</p> <p>3. Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>a) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts;</p> <p>b) die Behandlung von Einsprachen gegen die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) und dessen Verabschiedung;</p> <p>c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;</p> <p>d) die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;</p> <p>e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.</p> <p>4. Das Ressort ist zuständig für:</p> <p>a) den Vollzug des vorliegenden Reglements;</p> <p>b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlass von Verfügungen;</p> <p>c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;</p> <p>d) die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets;</p>	<p><u>Art. 03 Abs. 2:</u></p> <p>Zuständigkeitsformulierung ergänzt, da der Hinweis gefehlt hat, dass die Gemeinde zuständig ist für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften, sofern weder Bundesrecht noch kantonales Recht eine andere Instanz als zuständig bezeichnet. Die Ergänzung ist erforderlich, da diese Zustandsformulierung nicht nur für das Baubewilligungsverfahren, sondern für den gesamten Bereich des Gewässerschutzes gilt.</p> <p><u>Art. 03 Abs. 3 ff:</u></p> <p>Nummerierungswert des Absatzes sowie der folgenden Absätze wurden aufgrund des eingesetzten neuen Abs. 2 angepasst.</p>
--	---	--

<p>h) die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss diesem Reglement.</p> <p>4. Einzelne Zuständigkeiten können gemäss Abs. 3 übertragen werden.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	<p>e) die Erarbeitung und Nachführung der Generalen Entwässerungsplanung (GEP);</p> <p>f) den Werkleitungskataster;</p> <p>g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen;</p> <p>h) die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss diesem Reglement.</p> <p>5. Einzelne Zuständigkeiten können gemäss Abs. 3 übertragen werden.</p> <p>6. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>7. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	
<p>Art. 04 Entsorgungsgebiet und GEP</p> <p>1. Die Generelle Entwässerungsplanung definiert das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>2. Die Gemeinde erarbeitet nach den Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements die generelle Entwässerungsplanung (GEP), die vom Departement geprüft und genehmigt wird.</p> <p>3. Die GEP beinhaltet die strategische Planung im Bereich der Siedlungsentwässerung, definiert die nötigen Massnahmen und legt deren Umsetzung zeitlich fest. Die GEP gewährleistet einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung.</p> <p>4. Bewilligungspflichtige Teilprojekte der GEP und nachfolgende Änderungen werden nach</p>	<p>Art. 04 Entsorgungsgebiet und GEP</p> <p>1. Die Generelle Entwässerungsplanung definiert das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord.</p> <p>2. Die Gemeinde erarbeitet nach den Richtlinien des zuständigen kantonalen Departements die generelle Entwässerungsplanung (GEP), die vom Departement geprüft und genehmigt wird.</p> <p>3. Die GEP beinhaltet die strategische Planung im Bereich der Siedlungsentwässerung, definiert die nötigen Massnahmen und legt deren Umsetzung zeitlich fest. Die GEP gewährleistet einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung.</p> <p>4. Bewilligungspflichtige Teilprojekte der GEP und nachfolgende Änderungen werden nach</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>



Vorprüfung durch das Departement vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat die GEP.	Vorprüfung durch das Departement vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat die GEP.	
II. Ableitung von Abwasser		
Art. 05 Abwasserbeseitigung		
1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden.	1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden.	Art. 05 Abwasserbeseitigung 1. Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden. 2. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Es darf nur mit Bewilligung der Gemeinde-kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 Abs. 1 GSchG). 3. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden (Art. 5, Abs. 1 und Abs. 2 EG GSchG). Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.
2. Verschmutztes Abwasser darf nur mit Bewilligung der Gemeinde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG).		
3. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es - unter Beachtung des übergeordneten Rechts - direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden (Art. 5, Abs. 1 und Abs. 2 EG GSchG). Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.		
4. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-,		

Art. 05 Abs. 2:
Es besteht **keine Rechtsgrundlage** dazu, dass die Gemeinde für die Bewilligung einer Einleitung von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer oder für die Bewilligung einer Versickerung von verschmutztem Abwasser zuständig wäre. Diese Zuständigkeit obliegt der berufenen kantonalen Behörde.

<p>Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 3 EG GSchG).</p>	<p>4. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-, Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 5 Abs. 3 EG GSchG).</p>	
<p>Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1. Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.</p> <p>2. Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:</p> <p>a) feste Stoffe und Kadaver; b) Gase und Dämpfe; c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen; e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen oder nicht geklärt werden können, wie z. B. Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Feuchttücher, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm sammeln, Hausklärgruben usw.; f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;</p>	<p>Art. 06 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe</p> <p>1. Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.</p> <p>2. Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:</p> <p>a) feste Stoffe und Kadaver; b) Gase und Dämpfe; c) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe; d) Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen; e) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen oder nicht geklärt werden können, wie z. B. Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Feuchttücher, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm sammeln, Hausklärgruben usw.; f) Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;</p> <p>h) saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.</p> <p>3. Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4. Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingliedern von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.</p>	<p>g) Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;</p> <p>h) saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.</p> <p>3. Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.</p> <p>4. Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingliedern von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.</p>	
<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <p>1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.</p> <p>2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.</p> <p>3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.</p> <p>Art. 08 Schwimmbäder und Teiche</p> <p>1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über</p>	<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <p>1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.</p> <p>2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.</p> <p>3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.</p> <p>Art. 08 Schwimmbäder und Teiche</p> <p>1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <p>1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.</p> <p>2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.</p> <p>3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.</p> <p>Art. 08 Schwimmbäder und Teiche</p> <p>1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über</p>	<p>Art. 07 Entwässerung von Plätzen</p> <p>1. Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.</p> <p>2. Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.</p> <p>3. Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.</p> <p>Art. 08 Schwimmbäder und Teiche</p> <p>1. Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle.</p> <ol style="list-style-type: none"> Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten. Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen. 	<p>Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle.</p> <ol style="list-style-type: none"> Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten. Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten. Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen. 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 09 Anschlusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 GSchG). Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG). Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Art. 12 GSchG entscheidet die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der 	<p>Art. 09 Anschlusspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 GSchG). Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG). Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Art. 12 GSchG entscheidet die Gemeinde, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).</p> <p>4. Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.</p> <p>5. Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	<p>häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).</p> <p>4. Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.</p> <p>5. Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.</p>	
<p>Art. 10 Direktanschlüsse an die Abwasserbandsanlagen</p> <p>1. Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet im Einzelfall der Abwasserband Glarnerland (AVG) aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Stelle. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserband zu richten.</p>	<p>Art. 10 Direktanschlüsse an die Abwasserbandsanlagen</p> <p>1. Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet im Einzelfall der Abwasserband Glarnerland (AVG) aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Stelle. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserband zu richten.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 11 Private Verantwortlichkeiten</p> <p>1. Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften</p>	<p>Art. 11 Private Verantwortlichkeiten</p> <p>1. Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>(nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	<p>(nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	
<p>Art. 12 Baustellenabwasser</p> <p>1. Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien (SIA 431) zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG GSchG geregelt.</p>	<p>Art. 12 Baustellenabwasser</p> <p>1. Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien (SIA 431) zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG GSchG geregelt.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>III. Abwasseranlagen</p>		
<p>In diesem Kapitel wurden keine bisherigen Erlasse angepasst.</p>		
<p>IV. Bewilligung und Kontrollen</p>		
<p>In diesem Kapitel wurden keine bisherigen Erlasse angepasst.</p>		
<p>V. Betrieb und Unterhalt</p>		
<p>In diesem Kapitel wurden keine bisherigen Erlasse angepasst.</p>		
<p>VI. Finanzierung</p>		
<p>Art. 29 Öffentliche Anlagen</p> <p>1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der jährlichen Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem zugehörigen Tarif.</p>	<p>Art. 29 Öffentliche Anlagen</p> <p>1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der jährlichen Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem zugehörigen Tarif.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>Art. 30 Private Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. 2. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen. 	<p>Art. 30 Private Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. 2. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen. 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 31 Anschlussgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Ertelung einer Abwasserbaubewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt. 2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z. B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet. 3. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt. 4. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig. 	<p>Art. 31 Anschlussgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Ertelung einer Abwasserbaubewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt. 2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z. B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet. 3. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt. 4. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig. 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>5. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion der ursprünglichen Anschlussgebühr.</p> <p>6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Unterlagen bezüglich der abzubrechenden Fläche sind nach SN 504 416 (SIA 416) zur Erheben und der zuständigen Stelle einzureichen. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	<p>5. Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80 % der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion der ursprünglichen Anschlussgebühr.</p> <p>6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Unterlagen bezüglich der abzubrechenden Fläche sind nach SN 504 416 (SIA 416) zur Erheben und der zuständigen Stelle einzureichen. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 32 Jährliche Gebühren Schutzabwasser</p> <p>1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>2. Die jährliche Gebühr für Schutzabwasser wird in Form eines degressiven Staffeltarifs</p>	<p>Art. 32 Jährliche Gebühren Schutzabwasser</p> <p>1. Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche Gebühren zu entrichten.</p> <p>2. Die jährliche Gebühr für Schutzabwasser wird in Form eines degressiven Staffeltarifs</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.</p> <p>3. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Gebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben.</p> <p>4. Für Anschlüsse, welche aus speziellen Gründen keine Wasserzähler besitzen oder dessen Einbau nicht möglich ist, kann das Ressort die Abwassermenge festsetzen.</p> <p>5. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z. B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.</p> <p>6. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlicher Wasserzähler separat erhoben werden. Daselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und</p>	<p>aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht.</p> <p>3. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Gebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben.</p> <p>4. Für Anschlüsse, welche aus speziellen Gründen keine Wasserzähler besitzen oder dessen Einbau nicht möglich ist, kann das Ressort die Abwassermenge festsetzen.</p> <p>5. Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z. B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.</p> <p>6. Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlicher Wasserzähler separat erhoben werden. Daselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und</p>
--	--

<p>wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p> <p>7. Für vorübergehende Abwassereinleitung (z. B. Baustellenabwasser) wird die Höhe der Gebühr nach eingeleiteter Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.</p>	<p>wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p> <p>7. Für vorübergehende Abwassereinleitung (z. B. Baustellenabwasser) wird die Höhe der Gebühr nach eingeleiteter Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.</p>	
<p>Art. 33 Verschmutzungszuschlag</p> <p>1. Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Gebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.</p> <p>2. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.</p> <p>3. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Art. 33 Verschmutzungszuschlag</p> <p>1. Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Gebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.</p> <p>2. Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.</p> <p>3. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben. Bei allen melde- und bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen wird generell eine Gebühr für die Verschmutzung der öffentlichen Kanalisation durch Bautätigkeiten erhoben.</p>	<p>Art. 33 Abs. 3: Der Absatz wurde im Hinblick auf das Legalitätsprinzip (Abgabeobjekt, Abgabesubjekt, Abgabehöhe) präzisiert.</p>
<p>Art. 34 Jährliche Gebühren Regenabwasser</p> <p>1. Für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), von denen Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.</p>	<p>Art. 34 Jährliche Gebühren Regenabwasser</p> <p>1. Für Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-)Plätze, Wege, Strassen), von denen Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>2. Als entwässerte Fläche wird die befestigte Fläche gemäss Amtlicher Vermessung eingesetzt.</p> <p>3. Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen.</p> <p>4. Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr gezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert.</p>	<p>2. Als entwässerte Fläche wird die befestigte Fläche gemäss Amtlicher Vermessung eingesetzt.</p> <p>3. Zur Geltendmachung der tatsächlichen entwässerten Fläche muss der Eigentümer den Nachweis erbringen.</p> <p>4. Wird das Regenabwasser nur von einer minimalen Fläche eingeleitet, muss keine Gebühr gezahlt werden. Die minimale Fläche ist im Tarif definiert.</p>	
<p>Art. 35 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen</p> <p>1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Abwasseranlage in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.</p> <p>2. Wenn eine öffentliche Abwasseranlage aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.</p> <p>3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Art. 35 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen</p> <p>1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Abwasseranlage in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.</p> <p>2. Wenn eine öffentliche Abwasseranlage aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.</p> <p>3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

<p>Art. 36 Pflichtige Schuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nachwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen. 2. Die jährlichen Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 3. Die Aufteilung der jährlichen Gebühren für Schmutzabwasser auf Mieter obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein die verantwortliche Verwaltungsstelle für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist keine verantwortliche Verwaltungsstelle bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt. 5. Bei subjektiv-dinglichem Eigentum erfolgt die Aufteilung der Regenabwassergebühren durch die zuständige Stelle. 	<p>Art. 36 Pflichtige Schuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nachwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen. 2. Die jährlichen Gebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 3. Die Aufteilung der jährlichen Gebühren für Schmutzabwasser auf Mieter obliegt dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein die verantwortliche Verwaltungsstelle für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist keine verantwortliche Verwaltungsstelle bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt. 5. Bei subjektiv-dinglichem Eigentum erfolgt die Aufteilung der Regenabwassergebühren durch die zuständige Stelle. 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>
<p>Art. 37 Handänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort nach Vertragsunterzeichnung frühzeitig, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zur ordentlichen Ablesung des Wasserzählers. 	<p>Art. 37 Handänderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort nach Vertragsunterzeichnung frühzeitig, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zur ordentlichen Ablesung des Wasserzählers. 	<p>Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.</p>

2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.	2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.	
Art. 38 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten <ol style="list-style-type: none"> Die jährlichen Gebühren werden halbjährlich oder jährlich durch das Ressort in Rechnung gestellt. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird eine Mahngebühr erhoben. 	Art. 38 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten <ol style="list-style-type: none"> Die jährlichen Gebühren werden halbjährlich oder jährlich durch das Ressort in Rechnung gestellt. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird eine Mahngebühr erhoben. 	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.
Art. 39 Verzugsfolgen <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandwertung im Sinne von Art. 227a EG ZGB belangen. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. 	Art. 39 Verzugsfolgen <ol style="list-style-type: none"> Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandwertung im Sinne von Art. 227a EG ZGB belangen. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. 	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 40 Rechtsschutz <ol style="list-style-type: none"> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. 	Art. 40 Rechtsschutz <ol style="list-style-type: none"> Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. 	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.



Art. 41 Strafbestimmungen 1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafbandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. 2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2'000 Franken ausfällen.	Art. 41 Strafbestimmungen 1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafbandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. 2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2'000 Franken ausfällen.	Keine Änderung des Erlasses vorgenommen.
Art. 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 1. Dieses Reglement tritt per 01.01.2023 in Kraft. 2. Mit diesem Reglement werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.	Art. 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen 1. Dieses Reglement tritt per 01.01.2027 in Kraft. 2. Mit diesem Reglement werden alle bisherigen Erlasse aufgehoben.	Art. 42 Abs. 1: Datumsanpassung der Inkrafttretung.

Niederurnen, 09.09.2026

02.05.03 / 2017-40

9. Genehmigung Landhandel Niederer Autobetrieb AG, Parzelle Nr. 2435, GB Näfels

A. Ausgangslage

Die Niederer Autobetrieb AG hat zurzeit zwei Betriebsstandorte in Filzbach und in Mitlödi und stellt im Auftrag des Konzessionsnehmers für den Kanton Glarus, der PostAuto AG und der SBB AG die Infrastruktur und den Betrieb des öffentlichen Linienbusverkehrs im Glarner Unter- und Mittelland sicher. Die Niederer Autobetrieb AG plant diesen Standortwechsel für eine Optimierung der betrieblichen Prozesse. So liegt eine Verschiebung von Filzbach an einen zentralen Standort im Talboden des Glarner Unterlandes (dank weniger Leerfahrten, weniger Lohnkosten und weniger Betriebskosten) im Interesse des Busbetriebes.

Die Niederer Autobetrieb AG hat dafür am 08.05.2023 gestützt auf Art. 7 der Gemeindeordnung Glarus Nord einen Antrag an die Gemeindeversammlung gestellt. Im Antrag an die Gemeindeversammlung beantragte die Niederer Autobetrieb AG, die Parzelle Nr. 2345, GB Näfels, im Baurecht zu übernehmen. Schon früher hat die Niederer Autobetrieb AG an der Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanung (NUP II) die Umzonung in die Arbeitszone beantragt, was von der Gemeindeversammlung zweimal bestätigt wurde. Nach mehreren Gesprächen mit der Gemeinde Glarus Nord hat sich bestätigt, dass sich das Grundstück Parzelle Nr. 2435, GB Näfels, gut für das Vorhaben der Niederer Autobetrieb AG eignet. Das Grundstück liegt zentral in der Gemeinde Glarus Nord, befindet sich direkt am Zubringer und dennoch nah zu den Einsatzorten (v.a. Bahnhof Ziegelbrücke und Bahnhof Näfels-Mollis) und liegt dennoch am Rande des Siedlungsgebiets.

Aufgrund der neuen Nutzungsplanung NUP II sowie des neuen Reglements betreffend die Abgabe von Bauland und Liegenschaften gab es indes Verzögerungen. Die Gemeinde Glarus Nord hat sich nach Inkrafttreten der neuen Nutzungsplanung dazu entschieden, mit der Ausschreibung der Parzelle Nr. 2435 zu warten, bis der Gerichtsentscheid über die Einsprachen, welche den Gewässerraum des Tankgrabens betreffen, vorliegt. Aufgrund des Gemeindeversammlungsantrages der Niederer Autobetrieb AG war der Gemeinderat verpflichtet, den Antrag der Gemeindeversammlung vom 10.11.2025 zur Abstimmung vorzulegen. An der Gemeindeversammlung wurde das Geschäft durch die Stimmberechtigten zurückgewiesen. Nach der Gemeindeversammlung wurde ein runder Tisch einberufen, an welchem Vertreterinnen und Vertreter der Niederer Autobetrieb AG, der FDP, der SVP sowie der Gemeinde Glarus Nord teilnahmen. Ziel war es eine gemeinsame Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen.



Situation Parzelle Nr. 2435, Grundbuch Näfels

Im Rahmen der Gespräche wurde festgehalten, dass die Niederer Autobetrieb AG einer Abgabe des Grundstücks im Baurecht zustimmt. Als Landwert wurde CHF 350/m² festgelegt. Dieser orientiert sich an der Baulandabgabe im Gebiet Schranerwiese in Oberurnen.

Der Antrag der SVP auf eine öffentliche Ausschreibung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags. Dieser müsste, sollte die SVP an ihrem Anliegen festhalten, auf andere Weise in den politischen Prozess eingebracht werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Parzelle Nr. 2435, Grundbuch Näfels, mit einer Fläche von 4'810 m² zu dem Preis von CHF 350 pro m² Fläche an die Firma Niederer Autobetrieb AG im Baurecht abzugeben.

Die Niederer Autobetrieb AG plant Folgendes: Der neue Standort soll Platz für 16 Linienbusse, vorbereitete Ladeinfrastruktur, Werkstatt, Waschanlage, Büro- und Sozialräume bieten sowie über Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand: 01.01.2025); Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (Stand: 01.01.2025); Gemeindegesetz Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand: 01.01.2023); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2016 (Stand 01.08.2026).

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der Gemeinde Glarus Nord entstehen durch die Abgabe im Baurecht der Fläche in Oberurnen Einnahmen in der Höhe von CHF 51'346.75 pro Jahr (4'810 m² x CHF 350/m² = CHF 1'683'500 x 3.05% 1. Hypozins variabel GLKB). Weiter sind sämtliche Kosten für die Mutation (Geometer), die Vertragserstellung und -beurkundung (Notar), sowie dessen Eintrag im Grundbuch (Grundbuchamt) vom Baurechtsnehmer zu bezahlen. Der ausgewiesene m²-Preis entspricht nicht dem potenziell erzielbaren Verkaufspreis, sondern stellt eine abgestufte Bewertung des Grundstücks dar. Dabei wird eine Verzinsung von rund 3 % berücksichtigt, weshalb der angesetzte Wert bewusst unter dem möglichen Markt- bzw. Verkaufspreis liegt.

Würde der potenziell erzielbare Verkaufspreis als Grundlage verwendet, wäre der m²-Preis entsprechend höher und die Belastung für die Baurechtsnehmerin grösser. Mit der gewählten Bewertung wird demgegenüber eine faire und tragbare Grundlage geschaffen.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Abgabe im Baurecht der Parzelle Nr. 2435, Grundbuch Näfels, 4'810 m² für CHF 350 pro m², somit einem jährlichen Baurechtszins von mindestens CHF 51'346.75, an die Firma Niederer Autobetrieb AG, sei zu genehmigen.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung dieses Geschäfts folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokollauszug des Gemeinderats vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletinintextes
- Protokoll der Besprechung mit den GV-Antragstellern vom 09.06.2026
(nachträglich angefordert)

Der Gemeinderat beantragt, auf Antrag der Niederer Autobetrieb AG und ohne Anwendung der Richtlinien betreffend, die Abgabe von Bauland und Liegenschaften, 4810 m² im Baurecht mit einer Preisgrundlage von 350 CHF/m² an die Niederer Autobetrieb AG abzugeben.

Dieses Geschäft wird von der Gemeindeversammlung zum zweiten Mal behandelt. An der Gemeindeversammlung vom 10.11.2025 wurden drei Rückweisungsanträge gutgeheissen.

Die FDP forderte einen Vergleich mit anderen Liegenschaftsverkäufen in der Region und eine Einordnung in den wirtschaftlichen Kontext der Gemeinde. Im jetzt vorliegenden Antrag wird einzig der Vergleich mit dem Baurecht auf der Schranerwiese gemacht, welcher ebenfalls von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Ein Vergleich mit aktuellen Marktpreisen liegt nicht vor.

Die SVP verlangte eine öffentliche Ausschreibung des Grundstücks. Der Gemeinderat ist auf diese Forderung ohne Angabe von Gründen nicht eingetreten.

Die Niederer Autobetrieb AG forderte einen Verkauf des Landes und einen reduzierten Kaufpreis. Dem Protokollauszug ist zu entnehmen, dass sie sich jetzt, im Einklang mit ihrem ursprünglichen Antrag, mit einer Abgabe im Baurecht einverstanden zeigt. Der Preis wurde dem Rückweisungsantrag folgend reduziert.

An der Gemeindeversammlung vom 10.11.2025 wurde die Abgabe des Landes mit einer Preisgrundlage von CHF 500 CHF/m² beantragt, was einen jährlichen Baurechtszins von CHF 73'352.50 eingebracht hätte. Der jetzt beantragte Preis beträgt 350 CHF/m², der daraus resultierende Baurechtszins CHF 51'346.75, also CHF 22'005.75 weniger pro Jahr. Der Wert des Grundstückes wurde im 2025 auf CHF 2.405 Mio. festgelegt und beträgt jetzt CHF 1.684 Mio., also CHF 721'000 weniger.

In der per 31.12.2024 durchgeführten Neubewertung der gemeindeeigenen Immobilien wurde der Verkehrswert dieser Parzelle auf 4165 CHF/m² geschätzt und das Grundstück wird in der Bilanz mit CHF 21.996 Mio. bewertet. Dies ist eine Differenz von CHF 316'000 zum vorliegenden Antrag. Auf dem Grundstück befindet sich ausserdem ein Gebäude mit einem Bilanzwert von CHF 287'000. Wird dieses nicht verkauft, ergibt sich im Total eine Wertkorrektur von CHF 603'000 zulasten der Gemeinderechnung.

Die Prüfung der GPK hat ergeben, dass die Wirksamkeit des Antrages gegeben ist und die Rechtmässigkeit, insbesondere bei der Behandlung der Rückweisungsanträge, nicht bestätigt werden kann. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wird nicht erfüllt.

10. Genehmigung Verordnung über Schule und Bildung (Bildungsverordnung)

A. Ausgangslage

Der Gemeinderat Glarus Nord hat an seiner Sitzung vom 03.06.2026 die Verordnung über Schule und Bildung der Gemeinde Glarus Nord (Bildungsverordnung) genehmigt. Die Bildungsverordnung wird gestützt auf das per 01.08.2026 in Kraft getretene revidierte kantonale Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) rückwirkend per 01.08.2026 erlassen.

Die Bildungsverordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Reglement über Schule und Bildung. Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Schulleitungskonferenz, Schülertransporte, besondere Unterrichtsveranstaltungen sowie Absenzen, Urlaube und Dispensationen. Der Erlass dieser rechtsverbindlichen Dokumente lag bislang im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Mit der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 22.06.2026 beschlossen die Stimmberechtigten auf Antrag einer Stimmberechtigten, dass die Bildungsverordnung, welche diese Teilbereiche regelt, ab dem 01.08.2026 ebenfalls dem Genehmigungsvorbehalt des fakultativen Referendums unterstehen soll.

Die Referendumsvorlage wurde im Amtsblatt des Kantons Glarus am 26.08.2028 publiziert. Am 23.09.2026 wurde das Referendum mit 700 gültigen Stimmen beim Bereich Kanzlei und Dienste eingereicht. Der Gemeinderat nahm an seiner Sitzung vom 07.10.2026 vom Zustandekommen des Referendums Kenntnis und verabschiedete das Geschäft zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11.11.2026.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt des Kantons Glarus vom 04.05.2025 (Stand: 01.01.2026); Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.07.2026 (Stand 01.08.2026); Reglement über Schule und Bildung vom 25.03.2026; Organisationsreglement Glarus Nord vom 11.12.2024 (Stand: 01.08.2026)

C. Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen zur Ausgangslage.

D. Anträge

1. Die Verordnung über Schule und Bildung (Bildungsverordnung) sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Beilage:

1. Verordnung über Schule und Bildung (Bildungsverordnung)

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen folgende Unterlagen zur Prüfung des Geschäftes zur Verfügung:

- Verordnung über Schule und Bildung der Gemeinde Glarus Nord (Bildungsverordnung)
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 09.09.2026 mit Beschluss des Bulletintextes

Der Gemeinderat befand am 09.09.2026 über den vorliegenden Antrag. Die Bildungsverordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Nach dem Zustandekommen des Referendums ist die Vorlage der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Bildungsverordnung, welche die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Schule und Bildung regelt (Schulleitungskonferenz, Schülertransporte, besondere Unterrichtsveranstaltungen sowie Absenzen, Urlaube und Dispensationen). Der Erlass stützt sich auf das per 01.08.2026 in Kraft getretene revidierte kantonale Bildungsgesetz sowie die Volksschulvollzugsverordnung und trat rückwirkend per 01.08.2026 in Kraft.

Die GPK stellt fest, dass die Rechtmässigkeit der Vorlage, vorbehaltlich der vollständigen Prüfung der massgeblichen kommunalen Grundlagen und des Referendumsverfahrens, gegeben ist. Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit können mangels Vollzugserfahrungen sowie einer dokumentierten Kosten- und Wirkungsanalyse noch nicht abschliessend beurteilt werden.



Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

Entwurf

Verordnung über Schule und Bildung der Gemeinde Glarus Nord (Bildungsverordnung)

Vom 7. April 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Gemeinderat,

gestützt auf das kantonale Bildungsgesetz (BiG) sowie auf die Volksschul-
vollzugsverordnung (VSVV)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Bildungsverordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum Bildungsreglement. Es enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a) Schulleitungskonferenz;
- b) Schülertransporte;
- c) besondere Unterrichtsveranstaltungen;
- d) Absenzen, Urlaube und Dispensationen.

2 Schulleitungskonferenz

Art. 2 Organisation und Funktion

¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Hauptschulleitung, sämtlichen Schulleitungen, der Leitung der Tagesstrukturen sowie der Leitung Schulverwaltung. Die Stellvertretung der Hauptschulleitung obliegt der Leitung Schulverwaltung.

² Die Schulleitungskonferenz dient als Koordinationsgremium zwischen der Hauptschulleitung und den verschiedenen Schuleinheiten.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

4.2-4

Gemeinde Glarus Nord

3 Schülertransporte

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Schulweg hat einen sozialen und pädagogischen Wert. Er ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 4 Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Über die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet die Hauptschulleitung. Die Entwicklung und das Alter des Kindes, die Gefährlichkeit und die Distanz des Schulweges werden dabei berücksichtigt.

Art. 5 Transportmittel

¹ Ist der Schulweg unzumutbar, entscheidet die Bereichsleitung Bildung über die Art und Durchführung des Transports. Vor dem Entscheid sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

² Kriterien für die Wahl des Transportmittels

Bei der Festlegung der Transportart berücksichtigt die Bereichsleitung Bildung insbesondere:

- a) nach Möglichkeit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- b) Anzahl der zu transportierenden Lernenden und Wohnort;
- c) Bestehende Transportmöglichkeiten seitens der Erziehungsberechtigten oder Dritter;
- d) die allgemeine Verhältnismässigkeit von Aufwand und Kosten.

³ Durchführungsarten

Die Durchführung der Schülertransporte erfolgt in der Regel durch:

- a) öffentlicher Verkehr;
- b) private Transporte, sofern diese unentgeltlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und sich im Fahrzeug ausschliesslich deren eigene Kinder sowie Kinder von Verwandten oder befreundeten Familien befinden;
- c) Transportunternehmen, welche über die erforderlichen Bewilligungen für Personentransporte verfügen.

Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

Art. 6 Kosten

¹ Die Gemeinde übernimmt für unzumutbare Schulwege in Glarus Nord die Transportkosten während der obligatorischen Schulzeit. Die Eltern sind hierbei zu einer Mitwirkung verpflichtet.

Die Lernenden steigen an klar definierten Sammelstellen ein und aus. Die Lernenden können über den Mittag den Mittagstisch zum Minimaltarif nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Transport von Tür zu Tür oder über Mittag. Die Hauptschulleitung entscheidet im Einzelfall, ob anstelle der Ermässigung Mittagstisch ein privater Transport übernommen wird.

Vorbehalten bleibt nachstehend die Vergütung für die Kostenübernahme der Lernenden, die in eine zugeteilte Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit gehen.

Art. 7 Transporte durch Lehrpersonen

¹ Schülertransporte durch Lehrpersonen für den Schulweg sind nicht zulässig.

Art. 8 Vergütung

¹ Die Kostenübernahme für den ÖV wird mittels eines Gutscheins eines Strecken-Abonnements für alle Lernenden in Glarus Nord zu der für sie zugeteilten Schule ausserhalb ihres Wohnortes während der obligatorischen Schulzeit vergütet.

⁴ Als Aufwandsentschädigung wird pro Familie der Lernenden mit unzumutbaren Wegen und ohne ÖV die Fahrstrecke nach Kilometern (Hin- und Rückweg) mit einem Kilometer-Ansatz von CHF 0.70 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Familie jeweils auf Ende des Schuljahres. Forderungen können maximal ein Jahr rückwirkend ab (Post)-Eingang des Gesuchs geltend gemacht werden. Der Berechnung liegen 39 Schulwochen zugrunde.

4.2-4

Gemeinde Glarus Nord

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen

Art. 9 Definition

¹ Als besondere Unterrichtsveranstaltungen gelten Schulreisen, Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen, Klassenlager, Schulverlegungen, Sporttage und Schneesportlager.

Art. 10 Information und Ankündigung

¹ Besondere Unterrichtsveranstaltungen sind den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in der Regel spätestens eine Woche im Voraus anzukündigen.

² Mehrtägige Schulreisen, Exkursionen und Lager sind den Eltern und Erziehungsberechtigten einen Monat im Voraus anzukündigen.

Art. 11 Schulreisen

¹ Jede Klasse der Zyklen 1 und 2 hat Anrecht auf eine Schulreise pro Jahr.

² Im Zyklus 1 werden Schulreisen nur innerhalb der näheren Umgebung bewilligt.

³ Im Zyklus 2 können auch zweitägige Schulreisen durchgeführt werden.

⁴ Vor der Genehmigung einer mehrtägigen Schulreise dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 12 Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen

¹ Exkursionen und klassenübergreifende Veranstaltungen dienen in allen drei Zyklen der Vertiefung des Unterrichtsstoffes.

² Jede Klasse des Zyklus 3 hat Anrecht auf mindestens eine Exkursion pro Schuljahr. Diese kann in Ausnahmefällen und auf besonderes Gesuch hin auch bis zu drei Tagen dauern.

³ Vor der Genehmigung einer mehrtägigen Exkursion dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

Art. 13 Sporttage und Wanderungen

¹ Im Laufe des Schuljahres können maximal sechs sportliche Anlässe (Wanderungen, Schneesporttage, Leichtathletik- oder Spisporttage usw.) durchgeführt werden. Diese sollen auf das ganze Jahr verteilt werden und verschiedene Sportarten berücksichtigen.

² Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

Art. 14 Lager

¹ Als Lager gelten Klassenlager, Klassenaustausche und Schulverlegungen.

² Das Lager dient im Besonderen der Förderung der sozialen und personalen Kompetenzen. Daneben sind auch dem Unterrichtsziel dienende Inhalte zu berücksichtigen.

³ Das Lager gilt als Schulwoche.

⁴ Vor der Genehmigung eines Lagers dürfen keine definitiven Reservationen vorgenommen werden. Das Programm und die Kostenzusammenstellung sind der Schulleitung spätestens sechs Wochen vor Durchführung zur Genehmigung einzureichen.

⁵ Wird ein Lager durchgeführt, entfällt im gleichen Schuljahr die Schulanreise.

⁶ Während des Lagers ist am Schulort eine möglichst optimale Kontinuität des ordentlichen Unterrichts sicherzustellen. Es sollen für die Lernenden keine Stunden ausfallen. Der Ersatzstundenplan ist drei Wochen vor Beginn des Lagers mit dem Schulleiter abzusprechen.

Art. 15 Schneesportlager

¹ Das Schneesportlager dient im Besonderen der Förderung der sozialen und personalen Kompetenzen. Daneben sind auch dem Unterrichtsziel dienende Inhalte zu berücksichtigen.

² Das Schneesportlager gilt als Schulwoche.

³ Während des Schneesportlagers ist am Schulort eine möglichst optimale Kontinuität des ordentlichen Unterrichts sicherzustellen. Es sollen für die Lernenden keine Stunden ausfallen. Der Ersatzstundenplan ist drei Wochen vor Beginn des Schneesportlagers mit dem Schulleiter abzusprechen.

⁴ Das Schneesportlager findet ausschliesslich in der 1. Klasse des Zyklus 3 statt und ist für alle Lernenden obligatorisch.

4.2-4

Gemeinde Glarus Nord

⁵ Das Programm mit Kostenvoranschlag muss von der Schulleitung bewilligt werden.

⁶ Das Schneesportlager ist nach den Vorschriften von Jugend und Sport durchzuführen.

Art. 16 Begleitpersonen

¹ Nebst der Lehrperson hat mindestens eine Begleitperson an Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen bzw. Wanderungen teilzunehmen

² Um den Unterrichtsablauf am Schulort nicht zu stören, sind wenn möglich private Begleitpersonen mitzunehmen.

³ Die Anzahl Begleitpersonen (max. drei Personen, je nach Klassengrösse und Art der Veranstaltung) ist im Programm aufzuführen.

⁴ Bei Veranstaltungen mit Übernachtung müssen Begleitpersonen beider Geschlechter teilnehmen.

Art. 17 Beiträge der Gemeinde

¹ Beiträge für eine Rekognoszierung müssen vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden.

² Je nach Lagerort oder Art des Lagers ist der Einsatz eines Privatfahrzeugs sinnvoll. Die Bewilligung durch die Schulleitung ist zwingend. In diesem Fall beträgt die Entschädigung CHF 0.70 pro km.

³ Der Gemeindebeitrag für alle Veranstaltungen wird pro Lernender berechnet. Für die Lehrperson und die Begleitpersonen werden pro Klasse total vier Beiträge berechnet.

⁴ Höchstbeträge pro Lernender und Kalenderjahr sind:

(Beiträge in CHF und pro Tag)	Schulreise	Exkursion	Sporttag	Klassenlager pro Lernenden	Sportlager der 1. Kl. Sek 1
Kindergarten	7	8	5		
1. + 2. Primar	10	15	15		
3. + 4. Primar	20	30	30	20	
5. + 6. Primar	30	45	45	30	
Sekundarstufe I		100	60	40	200

Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

Art. 18 Entschädigungen Begleitpersonen

¹ Die Entschädigungen für Begleitpersonen sind:

Begleitpersonen (Beiträge in CHF und pro Tag)	Schulreise	Exkursion	Sporttag	Klassenlager	Sportlager der 1. Kl. Sek I
Private	50	50	50	100	100
Private mit J+S-Ausbildung	50	50	50	150	150

² Entschädigung bei Lager: Die Entschädigung für die in Glarus Nord tätigen Lehrpersonen, für den hauptverantwortlichen Lagerleiter sowie für die Begleitpersonen entspricht einem Vollpensum. Dauert das Lager weniger als fünf Tage, reduziert sich die Zusatzbezahlung der Teilzeitarbeitenden entsprechend (vier Tage --> 4/5 eines Vollpensums etc.).

³ Ausgebildete J+S-Leiter erhalten CHF 150 pro Tag, sofern das Lager bei J+S angemeldet ist und der entsprechende J+S-Ausweis zu Beiträgen beisteuert.

⁴ Lehrpersonen im Teilzeitpensum müssen an arbeitsfreien Tagen mindestens einen ganzen Tag ohne zusätzliche Entschädigung bei einer Veranstaltung mithelfen. Zwei Halbtage gelten ebenfalls als ein ganzer Tag.

Art. 19 Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

¹ Wird im Rahmen von obligatorischen Veranstaltungen die Verpflegung von der Schule organisiert, kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Beitrag von maximal CHF 16 pro Tag und Kind erhoben werden.

5 Absenzen, Urlaube und Dispensationen

Art. 20 Grundsätze

¹ Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass ihr Kind den Unterricht gemäss Stundenplan besucht.

² Jede Absenz ist täglich vor Unterrichtsbeginn über den schulischen Kommunikationskanal zu melden

³ Lehrpersonen müssen nachfragen, wenn ein Kind fehlt.

4.2-4

Gemeinde Glarus Nord

⁴ Dispensationen und Urlaube müssen im Voraus bewilligt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der entsprechenden Stelle fristgerecht vor dem gewünschten Termin ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen.

⁵ Im Falle von Absenzen, Urlaub oder Dispensation sind die Erziehungsberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind dafür verantwortlich, den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig und vollständig vor- oder nachzuholen.

⁶ Absenzen sind im schulinternen Dokumentationssystem zu vermerken.

Art. 21 Entschuldigte Absenzen

¹ Entschuldigt werden sachlich gerechtfertigte, nicht voraussehbare Absenzen

namentlich in folgenden Fällen:

- a) Krankheit oder Unfall der Lernenden;
- b) gefährbringende Naturereignisse;
- c) Aushilfe bis zu zwei Tage bei Krankheit der Erziehungsberechtigten oder Geschwister.

Art. 22 Unentschuldigte Absenzen

¹ Als unentschuldigt gelten Absenzen, die weder vorher bewilligt noch sachlich gerechtfertigt sind.

Art. 23 Absenzen bei Krankheit oder Unfall

¹ Krankheit oder Unfall, welche eine Abwesenheit von mehr als fünf Tagen verursachen, müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden.

² Bei häufiger vorkommenden Absenzen kann die Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung bereits ab dem ersten Tag einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Zeugnis einfordern.

Art. 24 Bewilligungsbefugnisse der Lehrperson betreffend Dispensationen

¹ Jokertage: Die Lehrperson kann Dispensationen bis zu vier halben Tagen pro Schuljahr genehmigen.

² Darüber hinaus kann die Lehrperson folgende Dispensationen bewilligen:

- a) Hochzeit nahestehender Personen (1 Tag);

Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

- b) Todesfall von Erziehungsberechtigten oder Geschwistern (bis zu 3 Tage);
- c) Todesfall von Grosseltern (bis zu 2 Tage);
- d) Teilnahme an Bestattung von Verwandten oder nahestehender Personen (bis zu 1 Tag);
- e) Arztbesuch, Zahnarzt, Therapie, Schulpsychologischer Dienst, KJPD und Berufsberatung (gemäss Aufgebot) nach tatsächlichem Aufwand;
- f) Teilnahme an religiösen Feiertagen (es gelten die Empfehlungen "Hohe religiöse Feiertage" der kantonalen Fachstelle Gesellschaft);
- g) Teilnahme an Alpaufzug / -abzug (bis zu 2 Tage);
- h) Schnuppertage und Schnupperlehre während der Unterrichtszeit. Grundsätzlich gilt: Lernende schnuppern in den Schulferien oder an schulfreien Tagen gemäss Weisung und Merkblatt Schnuppertage/ -lehre.

Art. 25 Bewilligungsbefugnisse der Schulleitung betreffend Dispensationen und Sperrfristen

¹ Die Schulleitung kann Dispensationen von bis zu 20 Schulhalbtagen pro Schuljahr bewilligen.

² Anträge müssen mindestens zwei Wochen im Voraus eingereicht werden.

³ Als Sperrfrist gilt die jeweils letzte Woche vor den Sommer- und Weihnachtsferien, in denen keine Anträge über vier halbe Tage (Jokertage) hinaus genehmigt werden.

Art. 26 Bewilligungsbefugnisse der Hauptschulleitung betreffend Dispensationen und Urlaube

¹ Die Bewilligung von Dispensationen und Urlauben von mehr als 20 Schulhalbtagen obliegt der Hauptschulleitung und kann mit Auflagen versehen werden.

² Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Betrag von mindestens CHF 50 pro Tag gebüsst. Im Wiederholungsfall kann die Busse erhöht werden.

³ Es wird eine Schreibgebühr von CHF 150 erhoben.

4.2-4

Gemeinde Glarus Nord

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.04.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	

Gemeinde Glarus Nord

4.2-4

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.04.2026	01.08.2026	Erstfassung	

11. Varia

Information: Abschlussbericht Sanierung Schulhaus Linth-Escher Niederurnen

Mit dem Projekt «Umbau und Erweiterung Linth-Escher Schulhaus Niederurnen» wurde eine weitere bauliche Etappe in der schrittweisen Erneuerung der Schulanlage umgesetzt. Der Eingriff umfasste die Trakte C und D und verfolgte das Ziel, die bestehenden Schulbauten funktional, energetisch und baulich an die heutigen Anforderungen anzupassen.

Der architektonische Ausdruck der Massnahmen orientierte sich konsequent an der Ausbauetappe «Linth-Escher 2020». Die dort entwickelte schlichte und zeitlose Architektursprache wurde sowohl im Gebäudeinnern wie auch an der äusseren Erscheinung nahtlos weitergeführt. Dadurch konnten die Erweiterung und Erneuerung als selbstverständlicher Teil der bestehenden Schulanlage umgesetzt und die gesamtheitliche Wirkung des Schulareals bewahrt werden.

Im Bereich «Umbau» wurde die bestehende Gebäudehülle vollständig energetisch saniert. Im Zuge der Planungsarbeiten zeigte sich zudem, dass die bestehenden Nasszellen den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprachen und eine Gesamtsanierung notwendig war. In diesem Zusammenhang entstanden nebst zwei zusätzlichen Schulräumen und einem neuen Schulleiterbüro auch zeitgemässe Nasszellen für die Schülerinnen und Schüler. Parallel dazu wurde die gesamte Haustechnik umfassend erneuert.

Mit fortschreitendem Projektverlauf stellte sich heraus, dass sich die Bausubstanz insgesamt in einem deutlich schlechteren Zustand befand als ursprünglich angenommen. Nebst den vorgesehenen Massnahmen mussten zahlreiche zusätzliche statische Eingriffe vorgenommen werden, die weder anhand der vorhandenen Bestandespläne noch durch erste Sondierungen absehbar waren. Diese Erkenntnisse ergaben sich oftmals erst direkt während der Bauausführung.

Der zweite Projektteil, die Erweiterung, umfasste den Anbau von insgesamt sechs Gruppenräumen, welche südseitig an zwei bestehende Treppenhäuser angefügt wurden. Durch die Erneuerung des bestehenden Aufzugs und den Einbau zusätzlicher Haltestellen konnte die Hälfte dieser Räume hindernisfrei und damit behindertengerecht erschlossen werden. Auch in diesem Bereich zeigten sich erhebliche statische Herausforderungen, da die angetroffenen Gegebenheiten deutlich von den ursprünglichen Annahmen abwichen.

Zusätzlich traten im Verlauf der Bauarbeiten Mängel an der bestehenden Haustechnik in angrenzenden Bereichen zutage, die ursprünglich nicht Bestandteil des Projekts waren. Die vorgefundenen Zustände machten jedoch weitergehende Massnahmen erforderlich, um einen sicheren, funktionalen und nachhaltigen Betrieb des Schulhauses sicherzustellen. In diesem Zusammenhang mussten auch die Brandschutzmassnahmen umfangreicher ausgeführt werden als ursprünglich geplant.

Die Vielzahl an unvorhersehbaren baulichen Abhängigkeiten – von der Statik über die Haustechnik bis hin zum Ausbau – stellte das Planungsteam und die beteiligten Unternehmer vor grosse zeitliche Herausforderungen. Der Terminplan musste entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig führten die zusätzlichen Massnahmen zu Mehrinvestitionen, da Eingriffe in einem Bereich jeweils Auswirkungen auf weitere Gewerke hatten. Insbesondere die Erarbeitung verlässlicher Kosten vor Baubeginn erwies sich aufgrund der unklaren Bestandslage als anspruchsvoll.

Trotz dieser herausfordernden Rahmenbedingungen konnte das Projekt dank des grossen Engagements, der Flexibilität und der konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten erfolgreich umgesetzt werden. Den ausführenden Unternehmern gilt dafür ein besonderer Dank. Ebenso danken wir den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern für ihre Geduld während der lärminstensiven Bauphase.

Mit dem Abschluss dieser Bauetappe verfügt das Linth-Escher Schulhaus Niederurnen über zeitgemässe, funktionale und nachhaltig erneuerte Schulräume, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schulstandorts leisten.

Baukosten

Kostenüberblick	(inkl. MwSt.) in CHF
Verpflichtungskredit brutto	3'495'000
Genehmigte Kreditüberschreitungen	417'500
Gesamtkosten bei Bauabschluss	3'912'500
Erhaltene Beiträge	-99'110

